

Handbuch zur Offenlegung der Eigentumsstrukturen und der wirtschaftlichen Eigentümer

Diese Publikation wurde durch den Hercule-III (2014-2020) Programm der Europäischen Union unterstützt. Dieses Programm wird von der Europäischen Kommission eingeführt und es wurde dazu eingeleitet, Aktivitäten auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union zu fördern. (Weitere Informationen können der Website http://ec.europa.eu/anti_fraud/about-us/funding/index_en.htm entnommen werden.) Die Informationen in dieser Publikation spiegeln nicht notwendigerweise den Standpunkt oder die Meinung der Europäischen Kommission wider. Sie gibt die Meinung des Autors wider und die Europäische Kommission ist nicht für die angezeigten Ansichten in den Veröffentlichungen und/oder in Verbindung mit den Tätigkeiten, für die die Finanzhilfe verwendet wird, verantwortlich.

Handbuch zur Offenlegung der Eigentumsstrukturen und der wirtschaftlichen Eigentümer

Die Autoren:

© Dr. Ondřej Vondráček Ph.D., LL.M. & Transparency International – Česká republika, o.p.s.

Herausgabe-Datum: Oktober, 2017

Rechtsstatus: Juli, 2017

Inhalt

EINFÜHRUNG.....	10
1. Ziel und Inhalt dieses Handbuchs.....	11
2. Untersuchungen zu Eigentumsstrukturen und wirtschaftlichen Eigentümern	12
2.1. Behörden, die die finanziellen Interessen der Europäischen Union schützen	12
2.2. Die zentralen Meldestellen	14
a. Geldwäschebekämpfungsvorschriften	15
b. Internationale und Anti-Terror-Sanktionen	16
2.3. Strafverfolgungsbehörden	18
2.4. Steuerbehörden	19
2.5. Behörden, die die Einhaltung von Vergabevorschriften gewährleisten	20
2.6. Behörden, die für den fairen Wettbewerb zuständig sind	21
2.7. Behörden, die den Interessenkonflikt von PolitikerInnen und BeamtInnen überwachen	22
2.8. Behörden, die die Finanzierung der politischen Parteien oder Wahlfinanzierung überwachen	22
2.9. Gemeinnützige Organisationen und investigative Journalisten.....	23
2.10. Rechtspersonen	23
3. Überprüfung der Eigentumsstrukturen und der wirtschaftlichen Eigentümer....	24
4. Das Fehlen eines praktischen Anwendungstools zur Offenlegung von Eigentumsstrukturen und des wirtschaftlichen Eigentums	24
HAUPTTEIL – VERFAHREN ZUR UNTERSUCHUNG VON EIGENTUMSSTRUKTUREN UND WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERN VON JURISTISCHEN PERSONEN UND RECHTSVEREINBARUNGEN OHNE RECHTSPERSÖNLICHKEIT	29
0. Zusammenfassung der Identifizierung und der Beweise hinsichtlich direkter Eigentümer.....	29
0.1 Zusammenfassung des Verfahrens zur Identifizierung und Beweis auf einer Eigentumsebene	29
0.2. Zusammenfassung des Verfahrens zur Identifizierung und Beweis bis zum wirtschaftlichen Eigentümer (zu wirtschaftlichen Eigentümern)	30
A. IDENTIFIZIERUNG VON DIREKTEN EIGENTÜMERN VON JURISTISCHEN PERSONEN UND SONSTIGEN VEREINBARUNGEN.....	31
I. SCHRITT 1: ÜBERPRÜFUNG DER UNTERSUCHTEN JURISTISCHEN PERSON	33

1. Juristische Personen, die entweder über keine Eigentumsstruktur oder wirtschaftlichen Eigentümer (wirtschaftliche Eigentümer) verfügen	33
1.1. Unternehmen, die vorübergehend eigene Aktien erwarben	33
1.2. Öffentliche wirtschaftliche Endeigentümer	34
2. Juristische Personen in einer besonderen Situation aus der Sicht der Eigentumsstruktur und des wirtschaftlichen Eigentümers (der wirtschaftlichen Eigentümer).....	34
2.1. Die auf Finanzmärkten aktiven juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit	34
a. Gesellschaften, deren Aktien an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden	34
b. Investmentfonds oder -Firmen	35
c. Kollektivanlagefonds.....	36
d. Pension-Investmentfirmen und Pensionsfonds.....	36
2.2. Banken, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften	37
2.3. Juristische Personen, die das Funktionieren des Finanzmarktes gewährleisten: Finanzvermittler, Zentralverwahrer, Anbieter eines Wertpapierliefer- und Zahlungssystems oder Dienstleistungen von zentralen Gegenparteien	37
2.4. Besondere Arten von juristischen Personen aus der Sicht der Eigentumsstruktur und des wirtschaftlichen Eigentümers (der wirtschaftlichen Eigentümer)	38
II. SCHRITT 2: IDENTIFIZIERUNG DER ZUSAMMENSETZUNG DER ANTEILE UND BESTIMMUNG DER MEHRHEITSBETEILIGUNG	40
1. Die Bestimmung des Anteils, seiner Zusammensetzung und der Formen der Kontrolle.....	40
1.1. Gesetzlich festgelegte Grenzwerte und Regeln der Mehrheitsbeteiligungen	41
1.2. Die Bestimmung der Mehrheitsbeteiligung an der Grundlage des ermittelten Anteils oder der Zusammensetzung der Anteile.....	42
a. Individuell ausgeübter beherrschender Einfluss	44
b. Gemeinsam ausgeübter beherrschender Einfluss	45
1.3. Die Bestimmung der Mehrheitsbeteiligung an einer anderen Grundlage als anhand des ermittelten Anteils oder der Zusammensetzung der Anteile	45
2. Bestimmung der Zusammensetzung der Anteile an Gesellschaften.....	46
2.1. Beteiligungen, die 25 % überschreiten	47

a. Einzelne Mehrheitsbeteiligung: Einzelanteile zwischen 25 % + 1 Aktie von bis zu 100 %.....	47
b. Zwei Anteile, jeweils von mehr als 25 %.....	48
c. Drei Anteile in Höhe von mehr als 25 %, bis zu 33,3 %.....	49
2.2. Anteile von mehr als 10 %, die jedoch 25 % nicht überschreiten	50
2.3. Anteile von 10 % und weniger und ein mögliches Vorhandensein der goldenen Aktie	51
3. Besondere Möglichkeiten zur Bestimmung der Zusammensetzung der Anteile und/oder der Kontrolle	51
3.1. Vereinigung der Personen	52
3.2. Vereinigungen des Vermögens, Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit und bestimmte Investmentfonds oder -Firmen.....	53
a. Vereinigungen des Vermögens (Stiftung).....	53
b. Trusts	54
c. Investment-Firmen	55
3.3. Vorhandensein von versteckten Anteilseignern, andere Arten von Beteiligungen und Anteile von nominellen Endeigentümern	55
a. Vorhandensein von stillen Gesellschaftern	56
b. Sicherungsnehmer als Mehrheitsaktionäre (Anteilseigner).....	56
c. Aktionäre, die Gewinn (Dividenden) erhalten, jedoch keine Stimmrechte ausüben	57
d. Anteile von nominellen Endeigentümern	58
III. SCHRITT 3: IDENTIFIZIERUNG DER SUBJEKTE IN DER EIGENTUMSSTRUKTUR UND DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERS (DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER).....	59
1. Wirtschaftliche(r) Eigentümer	60
1.1. Wirtschaftliche Eigentümer – natürliche Personen	62
a. Die Beschaffung von Informationen über wirtschaftliche Eigentümer – natürliche Personen	62
b. Überprüfung, ob der wirtschaftliche Eigentümer direkt handelt, oder ob er/sie als direkter oder indirekter Vertreter handelt	63
1.2. Öffentliche wirtschaftliche Endeigentümer	63

a. Staaten/Länder, regionale Stellen, Gemeinden, Selbstverwaltungsorgane, autonome öffentliche Einrichtungen	64
i. Der Staat.....	64
ii. Öffentliche Selbstverwaltungsorgane (einschließlich regionaler Einrichtungen, Gemeinden und professioneller Selbstregulierungsorganisationen eines öffentlich-rechtlichen Charakters).....	64
iii. Autonome öffentliche Einrichtungen	65
b. Internationale Organisationen	66
2. Subjekte in der Eigentumsstruktur.....	66
2.1. Gesellschaften	66
2.2. Gemeinnützige juristische Personen.....	68
2.3. Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit und andere Kapital- oder Personengesellschaften.....	69
a. Trusts und ähnliche Vereinbarungen	69
b. Bestimmte Investmentunternehmen	70
3. Ausländische Subjekte in der Eigentumsstruktur	70
4. Identifizierung der stillen Gesellschafter, der beherrschenden Sicherungsnehmer, Inhaber von Vorzugsaktien und der nominellen Endeigentümer.....	72
B. BEWEIS HINSICHTLICH DER EIGENTUMSSTRUKTUR(EN) UND DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERS (DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER).....	73
I. SCHRITT 4: BEWEIS HINSICHTLICH DER SUBJEKTE IN DER EIGENTUMSSTRUKTUR UND DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER	75
1. Beweis hinsichtlich der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers (der wirtschaftlichen Eigentümer)	75
1.1 Nachweis über das Bestehen eines wirtschaftlichen Eigentümers – natürlicher Person (von wirtschaftlichen Eigentümern – natürlichen Personen).....	75
a. Überprüfung der Beweisdokumente zur Identität des wirtschaftlichen Eigentümers (der wirtschaftlichen Eigentümer)	75
b. Überprüfung der Beweisdokumente zum wirtschaftlichen Endeigentümer und seiner Vertretung.....	76
1.2. Nachweis über das Bestehen eines wirtschaftlichen Eigentümers – eines öffentlichen wirtschaftlichen Endeigentümers (von wirtschaftlichen Eigentümern – öffentlichen wirtschaftlichen Endeigentümern	77

2. Nachweis über das Bestehen und die grundlegenden Identifikationsdaten über die Subjekte in der Eigentumsstruktur	77
2.1. Inländische juristische Personen	78
2.2. Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit, einschließlich Investment-Trusts	79
2.3. Ausländische juristische Personen und Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit	79
a. Mit Sitz in einem EU/EWR-Mitgliedstaat.....	79
b. Mit Sitz außerhalb eines EU/EWR-Mitgliedstaates	80
II. SCHRITT 5: BEWEIS HINSICHTLICH DER DURCH DIREKTE EIGENTÜMER GEHALTENEN ANTEILE.....	81
1. Beweis hinsichtlich der Informationen über Beteiligungen an inländischen Subjekten in der Eigentumsstruktur und an deren Eigentümern	82
1.2. Auszüge und andere Dokumente, die die von Dritten zur Verfügung gestellten Informationen über Beteiligung und über die einschlägigen Eigentümer enthalten	84
a. Aktiengesellschaften mit entmaterialisierten Aktien, einschließlich SE	84
i. Aktiengesellschaft, einschließlich der SE, mit registrierten entmaterialisierten Aktien und immobilisierten Aktien.....	85
ii. Aktiengesellschaft, einschließlich der SE, mit entmaterialisierten Aktien eines Inhabers und immobilisierten Inhaberaktien	86
iii. Aktiengesellschaft mit Papier-Inhaberaktien: Depotauszug oder Depotvertrag über die Papier-Inhaberaktien.....	86
b. Bestimmte Investmentfirmen, die Investmentfonds mit entmaterialisierten Aktien oder Anteilen einschließen	87
i. Investmentfirma, die einen Fonds mit entmaterialisierten Anteilen einschließt	87
ii. Investmentfirma, die eine Gesellschaft mit entmaterialisierten Aktien einschließt ..	88
1.3. Beweisdokumente zur Ausgabe von Anteilen durch die juristische Person oder die Rechtsvereinbarung ohne Rechtspersönlichkeit.....	88
a. Aktiengesellschaft mit Papier-Namensaktien: Liste oder Register der Anteilsinhaber.....	89
b. Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder andere Gesellschaft mit registrierten Papier-Teilhaber-Zertifikaten/Urkunden: Liste der Besitzer der Teilhaber-Zertifikate/Urkunden	89

c. Genossenschaft und Europäische Genossenschaft (SCE): Mitgliederliste der Genossenschafter	89
d. Vereinigung der Personen: Mitgliederregister	90
e. Vereinigung des Vermögens, Trust: Liste der Begünstigten und/oder Gründungsakt ..	90
f. Bestimmte Investmentfirmen, die Investmentfonds mit den in Papierform dokumentierten Anteilen einschließen	90
i. Investmentfirma, die einen Investmentfonds mit den in Papierform dokumentierten Anteilen einschließt	91
ii. Investmentfirma, die eine Gesellschaft mit Papier-Namensaktien oder Zertifikaten einschließt.....	91
1.4. Weitere Beweisdokumente zu Beteiligungen oder zur Mitgliedschaft in juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit	91
a. Beweisdokumente zum Gesellschaftscharakter	91
i. <i>Die Satzung und Gesellschaftsverträge und andere Arten von Gründungsdokumenten</i>	92
ii. Protokolle und Berichte von Sitzungen der Gesellschafter von Gesellschaften oder der Mitglieder von juristischen Personen	93
iii. Konzernberichte	94
iv. Jahresabschlüsse und Konzernjahresabschlüsse.....	94
v. Jährlicher Bericht	95
vi. <i>Beweisdokumente zu Fusionen, Veräußerungen oder Umwandlungen von juristischen Personen von einer Form in eine andere</i>	96
b. Beweisdokumente zum Vertragscharakter und andere Dokumente.....	96
i. Dokumente von Vertragscharakter.....	96
ii. Zahlungsinstrumente, insbesondere Wechsel.....	98
1.5. Vielfalt der Beweisdokumente zu den Beteiligungen an juristischen Personen.....	98
1.6. Beweisdokumente zu den Anteilen an ausländischen Subjekten in der Eigentumsstruktur und deren Anteilseignern	98
2. Beweisfindung hinsichtlich der Informationen über Anteilseigentum an ausländischen Subjekten in der Eigentumsstruktur und den (die) Anteilseigner	99
3. Die Beschaffung und Überprüfung von Informationen und Beweisen über die Subjekte in der Eigentumsstruktur einer juristischen Person mit Sitz in der EU, die das Transparency ID oder das TAXPARENT-Kennzeichen erhalten hat	99

3.1. Identifizierung durch Erklärung	100
3.2. Beweis	100
3.3. Aktualisierung, Ausnahmen und andere Aspekte	102
III. SCHRITT 6: DIE MARKIERUNG VON SUBJEKTEN IN DER EIGENTUMSSTRUKTUR UND DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER ALS BEHERRSCHENDER UND NICHT BEHERRSCHENDER SUBJEKTE	104
NACHTRAG – DIREKTES ABRUFEN VON INFORMATIONEN UND BEWEISEN ÜBER DIE EIGENTUMSSTRUKTUREN UND DIE WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER DER JURISTISCHEN PERSONEN	105
1. Das zukünftige Direkt-Abrufsystem von Informationen und Beweisen über die Eigentumsstrukturen auf der Grundlage der Zertifizierung.....	105
1.1. Zertifizierung von Eigentumsstrukturen dank dem Transparency ID	105
1.2. Zertifizierung von Eigentumsstrukturen (Mutter-, Tochtergesellschaft, Sicherungsnehmer) dank dem TAXPARENT-Kennzeichen	108
a. Zertifizierung der Eigentumsstruktur von Gesellschaften zum Zweck der Bestimmung, ob eine Gesellschaft ein KMU ist	110
b. Zertifizierung des Eigentums für körperschaftsteuerliche Zwecke	110
2. Weitere Möglichkeiten der Informationsbeschaffung hinsichtlich der Eigentumsstrukturen (ARACHNE (Orbis, World Compliance))	116

EINFÜHRUNG

WAS IST DAS ZIEL UND DER INHALT DIESES HANDBUCHS UND WER WIRD DEN MEISTEN NUTZEN DARAUS ZIEHEN?

Warum ist es notwendig, die Eigentumsstrukturen und die wirtschaftlichen Eigentümer offen zu legen? Dieses Handbuch stellt einen Leitfaden dafür dar, wie die Eigentums- und Kontrollstruktur von juristischen Personen sowie Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit offengelegt werden könnten – und zwar sowohl theoretisch, als auch praktisch. Die Offenlegung der Eigentums- und Kontrollstruktur sowie der wirtschaftlichen Eigentümer kann eine erhöhte Transparenz der Eigentumsstrukturen von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit gewährleisten und zugleich bei der Überprüfung von folgenden Verdachten helfen:

- **Die Verletzung der Verpflichtungen, Eigentumsstrukturen und wirtschaftliche Eigentümer offen zu legen**, wobei diese Verpflichtungen seitens der EU- und der nationalen Rechtsvorschriften (i) die Bekämpfung der Geldwäsche, (ii) die Verteilung von EU-Mitteln und (iii) öffentliche Aufträge betreffen;
- **Die Verletzung internationaler und Anti-Terror-Sanktionen**, insbesondere die Überprüfung, ob die Fonds und die wirtschaftlichen Ressourcen nicht zur Verfügung den juristischen Personen gestellt werden, die letzten Endes im Besitz von Einzelpersonen sind oder durch Organisationen kontrolliert werden, die als Terroristen oder Personen aufgeführt sind, gegenüber denen internationale Sanktionen verhängt sind;
- **Wirtschaftskriminalität und Verletzungen des Verwaltungsrechts**, die insbesondere Korruptionshandlungen und Interessenkonflikte enthält, zum Beispiel, ob
 - durch das Verbergen der Eigentumsstruktur und/oder des (der) wirtschaftlichen Eigentümer(s) das angebliche kleine oder mittlere Unternehmen in Wirklichkeit ein Teil eines großen Unternehmens ist;
 - ein Regierungsmitglied oder andere öffentliche Bedienstete nicht diejenigen Personen sind, die die wirtschaftlichen Endeigentümer (ultimate beneficial owner) von juristischen Personen sind, die Subventionen und/oder öffentliche Aufträge von der öffentlichen Einrichtung oder Stelle, die sie leiten oder für die sie arbeiten, erhalten;
- **Die Identifizierung eines Wettbewerbers (eine wirtschaftliche Einheit) im Rahmen des Wettbewerbsrechts** als Bestandteil des Prozesses der Bestimmung der Kontrolle über einen Wettbewerber im Rahmen der Beurteilung der geplanten Zusammenschlüsse von Wettbewerbern;
- **Die Teilnahme an den Praktiken der Körperschaftsteuervermeidung**, was zur Verifizierung dessen dient, ob die Eigentumsstruktur einer Gesellschaft, die ihren Steuerwohnsitz in der EU hat, nicht in einen als Steueroase identifizierten Staat führt

und ob Gewinn nicht durch Eigentumsverflechtungen aus den Steueroasen nicht ausgeschleust werden kann;

- **Finanzierung von politischen Parteien durch juristische Personen** mit nicht genannten Eigentümern oder durch die aus dem Ausland kommenden Eigentümer.

Wem kann dieses Handbuch helfen? Dieses Handbuch kann denjenigen Behörden helfen, die die Register der wirtschaftlichen Eigentümer führen, EU-Organen und Einrichtungen, die die finanziellen Interessen der Europäischen Union schützen, den Financial Intelligence Units, Strafverfolgungsorganen, Steuerbehörden, Wettbewerbsrecht-Organen und bestimmten anderen Verwaltungsstellen, zum Beispiel denen, die die Einhaltung der nationalen Gesetzgebung hinsichtlich Interessenkonflikte der öffentlichen Beamten verfolgen, sowie Non-Profit-Organisationen und investigativen Journalisten.

1. Ziel und Inhalt dieses Handbuchs

Konvergente Anwendung ähnlicher Begriffe zum wirtschaftlichen Eigentum. Wenn der Zweck der Offenlegung von wirtschaftlichen Eigentümern derselbe in all den betroffenen Bereichen ist, dann ist es notwendig, die Verpflichtung zur Offenlegung der Eigentumsstruktur und der wirtschaftlichen Eigentümer in einer konvergenten Weise zu interpretieren. Dieses Handbuch erfüllt die Bedürfnis einer konvergierenden Führung hinsichtlich der Anwendung der Begriffe, die mit der Offenlegung der Eigentumsstruktur in Verbindung stehen, und die in verschiedenen Teilen der EU-Gesetzgebung zu finden sind, wie die Richtlinie 2015/849, die Richtlinie 2014/24, die Verordnungen 966/2012 und 1268/2012 oder die Verordnung 2001/2580.¹ Sie enthält eine konvergente Anwendung von Begriffen wie Unternehmens- und Kontrollstruktur, wirtschaftlicher Eigentümer, wirtschaftliches Eigentum, Person(en) mit Mehrheitsbeteiligung, eine Definition der Informationen, die in der Erklärung zur Unternehmens- und Kontrollstruktur enthalten sein sollen, einschließlich Personen mit Mehrheitsbeteiligung, und die Arten des Beweises dieser Informationen. Eine gemeinsame Interpretation der mit der Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentums in Zusammenhang stehender Begriffe, die sich in den oben genannten Instrumenten findet, kann bereitgestellt werden dank dem sich teilweise überlappenden Zweck dieser Instrumente, der darin besteht, zu verhindern, dass weder private noch öffentliche Gelder zur organisierten Kriminalität beitragen, und dass Gelder von Steuerzahlern missbraucht werden, wobei sie kriegerrische Staaten und Organisationen unterstützen.

Die Arten der Offenlegung von wirtschaftlichen Eigentumsstrukturen und der Umfang der Anwendbarkeit dieses Handbuchs. Eine Reihe der oben erwähnten öffentlichen Institutionen und Einrichtungen hat es zum Ziel, die Eigentumsstruktur und die wirtschaftlichen Eigentümer offenzulegen, um ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Offenlegung der Eigentumsstrukturen und der wirtschaftlichen Eigentümer schließen zwei ähnliche, aber nicht identische Aktivitäten ein:

- (i) **Die Aktivität der Untersuchung der Eigentumsstruktur und der wirtschaftlichen Eigentümer**, die zur Zeit des Beginns der Untersuchung der die Untersuchung

¹ Art. 13 Absatz 1 b), d) und Art. 30 Absatz 1, 2 und 4 der Richtlinie 2015/849; Art. 51 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24; Art. 106 Absatz 4 und 10 und Art. 143 Absatz 2 der Verordnung 966/2012 und 1268/2012; Art. 1 Absatz 5 und 6 der Verordnung 2001/2580.

durchführenden Person unbekannt sind: Dieses Handbuch ist in erster Linie für diese Tätigkeit der Untersuchung bestimmt und es beschreibt den Prozess der Untersuchung der Eigentumsstrukturen und der wirtschaftlichen Eigentümer;

- (ii) **Die Aktivität der Überprüfung der Eigentumsstrukturen und der wirtschaftlichen Eigentümer** – im Gegensatz zur Untersuchung der Aktivität der Überprüfung der Eigentumsstruktur und der wirtschaftlichen Eigentümer – besteht in der Beurteilung einer Eigentumsstruktur und der wirtschaftlichen Eigentümer, die zur Zeit des Beginns der Untersuchung der die Untersuchung durchführenden Person bekannt sind, weil ihr die Eigentumsstruktur und die wirtschaftlichen Eigentümer vorher vorgelegt wurden: Dieses Handbuch sieht im Prinzip keine Anweisungen für die Überprüfung der Einhaltung der zuvor eingereichten Eigentumsstruktur und der wirtschaftlichen Eigentümer vor, da in einer Anzahl von Schritten dieser Prozess von dem Prozess der Untersuchung einer unbekannten Eigentumsstruktur abweicht.²

2. Untersuchungen zu Eigentumsstrukturen und wirtschaftlichen Eigentümern

Die Tätigkeit der Untersuchung zu Eigentumsstrukturen und wirtschaftlichen Eigentümern. Die Tätigkeit der Untersuchung zu Eigentumsstrukturen und wirtschaftlichen Eigentümern von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit setzt an jenem Punkt an, wo eine bestimmte Person, in der Regel eine öffentliche Institution oder eine öffentliche Einrichtung eine Information über eine bestimmte juristische Person hat (untersuchte juristische Person) und hat das Bedürfnis die Eigentumsstruktur und/oder den/die wirtschaftlichen Eigentümer einer bestimmten juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung ohne Rechtspersönlichkeit zu identifizieren und beweisen, die für die Person, die die Eigentumsstruktur der juristischen Person oder der Rechtsvereinbarung untersuchen soll, unbekannt sind. Im Hauptteil dieses Handbuchs ist ein Schritt-für-Schritt-Prozess beschrieben, wie die Eigentumsstruktur und die wirtschaftlichen Eigentümer zu offenbaren sind.

2.1. Behörden, die die finanziellen Interessen der Europäischen Union schützen

Finanzordnungen in Bezug auf den EU-Haushalt. Im Hinblick auf die Anwendung des Haushaltes der EU-Institutionen, Artikel 106 Abs. 1 der Haushaltsordnung (EU) Nr. 966/2012 sieht vor, dass die Wirtschaftsbeteiligten oder Personen, die mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollvollmacht über sie verfügen, von der EU-Finanzierung ausgeschlossen sind, falls über sie ein rechtskräftiges Urteil wegen Betrugs, einschließlich Steuerbetrug verhängt wurde.³ Diese Bestimmung kann jedoch nur mit Schwierigkeiten auf Personen mit direkter und indirekter Mehrheitsbeteiligung wirksam angewendet werden, da Beamte wenige oder keine Möglichkeiten haben, die Wirtschaftsbeteiligten unter Ausschluss- und Befangenheitsgründen zu offenbaren: Sie sind nur über die juristische Person informiert, mit der sie im direkten Vertragsverhältnis stehen, jedoch nicht über die natürliche oder juristische Person, die sie kontrolliert oder besitzt. So erklären die Empfänger von EU-Mitteln und

² Ein praktischer Leitfaden für die Überprüfung der Eigentumsstrukturen und wirtschaftlichen Eigentümern ist unter www.transparencyid.com verfügbar.

³ Das damit verbundene Rechtsträger-Formular (Legal Entity Form, LEF) und die Erklärung über eventuell bestehende Ausschluss- und Befangenheitsgründe in Zusammenhang mit den Empfängern von Subventionen, Zuschüssen oder Verträgen seitens der EU-Kommission und anderen EU-Institutionen ermöglichen es den Verantwortlichen dieser Institutionen nur die Gründung des Empfängers zu überprüfen, jedoch offenbart keine Angaben weder über Personen mit direkter oder indirekter Kontrolle über den Empfänger noch über seine wirtschaftlichen Eigentümer.

öffentlichen Aufträgen, dass sie „keine Kenntnis“ haben – weder von Ausschluss- und Befangenheitsgründen noch, implizit, von Personen mit direkter und indirekter Beteiligung –, wobei die Beamten der EU-Organen und der Behörden der Mitgliedstaaten, die diese Erklärung erhalten, ebenso bestätigen, dass „sie keine Kenntnis“ von den genannten Umständen haben. Somit wird das Fehlen des Nachweises für den Nachweis der Abwesenheit gehalten⁴.

Die für die Mitgliedstaaten spezifischen Partnerschaftsabkommen. Bestimmte Grundsätze der Haushaltsordnung, insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, ist auch auf die Verteilung der EU-Strukturfonds anwendbar, zusammen mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus. In Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten sind die vorgenannten allgemeinen Grundsätze weiter in den so genannten Partnerschaftsabkommen detailliert. Zum Beispiel erfordert das Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und der Tschechischen Republik über die Verteilung der EU-Strukturfonds die Offenlegung der Eigentumsstruktur und des/der wirtschaftlichen Eigentümer(s) von den Empfängern von EU-Mitteln⁵, und zwar aufgrund der Tatsache, dass anonyme Eigentumsstrukturen weithin als Mittel der Korruption in der Verteilung von EU-Fonds verwendet worden sind.⁶ Allerdings existiert eine hinreichend genaue und praktisch verwendbare Definition von Eigentumsstrukturen oder einer Person mit Beteiligung in der Tschechischen Republik nicht, wobei die entsprechenden tschechischen Behörden mit der Überprüfung der Eigentumsstrukturen und der wirtschaftlichen Eigentümer zu kämpfen haben.

Wie kann dieses Handbuch den EU-Organen und Einrichtungen, die die finanziellen Interessen der Europäischen Union schützen, behilflich sein? Dieses Handbuch kann der Europäischen Kommission, insbesondere den Abteilungen, die die Einhaltung der Anforderungen an die Auszahlung der Mittel aus dem Haushalt der Kommission im Rahmen der oben genannten Haushaltsordnung überwachen, in zweierlei Hinsicht helfen: Erstens, es wird ihnen helfen, festzustellen, ob es notwendig ist, vom Anmelder oder Empfänger Informationen oder Beweisdokumente über ihre Eigentumsstruktur oder wirtschaftlichen Eigentümer (wirtschaftliche Eigentümer) zu verlangen; dies ist der Fall in Situationen, in denen es nicht möglich ist, Informationen oder relevante Beweisdokumente über die Eigentumsstruktur oder den wirtschaftlichen Eigentümer (wirtschaftliche Eigentümer) aus öffentlichen Quellen zu finden. Zweitens wird es ihnen helfen, die fehlenden Informationen über die Eigentumsstruktur und/oder die wirtschaftlichen Eigentümer sowie die dazugehörigen Unterlagen für den Beweis solcher Informationen zu bestimmen. In derselben Weise kann dieses Handbuch den Behörden helfen, die für die Auszahlung und/oder Prüfung von Zahlungen aus EU-Mitteln verantwortlich sind.

⁴ Dieser Irrtum der Berücksichtigung des „Fehlens eines Nachweises“ als eines „Nachweises der Abwesenheit“, die meist fahrlässig oder vorsätzlich von den öffentlichen Verwaltungen verwendet wird, wird von Nassim N. Taleb in seinem bahnbrechenden Buch *Black Swan (The Black Swan: The Impact of the Highly Improbable)*: 11. Mai 2010) beschrieben und konzeptualisiert.

⁵ Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und der Tschechischen Republik für den Programmplanungszeitraum 2014-2020, Tschechische Republik, 202, abrufbar unter: <https://www.strukturalni-fondy.cz/en/Fondy-EU/2014-2020/Dohoda-o-partnerstvi>.

⁶ Europäische Kommission, EU-Anti-Korruptionsbericht, Anhang 3 – Tschechische Republik, (KOM (2014) 38 in der endgültigen Fassung, Probleme im Fokus, 8-9; ‚Analyse von anonymen Empfängern von Mitteln aus regionalen Operationsprogrammen für den Zeitraum 2007–2013 in der Tschechischen Republik (mit der Erweiterung der Schlussfolgerungen auf die EU-Institutionen)‘, (2016) Centrum of Excellence for Good Governance, 17–20; ‘Öffentliches Geld und Korruptionsrisiken, die Risiken der systematischen politischen Korruption in der Verwaltung von EU-Mitteln und staatlichen Unternehmen in der Tschechischen Republik, der Slowakei und in Polen‘, (2013), Frank Bold, 31 und 64.

2.2. Die zentralen Meldestellen

Überwachung der Einhaltung von Geldwäschebekämpfungsvorschriften seitens der Finanzinstitute und der benannten Nicht-Finanzinstituten und Berufen. Financial Intelligence Units sind verpflichtet zu überprüfen, ob die Finanzinstitute und die bezeichneten Nicht-Finanzinstitute und Berufe ihre Verpflichtung einhalten, die Offenlegung der Eigentums- und Kontrollstruktur und der wirtschaftlichen Eigentümer ihrer Kunden zu gewährleisten, die auch die Verpflichtung miteinschließt, im Falle von indirektem Eigentum die Eigentumsstruktur und die wirtschaftlichen Eigentümer zu offenbaren. Während auf EU-Ebene es keine erläuternden Dokumente oder Leitfäden gibt, wie Kunden eine solche Offenlegung durchführen sollten und wie die Finanzinstitute und die bezeichneten Nicht-Finanzinstitute und Berufe prüfen sollten, ob ihre Kunden eine solche Offenlegung in Übereinstimmung mit den AML-Anforderungen durchgeführt haben, auf der Ebene der Mitgliedsstaaten können solche erklärenden Dokumente oder Leitfäden existieren: Jedoch nach unserer Kenntnis, obgleich solche Dokumente die Art und Weise beschreiben mögen, wie die Eigentümer und ihre Beteiligung in Fällen des direkten Eigentums zu bestimmen seien, nur selten beschreiben sie detailliert genug Situationen des indirekten Eigentums, wo komplexe Ketten von Unternehmenseigentum identifiziert werden müssen.

Wie kann dieses Handbuch den Financial Intelligence Units der EU-Mitgliedstaaten helfen? Dieses Handbuch hilft den Financial Intelligence Units bei der Bestimmung des entsprechenden Risikoprofils einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung ohne Rechtspersönlichkeit und es kann dazu beitragen, solche Risiken zu beseitigen. Die folgende Skala der Intensität von Risikofaktoren ist von den in den Anhängen II und III der vierten Geldwäschebekämpfungs-Richtlinie angegebenen Risikofaktoren abgeleitet, von denen vier für den Bereich des Unternehmenseigentums, Eigentumsstrukturen und wirtschaftlichen Eigentümern relevant sind: Drei dieser Faktoren betreffen das mögliche Vorhandensein von einem höheren Risiko⁷ und einer betrifft das mögliche Vorhandensein eines geringeren Risikos⁸; diese Faktoren ergeben sich aus zwei gemeinsamen Nennern – die Möglichkeit, Informationen über die Eigentumsverhältnisse (in Gesellschaften und Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit) zu erhalten und die Verfügbarkeit der relevanten Beweisdokumente über das Eigentum.

- **Hohes Risiko von Betrug:** Das Fehlen von Informationen und relevanten Beweisdokumenten über Eigentumsstruktur oder den wirtschaftlichen Eigentümer (wirtschaftliche Eigentümer) aus öffentlichen Quellen, einschließlich der Anwesenheit von anonymen Papierinhaberaktien;
- **Mittleres Risiko von Betrug:** Das Fehlen von relevanten Beweisdokumenten über Eigentumsstruktur oder den wirtschaftlichen Eigentümer (wirtschaftliche Eigentümer) aus öffentlichen Quellen;

⁷ Faktoren des höheren Risikos sind vorhanden, unter anderem, wenn (i) juristische Personen oder Vereinbarungen, die als Vermögensvermittler agieren, vorkommen; (ii) Unternehmen, die nominierte Aktionäre oder Aktien auf den Inhaber haben, vorkommen; (iii) die Eigentumsstruktur des Unternehmens ungewöhnlich oder übermäßig komplex erscheint im Vergleich zu der Geschäftstätigkeit des Unternehmens; (Pt 1, Buchstaben c), d) und f) des Anhangs III der vierten Geldwäschebekämpfungsrichtlinie).

⁸ Faktoren von geringerem Risiko sind vorhanden, wenn zum Beispiel: (iv) öffentliche, börsennotierte Unternehmen vorhanden sind, die Offenlegungspflichten unterliegen (entweder durch Börsenregeln, durch Gesetz oder durchsetzbare Mittel), die Anforderungen auferlegen, um eine angemessene Transparenz des wirtschaftlichen Eigentums zu gewährleisten (Anhang II, Punkt 1, Buchst. (a)).

- **Geringes Risiko von Betrug:** Das Fehlen von relevanten Beweisdokumenten über Eigentumsstruktur oder den wirtschaftlichen Eigentümer (wirtschaftliche Eigentümer) aus öffentlichen Quellen in Situationen, in denen es möglich ist, Informationen über die Eigentumsstruktur oder wirtschaftliche Eigentümer aus anderen, weniger relevanten Beweisdokumenten zu beziehen, wie z.B. die den öffentlichen Quellen zu entnehmenden Buchhaltungsunterlagen;
- **Unerhebliches Risiko von Betrug:** Die Informationen und relevanten Beweisdokumente über Eigentumsstruktur oder den wirtschaftlichen Eigentümer (wirtschaftliche Eigentümer) sind aus öffentlichen Quellen verfügbar, einschließlich Situationen, in denen es in der Eigentumsstruktur eine Aktiengesellschaft gibt, deren Aktien zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, auf die sich zugleich Offenlegungsvorschriften beziehen, die im Einklang mit dem Unionsrecht sind oder entsprechenden internationalen Normen unterliegen, die eine angemessene Transparenz der Eigentümerinformationen gewährleisten.

a. Geldwäschebekämpfungsvorschriften

Die vierte Geldwäschebekämpfungsrichtlinie, 2015/849/EU. Die Richtlinie 2015/849/EU beinhaltet eine hinreichend klare und genaue Definition des wirtschaftlichen Eigentümers, die auf der FATF-Definition basiert, fügt aber – in Bezug auf unterschiedliche Subjekte in der Eigentumsstruktur, nämlich Gesellschaften, Trusts und gemeinnützige juristische Personen –, die Hinweise auf die Personen hinzu, die als die wirtschaftlichen Eigentümer in Bezug auf diese Subjekte in der Eigentumsstruktur in Betracht zu ziehen sind. In Bezug auf die Gesellschaften sieht sie auch eine Ausnahme für Unternehmen vor, die an einem geregelten Markt zugelassen sind, auf den sich zugleich Offenlegungsvorschriften beziehen, die im Einklang mit dem Unionsrecht sind oder entsprechenden internationalen Normen unterliegen, die eine angemessene Transparenz der Eigentümerinformationen gewährleisten, und legt fest, was direktes Eigentum⁹ und indirektes Eigentum¹⁰ bedeutet, wobei sie unter den beiden Definitionen eine Schwelle von 25% plus eine Aktie der Anteile oder Stimmrechte oder Anteile an diesem Unternehmen als Grenze festlegt, oberhalb derer die Beteiligung für die Beurteilung als ein Element der direkten oder indirekten Eigentums von Bedeutung ist. Im Gegensatz dazu definiert die Richtlinie 2015/849/EU weder den entsprechenden Begriff der Eigentums- und Kontrollstruktur noch den Begriff der wirtschaftlichen Beteiligung. Doch erlegt sie den Finanzinstituten und den DNFBPs die Verpflichtung auf, die Eigentums- und Kontrollstruktur ihrer Kunden zu überprüfen¹¹, und allen juristischen Personen erlegt sie die Verpflichtung auf, in den neu geschaffenen Registern der wirtschaftlichen Eigentümer ihre wirtschaftliche Beteiligung neben ihren wirtschaftlichen Eigentümern zu registrieren.¹² Darüber hinaus sieht die Richtlinie vor, dass die Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer und die Art und den Umfang des wirtschaftlichen Interesses den öffentlichen

⁹ Hält eine natürliche Person einen Aktienanteil von 25 % zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 % am Kunden, so gilt dies als Hinweis auf direktes Eigentum.

¹⁰ Hält eine Gesellschaft, die von einer oder mehreren natürlichen Personen kontrolliert wird, oder halten mehrere Gesellschaften, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen kontrolliert werden, einen Aktienanteil von 25 % zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 % am Kunden, so gilt dies als Hinweis auf indirektes Eigentum.

¹¹ Art. 13 Abs. 1 Buchst. b) Richtlinie 2015/849.

¹² Artikel 30 Abs. 1 Richtlinie 2015/849.

Behörden, verpflichteten Einheiten und jeder Person oder Organisation zugänglich sein sollte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen kann.¹³

Die FATF-Weisungen. Im Zusammenhang mit der FATF erscheint derzeit eine indirekte Erklärung der Bedeutung der Begriffe Eigentums- und Kontrollstruktur und wirtschaftliche Beteiligung in den 2014 FATF-Weisungen über Transparenz und wirtschaftliches Eigentum.¹⁴ Diese Richtlinien stellen klar, dass die Begriffe „ultimativ besitzt oder kontrolliert“ und „ultimative wirksame Kontrolle“ sich auf Situationen beziehen, in denen Besitz oder Kontrolle durch eine Eigentumskette oder mittels einer anderen als direkten Kontrolle ausgeübt wird.¹⁵

b. Internationale und Anti-Terror-Sanktionen

Überwachung der Einhaltung der allgemeinen und spezifischen EU-Vorschriften über internationale und Anti-Terror-Sanktionen. Zusätzlich zu den zuvor beschriebenen Aufgaben sind sowohl die verpflichteten Einheiten gemäß der Verordnung 2015/849 als auch die Vergeber von öffentlichen Aufträgen und Subventionen verpflichtet, die Anforderungen der Verordnung 2001/2580 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus in Verbindung mit den spezifischen, die wirtschaftlichen Sanktionen verhängenden Verordnungen einzuhalten.¹⁶ Sowohl die Verordnung 2001/2580 als auch die spezifischen Verordnungen ordnen das Einfrieren aller Gelder, anderer finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen an, die einer in der Sanktionsliste aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Vereinigung oder Körperschaft gehören oder in deren Eigentum stehen oder von ihr verwahrt werden, verbieten die Zurverfügungstellung der Gelder, anderer finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen, ob direkt oder indirekt, an oder zugunsten solcher Personen oder Einheiten, sowie die Leistung von Finanzdienstleistungen für sie.¹⁷ Im Gegensatz zu den anderen oben genannten Instrumenten des EU-Rechts gibt die allgemeine Sanktionsverordnung (General Sanctions Regulation) einen Hinweis darauf, was Eigentum und Kontrolle einer anderen Person oder Körperschaft bedeuten sollte. In Bezug auf Eigentum sieht die Verordnung – bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen im Eigentum einer anderen Person oder Körperschaft sei – vor, dass das zu berücksichtigende Kriterium der Besitz von mehr als 50% der Eigentumsrechte oder Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen ist;

¹³ Artikel 30 Abs. 5 Richtlinie 2015/849.

¹⁴ Der Begriff wirtschaftlicher Eigentümer ist in Kapitel IV definiert und die Begriffe der Informationen über wirtschaftliches Eigentum sind in Bezug auf juristische Personen und Rechtsvereinbarungen in Kapiteln V, respektive VI der FATF-Weisungen über Transparenz und wirtschaftliches Eigentum definiert.

¹⁵ FATF-Weisungen über Transparenz und wirtschaftliches Eigentum, Box 1, 8.

¹⁶ Der Rat erstellt, überprüft und ändert einstimmig und im Einklang mit Artikel 1 Absätze 4, 5 und 6 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP die Liste der dieser Verordnung unterfallenden Personen, Vereinigungen oder Körperschaften. In dieser Liste sind aufgeführt: i) natürliche Personen, die eine terroristische Handlung begehen oder zu begehen versuchen oder sich an deren Begehung beteiligen oder diese erleichtern; ii) juristische Personen, Vereinigungen oder Körperschaften, die eine terroristische Handlung begehen oder zu begehen versuchen oder sich an deren Begehung beteiligen oder diese erleichtern; iii) juristische Personen, Vereinigungen oder Körperschaften, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer oder mehrerer der unter Ziffer i) oder ii) genannten natürlichen oder juristischen Personen, Vereinigungen oder Körperschaften stehen, oder iv) natürliche oder juristische Personen, Vereinigungen oder Körperschaften, die im Namen oder auf Anweisung einer oder mehrerer der unter Ziffer i) oder ii) genannten natürlichen oder juristischen Personen, Vereinigungen oder Körperschaften handeln. (Art. 2 Abs. 3 Verordnung 2001/2580).

¹⁷ Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) Verordnung 2001/2580.

zugleich definiert sie die Kriterien für die Festlegung, ob eine Person Kontrolle über eine andere juristische Person hat.¹⁸

Kontrolle und Eigentum laut der allgemeinen Sanktionsverordnung (General Sanctions Regulation). Der Begriff der Kontrolle umfasst die Fähigkeit, relevante Entscheidungen innerhalb der juristischen Person zu treffen und diese Entscheidungen zu verhängen; Kontrolle kann durch verschiedene Mittel erworben werden, beispielsweise durch den Besitz eines Aktienkontrollpakets.¹⁹ Die Kontrolle kann durch die Verwendung von Schwellenwerten oder Mehrheitsbeteiligung hergestellt werden. Der Schwellenwert-Ansatz basiert auf dem Mindestprozentsatz der Beteiligung in der juristischen Person.²⁰ Dieser Ansatz ist in der 2580/2001 Verordnung und den entsprechenden Richtlinien enthalten, die eine beherrschende Person als eine solche Person betrachten, die in einer juristischen Person eine Beteiligung von 50% + 1 Aktie hält. Unter dem Mehrheitsbeteiligungs-Ansatz wird Kontrolle nicht auf der Grundlage des Eigentums-Prozentsatzes bestimmt, sondern auf der Grundlage einer wirksamen Kontrolle, die durch einen Vertrag, Verständigung, Beziehung, Vermittler oder abgestufte Einheit ausgeübt wird.²¹ Um die Eigentümer zu bestimmen, die auf jeder Ebene der Beteiligung die Kontrolle haben, sind beide Ansätze zu kombinieren, um auch Situationen zu erfassen, wo die Beteiligung des Mehrheitseigentümers 50% nicht übersteigt, ist aber nach wie vor der höchste Anteil, wobei er dem Mehrheitseigentümer die Kontrolle ermöglicht.

Praktische Auswirkungen. In der Praxis bedeutet diese Verpflichtung für die relevanten Stellen des privaten Rechts sowie für Organisationen des öffentlichen Rechts, zu überprüfen, dass unter den Personen mit Eigentum oder Kontrolle über den Kunden oder über den Empfänger von öffentlichen Mitteln oder Subventionen es keine natürliche oder juristische Person gibt, einschließlich eines Staates oder staatsähnlicher Organisationen, die auf der Sanktionsliste²² aufgeführt sind; diese ist in der Regel als Anhang zu den Verordnungen

¹⁸ In Bezug auf die Kontrolle führt sie an, dass „Kontrolle über eine juristische Person, Vereinigung oder Körperschaft“ sei: a) das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der juristischen Person, Vereinigung oder Körperschaft zu bestellen oder abzuberufen; b) die Tatsache, allein durch die Ausübung seiner Stimmrechte die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der juristischen Person, Vereinigung oder Körperschaft für das laufende oder das vorhergehende Geschäftsjahr bestellt zu haben; c) die alleinige Verfügung über die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner bzw. Mitglieder der juristischen Person, Vereinigung oder Körperschaft aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Anteilseignern bzw. Mitgliedern derselben; d) das Recht, auf die juristische Person, Vereinigung oder Körperschaft einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit dieser juristischen Person, Vereinigung oder Körperschaft geschlossenen Vertrages oder aufgrund einer in ihrer Gründungsurkunde oder Satzung niedergelegten Bestimmung auszuüben, sofern das Recht, dem die juristische Person, Vereinigung oder Körperschaft unterliegt, es zulässt, dass diese solchen Verträgen oder Bestimmungen unterworfen wird; e) die Befugnis, von dem Recht zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses im Sinne des Buchstaben d) Gebrauch zu machen, ohne dieses Recht selbst innezuhaben; f) das Recht, alle oder einen Teil der Vermögenswerte der juristischen Person, Vereinigung oder Körperschaft zu verwenden; g) die Führung der Geschäfte der juristischen Person, Vereinigung oder Körperschaft auf einer einheitlichen Grundlage mit Erstellung eines konsolidierten Abschlusses; h) die gesamtschuldnerische Erfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten der juristischen Person, Vereinigung oder Körperschaft oder das Bürgen für sie. (Art. 1 Abs. 5 und 6 Verordnung 2001/2580).

¹⁹ *Ibid.*, 8.

²⁰ FATF-Weisungen über Transparenz und wirtschaftliches Eigentum, Punkt 33 Buchst. a), 15.

²¹ *Ibid.*, Punkt 33 Buchst. b), 15.

²² Leitlinien zur Umsetzung und Bewertung restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU, vom 8. Dezember 2003 (15579/0), geändert durch Dokument 9068/13, vom 30. April 2013, in Bezug auf den Begriff von Eigentum und Kontrolle (Untertitel "Erfüllung", Abschnitt I bis V nach Abs. 55).

angehängt, die Sanktionen zu gegenüber bestimmten Staaten oder Organisationen verhängen.²³

2.3. Strafverfolgungsbehörden

Allgemeine Überlegungen. Die Untersuchung der Eigentumsstrukturen und der wirtschaftlichen Eigentümer ist auch Bestandteil der Aktivitäten der Strafverfolgungsbehörden. Das Problem der aus der Undurchsichtigkeit der Eigentums- und Kontrollstrukturen der Empfänger von öffentlichen Aufträgen und Geldern resultierenden Korruption und Interessenkonflikte sowie die Schwierigkeiten, die sich bei der Überprüfung ihrer Strukturen und wirtschaftlicher Eigentümer ergeben, sind keine Besonderheiten der Tschechischen Republik. Der Bericht der Weltbank von 2011 mit dem Titel „The Puppet Masters“ beschreibt 150 große Fälle von Korruption, wobei es in fast allen dieser Fälle um die Verwendung von Unternehmen mit anonymen Eigentümern ging, und zwar mit einem Gesamtbetrag von bis zu 50 Milliarden USD. In ähnlicher Weise berichtete das World Economic Forum, dass „die Offenlegung von komplexen Unternehmenssystemen und die Identifizierung dessen, wer dahinter ist, das heißt die Identifizierung ihrer wirtschaftlichen Eigentümer, wird als wesentlich dafür angesehen, das volle Ausmaß der kriminellen Infrastruktur aufzudecken und zukünftige kriminelle Aktivitäten zu verhindern“. Tatsächlich können Unternehmen im anonymem Besitz Immobilien kaufen, Geschäfte treiben (und diese nicht einhalten), einschüchternde Klagen einleiten, Ausschreibungen manipulieren – und verschwinden, wenn es brenzlich wird. Diejenigen, die Wiedergutmachung anstreben, sehen sich mit verblüffender Bürokratie und einem rechtlichen Morast konfrontiert. Die OECD gibt an, dass „*Wirtschaftskriminalität fast immer den Missbrauch von Firmen als geschäftlichen Mittlern einschließt*“.²⁴ Die Regierung des Vereinten Königreiches hält fest, dass „es eine klare Verbindung zwischen solchen illegalen Finanzströmen und Unternehmensstrukturen gibt“²⁵ und räumt ein, dass „diese Probleme systemischer Natur sind, wobei sie auf vielfältige Weise mit dem Wesen der Gesellschaftsform verknüpft sind, die in der internationalen Rechtsordnung weitgehend repliziert wird“.²⁶

Wie kann dieses Handbuch den Strafverfolgungsbehörden in den EU-Mitgliedstaaten helfen? Strafverfolgungsorgane können von diesem Handbuch Nutzen ziehen, wenn sie kriminelle Aktivitäten, insbesondere anspruchsvollere Formen der Wirtschafts- und Finanzkriminalität verfolgen. Die Untersuchung der Eigentumsstrukturen bis hin zu den wirtschaftlichen Eigentümern kann notwendig sein, um herauszufinden, wer der

²³ Europäischer Auswärtiger Dienst, Konsolidierte Liste der finanziellen Sanktionen der EU und konsolidierte Liste der Personen, Gruppen und Körperschaften, gegenüber denen die finanziellen Sanktionen der EU gerichtet sind, am 18. August 2015, abrufbar unter: <https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/en/8442/Consolidated%20list%20of%20sanctions>

²⁴ OECD (2011): Behind the Corporate Veil: Using Corporate Entities for Illicit Purposes. „Slush-Fonds sind für die Sammlung und Verteilung von riesigen Summen geschaffen, die in korrupten Praktiken erforderlich sind. [...] Mehr ausgefeilte Methoden verwenden in der Regel Bankkonten im Ausland, vorzugsweise in den Offshore-Ländern, die nicht-transparente Management-Konten ermöglichen und die Anonymität der ultimativen Eigentümer gewährleisten. [...] Diese versteckten Fonds, die oft enorme Ressourcen enthalten, finanzieren die Schattenwirtschaft“. (OECD: Bribery in Public Procurement: Methods, Actors and Counter Measures, 2007, S. 32).

²⁵ Transparency & Trust – Enhanced Transparency of Company Beneficial Ownership, Department for Business, Innovation & Skills, Impact Assessment, 25 Juni 2014, S. 7.

²⁶ „These issues are systemic and relate in many ways to the essence of the company form, which is largely replicated throughout international legal systems.“ (Transparency & Trust – Enhanced Transparency of Company Beneficial Ownership, Department for Business, Innovation & Skills, Impact Assessment, 25 Juni 2014, S. 10).

Empfänger der Erlöse eines Verbrechens mithilfe einer juristischen Person war oder wer war die letzte Person mit Kontrollbefugnissen über eine juristische Person, die zum Beispiel einen Manager eines Unternehmens, der verdächtigt ist, einer kriminellen Tätigkeit nachgekommen zu haben, angewiesen hatte, illegalen Handlungen im Namen des Unternehmens durchzuführen.

2.4. Steuerbehörden

Die Bedeutung der Identifizierung von Eigentumsstrukturen für die Steuerbehörden.

Undurchschaubare Eigentumsstrukturen von Unternehmen ermöglichen es multinationalen Unternehmen Gewinne oder andere Gesellschaftsmittel in Steuerhoheiten, wo die Versteuerung gering oder gleich Null ist, zu verstecken. Diese Strukturen funktionieren wie miteinander verbundene Rohrleitungen, durch welche Mittel von einer Steuerhoheit in eine andere überführt werden können. So werden die Gewinne, die in Ländern mit hohen Einnahmen, jedoch auch in der Regel mit hoher Besteuerung generiert worden sind, entlang des Unternehmensstruktur-Netzwerkes in Niedrigsteuerländer verschoben. Die steuerpflichtigen Einkommen der EU-Tochtergesellschaft gestalten sich dann verhältnismäßig niedrig, so dass sie nur wenig Steuern zu zahlen hat, obgleich in einem solchen EU-Land die Steuerquote relativ hoch ist, während das zu versteuernde Einkommen der in der Regel außerhalb der EU angesiedelten Muttergesellschaft in einer Offshore-Jurisdiktion hoch ist; da jedoch der Steuersatz im Offshore-Land, in dem die Muttergesellschaft angesiedelt ist, niedrig ist, diese Muttergesellschaft zahlt nur sehr wenig in Körperschaftssteuer, oder sie bezahlt sogar nichts. Solche aggressiven Praktiken der Steuerplanung reduzieren das Einkommen von Mitgliedstaaten aus der Körperschaftssteuer von multinationalen Unternehmen. Wegen der Undurchsichtigkeit der Eigentumsstrukturen der multinationalen Konzerne ist es unmöglich kann man nicht erfahren, wie viel die multinationalen Unternehmen, die in EU-Mitgliedstaaten vertreten sind, eigentlich in Körperschaftssteuer zahlen, in welchen Ländern sie dies tun und ob sie in Körperschaftsteuervermeidung verwickelt sind oder nicht. Wenn ein Unternehmen eine komplexe Eigentumsstruktur mit einer Reihe von Tochtergesellschaften in verschiedenen Ländern aufbaut, es kann Gesellschaftsmittel oder Gewinne innerhalb dieser Struktur zwischen verschiedenen Tochtergesellschaften verschieben. Für die Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten ist es schwierig oder sogar unmöglich – insbesondere dann, wenn sich die Eigentumsstruktur außerhalb der EU-Mitgliedstaaten erstreckt – die gesamte Eigentumsstruktur eines solchen multinationalen Unternehmens zu kennen. Wenn also die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten nicht Tochtergesellschaften innerhalb des „unsichtbaren“ Teiles der Eigentumsstruktur sehen können, multinationale Konzerne können dann Gesellschaftsmitteln und Gewinne zugunsten solcher Tochtergesellschaften überweisen um sich den Verpflichtungen hinsichtlich der Körperschaftssteuer zu entziehen. Trotz seiner Bedeutung hat der Fremdvergleichsgrundsatz (arm's length principle) in konzerninternen Verrechnungen seine Grenzen aufgrund dessen, dass die Steuerbehörden sich über die globalen Unternehmens- und Steuerstrukturen von multinationalen Unternehmen nur ein unvollständiges Bild machen können. Grundsätzlich sollten gruppeninterne Transaktionen zum Marktpreis der gehandelten Waren und Dienstleistungen durchgeführt werden, als ob die Tochtergesellschaften in keinem Zusammenhang stünden. In der Praxis hat jedoch die fremdvergleichskonforme Preisgestaltung (arm's length pricing) hat mit starken Einschränkungen zu kämpfen.²⁷

²⁷ Erstens, für eine Reihe von multinationalen Unternehmen, in denen sich die Gewinne teilweise aus Synergien aus der globalen Präsenz ableiten, ist der Begriff der fremdvergleichskonformen Preisgestaltung vom Konzept her fehlerhaft, da es keine klare Art und Weise gibt, einen Teil des eigenen Einkommens einer bestimmten

Wie kann dieses Handbuch den Steuerbehörden behilflich sein? Solide Informationen über wirtschaftliche Eigentümer und ihre Beteiligungen können auch dem Zweck der Bekämpfung der Steuervermeidung dienen, wie durch Schlussfolgerungen des Ministerrates über die Steuertransparenz vom Oktober 2016 bestätigt wurde; sie erfordern die bestmögliche Qualität von Informationen über wirtschaftliche Eigentümer im Register der wirtschaftlicher Eigentümer.²⁸ Die Bestimmung der Eigentumsstruktur und der wirtschaftlichen Eigentümer hilft dabei, den gesamten effektiven Körperschaftsteuersatz von Unternehmen oder Unternehmensgruppen festzulegen.²⁹ So „hilft sie, die Lücke zwischen dem Entstehen / der Förderung von aggressiven Steuerplanungssystemen und ihrer Erkenntnis durch die Steuerbehörden zu schließen“.³⁰ Sollen die Steuerbehörden aggressive Körperschaftsteuerplanungsfälle, die es zum Ziel haben, die Körperschaftsteuergesetze zu umgehen, identifizieren, müssen sie „ein klares und vollständiges Bild von den globalen Steuerplanungsstrukturen multinationaler Unternehmen und von den Auswirkungen dieser Strukturen zur Erzeugung von staatenlosen Einkommen haben.“³¹ Dieses Handbuch ermöglicht es den Steuerbehörden, sich ein klares Bild von Eigentumsstrukturen von juristischen Personen und Gruppen von juristischen Personen zu machen, was den ersten Schritt bei der Bestimmung dessen darstellt, ob ein Steuervermeidungsschema vorhanden ist und ob Verrechnungspreisvorschriften verletzt werden können.

2.5. Behörden, die die Einhaltung von Vergabevorschriften gewährleisten

Offenlegung von Eigentumsstrukturen und wirtschaftlichen Eigentümern von Empfängern von öffentlichen Aufträgen. Die Vergaberichtlinie (die Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge) verpflichtet die Bieter, die um öffentliche Aufträge oder Zuwendungen von EU-Organen oder Einrichtungen der EU-Mitgliedstaaten bewerben, zu beweisen, dass weder sie noch die Personen, die in ihnen die Kontrolle haben, durch ein endgültiges Urteil oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung für schuldig befunden wurden, und zwar wegen der folgenden Fälle: (i) falsche Angaben, (ii) Verletzung der Wettbewerbsregeln; (iii) Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums; (iv) unzulässige Beeinflussung des Vergabeverfahrens; (v) Betrug, Korruption, Beteiligung an krimineller Vereinigung. Die Teilnehmer an Ausschreibungen können nachweisen, dass weder sie, noch die Personen, die sie kontrollieren, sich in einer Situation wie unter (i) – (vii) befinden, und zwar durch eine Ehrenerklärung in der Form einer Selbstdeklaration, die Europäisches Einzeldokument für die Vergabe öffentlicher Aufträge (European Single Procurement Document) genannt wird. Die erfolgreichen Bieter würden dann verpflichtet, eine Bestätigung vorzulegen, dass die Ehrenerklärung immer noch richtig sei, und zu beweisen, dass weder sie noch die Personen, die sie kontrollieren, sich in einer der Situationen wie unter (i) – (vii)

Tochtergesellschaft zuzuschreiben. Zweitens ist es nicht angemessen zu erwarten, dass die Steuerbehörden in dem Herkunftsland detaillierte Kenntnisse der Steuergesetze und der Finanzbuchhaltungsregeln von vielen anderen Ländern haben würden, nur um den Beweiswert des Anspruchs eines Steuerpflichtigen zu bewerten, dass seine konzerninternen Geschäfte das Gebot der fremdvergleichskonformen Preisgestaltung erfüllen, und zwar aufgrund angeblicher Symmetrien in der steuerlichen Behandlung für Aufwendungen und Erträge über verbundene Unternehmen der Gruppe hinweg. So kann die Anwendung der Verrechnungspreisvorschriften nicht wirksam sein.

²⁸ Punkt 8 der Schlussfolgerungen; verfügbar unter: <http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2016/10/11-ecofin-conclusions-tax-transparency/>.

²⁹ Transparency International Czech Republic und Lexperanto: www.taxparentmark.eu.

³⁰ OECD, Report on Disclosure Initiatives – Tackling Aggressive Tax Planning Through Improved Transparency and Disclosure (2011).

³¹ Kleinbard, E.D., Through a Latte Darkly: Starbucks's Stateless Income Planning, Tax Notes, Juni 2013, USC Gould School of Law, S. 1532–1533).

beschrieben, befinden, und zwar durch einen Auszug neueren Datums aus dem Strafregister oder andernfalls durch die Vorlage eines gleichwertigen Dokuments. Wenn der Bieter oder eine Person, die den Bieter kontrolliert, sich in einer der unter den Punkten (i) bis (vii) des Buchstabens a) oben definierten Situationen befindet, muss ihn die Vergabebehörde aus dem öffentlichen Auftrag ausschließen. Die Person (Personen), die den Bieter kontrolliert (kontrollieren), kann (können) eine juristische und/oder natürliche Person (Personen) sein und sowohl direkte und/oder indirekte Kontrolle haben kann (können).

Um die durch die EU-Haushaltsordnung und die Vergaberichtlinie vorgeschriebenen gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, sollten die öffentlichen Auftraggeber, theoretisch, zuerst prüfen, wer diejenigen Personen sind, die Kontrolle über den Bieter haben. Die öffentlichen Auftraggeber sollten also prüfen, ob die offenbarten den Bieter beherrschenden Personen auch diejenigen Personen sind, die den Bieter tatsächlich kontrollieren. Zweitens sollte der öffentliche Auftraggeber prüfen, ob der Bieter und seine identifizierten beherrschenden Personen – sei es natürliche oder juristische Personen – sich nicht in einer der oben beschriebenen verbotenen Situationen befinden.

Wie kann dieses Handbuch den Behörden behilflich sein, die die Einhaltung von Vergabevorschriften sicherstellen? Behörden, die die Einhaltung der Vergabevorschriften sicherstellen, können dieses Handbuch verwenden, um herauszufinden, ob die Bieter oder Empfänger von öffentlichen Fonds ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, keine Personen zu haben, die für schuldig befunden würden, falsche Angaben zu machen, die Wettbewerbsregeln zu verletzen, die Rechte des geistigen Eigentums zu verletzen, unzulässig das Vergabeverfahren beeinflusst zu haben, Betrug, Korruption, Beteiligung an krimineller Vereinigung begannen zu haben und ob solche Personen eventuell direkte oder indirekte Kontrolle über den Bieter oder die Empfänger des öffentlichen Auftrags ausüben, mit anderen Worten, ob solche Personen in der Eigentumsstruktur vorkommen oder ob sie ihre wirtschaftlichen Eigentümer sind.

2.6. Behörden, die für den fairen Wettbewerb zuständig sind

Allgemeine Überlegungen. Wettbewerbsschutz sowohl auf der EU-Ebene als auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten umfasst Schutz gegen Kartelle, gegen den Missbrauch einer beherrschenden Stellung sowie Schutz gegen die Beurteilung von Fusionen (Konzentrationen) aus der Perspektive der Erhaltung des kompetitiven Marktumfelds. Insbesondere in der letztgenannten Situation ist die Beurteilung dessen, ob ein Wettbewerber Kontrolle über einen anderen Wettbewerber durch Aktienanteile an ihm oder durch andere Mittel auszuüben vermag, ist ein notwendiger vorbereitender Schritt um die Einhaltung der geltenden Wettbewerbsregeln hinsichtlich Fusionen (Konzentration) zu bewerten.

Wie kann dieses Handbuch den Wettbewerbsbehörden behilflich sein? Um im Rahmen der Beurteilung der Auswirkungen von Konzentrationen herauszufinden, ob ein Wettbewerber Kontrolle über ein anderes Subjekt hat, müssen die Wettbewerbsbehörden die Eigentums- und Kontrollstruktur der Wettbewerber analysieren. Somit kann dieses Handbuch ihnen bei der Untersuchung der Unternehmens- und Kontrollstruktur der Wettbewerber helfen, die beabsichtigen, den angemeldeten Zusammenschluss durchzuführen, um in der Lage zu sein, in den nächsten Schritten die Einhaltung der geltenden Konzentrationsregeln zu bewerten. Gleichwohl kann es helfen zu beurteilen, welche juristische Personen eine wirtschaftliche Einheit bilden.

2.7. Behörden, die den Interessenkonflikt von PolitikerInnen und BeamtenInnen überwachen

Allgemeine Überlegungen. Sowohl den bei den Einrichtungen und Institutionen der EU als auch den bei Behörden der Mitgliedstaaten beschäftigten Politiker und anderen öffentlichen Bediensteten ist es in der Regel verboten, in Situationen von Interessenkonflikten zu gelangen. Solche Situationen von Interessenkonflikten können zum Beispiel dann auftreten, wenn ein solcher Politiker oder ein anderer öffentlicher Bedienstete einen Aktien- oder Mitgliedschaftsanteil in einem Unternehmen besitzen würde, das monetäre (Subventionen oder Zuschüsse) oder nicht-monetäre Gefälligkeiten erhalten würde, und zwar von der öffentlichen Einrichtung oder Institution, für die der betreffende Politiker oder anderer öffentlicher Bedienstete arbeitet und die Möglichkeit hat, die Gewährung solcher Gefälligkeiten zu beeinflussen. In bestimmten Mitgliedstaaten können die nationalen Rechtsvorschriften das Verbot von Interessenkonflikten genauer regeln, und zwar mittels veröffentlichtem oder unveröffentlichtem Eigentum oder Mitgliedschaftsanteil.

Wie kann dieses Handbuch den Stellen, die für die Überwachung und/oder Durchsetzung von Regeln gegen Interessenkonflikte von Politikern und anderen öffentlichen Bediensteten verantwortlich sind, behilflich sein? Ähnlich wie bei den Strafverfolgungsorganen, können die Stellen, die für die Überwachung und/oder Durchsetzung von Regeln gegen Interessenkonflikte von Politikern und anderen öffentlichen Bediensteten verantwortlich sind, bei Verdacht auf Verstoß gegen die einschlägigen Regeln gegen Interessenkonflikte wegen in der Regel unveröffentlichtes Eigentum oder Mitgliedschaftsanteil jener Politiker und anderer öffentlicher Bedienstete dieses Handbuch dazu nutzen, zu ermitteln, ob der verdächtige Politiker oder andere öffentliche Bedienstete einen Anteil besitzt oder ob er über ein Mitgliedschaftsrecht in einer juristischen Person oder Einrichtung verfügt, für die er oder sie in der Lage ist, gewisse Gefälligkeiten in die Wege zu leiten, und somit die Existenz einer Situation eines Interessenkonflikt bestätigen oder ausschließen.

2.8. Behörden, die die Finanzierung der politischen Parteien oder Wahlfinanzierung überwachen

Allgemeine Überlegungen. In einer Vielzahl von Mitgliedstaaten ist die Finanzierung der politischen Parteien oder der Wahlkampf durch Vorschriften geregelt. Außer der Auferlegung von finanziellen Grenzen hinsichtlich der Höhe der Mittel oder anderer Leistungen, die einer politischen Partei oder einem Kandidaten eine einzige natürliche oder juristische Person spendet, können solche Vorschriften auch das Verbot von politischen Parteien oder Wahlkampagnen einbeziehen, die von juristischen Personen mit unveröffentlichter Eigentumsstruktur oder wirtschaftlichen Eigentümern finanziert sind oder von solchen juristischen Personen finanziert sind, die aus dem Ausland kommen oder ausländische Subjekte innerhalb ihrer Eigentumsstrukturen oder als deren wirtschaftliche Eigentümer haben. Beide Arten dieser Verordnungen erfordern einer wirksamen Überwachung der Eigentumsstrukturen und der wirtschaftlichen Eigentümer von juristischen Personen – Spendern von politischen Parteien oder einzelner Kandidaten für ein öffentliches Amt.

Wie kann dieses Handbuch den mit der Überwachung der Finanzierung von politischen Parteien und/oder Wahlkampagnen beauftragten Behörden behilflich sein? Ähnlich wie bei anderen öffentlichen Behörden kann dieses Handbuch denjenigen Behörden helfen, die die Finanzierung der politischen Parteien oder die Finanzierung von Wahlkampagnen

überwachen, um die Eigentumsstrukturen und die wirtschaftlichen Eigentümer von Spendern an politische Parteien oder Wahlkampagnen zu untersuchen, um wiederum mögliche eventuelle Nichteinhaltung der finanziellen Grenzen für eine solche Finanzierung zu identifizieren: Zum Beispiel, wenn mehrere von einer einzigen Person kontrollierten Unternehmen versuchen jeweils einen bestimmten Betrag an Mitteln an eine politische Partei zu spenden, die zusammengezählt die zulässige finanzielle Grenze einer Spende überschreiten.

2.9. Gemeinnützige Organisationen und investigative Journalisten

Allgemeiner Kontext. Gemeinnützige Organisationen und investigative Journalisten sind in ihrer Ermittlungsarbeit regelmäßig mit der Notwendigkeit der Untersuchung von Eigentumsstrukturen und wirtschaftlichen Eigentümern konfrontiert, wie dies in den jüngsten Fällen von Luxleaks (2014), Swiss-Leaks (2015) oder Panama Papers (2016) klar wurde. Das Fehlen von genügend Know-How, wie direkte und indirekte Eigentümer (Eigentumsstruktur) einschließlich der wirtschaftlichen Eigentümer zu finden sind, oder die Unsicherheit, welche Fragen sie den betreffenden Personen stellen sollten, wenn sie eine unveröffentlichte oder nur zum Teil veröffentlichte Eigentumsstruktur begegnen, können ein wichtiges Hindernis bei ihrer Arbeit darstellen oder sie zu falschen Schlussfolgerungen führen.

Wie kann dieses Handbuch gemeinnützigen Organisationen und investigativen Journalisten behilflich sein? Dieses Handbuch kann den gemeinnützigen Organisationen und investigativen Journalisten dabei helfen, das notwendige Wissen zu erhalten, wie direkte und indirekte Eigentümer (Eigentumsstrukturen) und wirtschaftliche Eigentümer anhand relevanter und vertrauenswürdiger Quellen und Dokumente zu identifizieren sind. Es ermöglicht ihnen auch, jene Strukturen und wirtschaftliche Eigentümer in einer gut strukturierten und angeordneten Weise zu beschreiben und zu erfassen.

2.10. Rechtspersonen

Allgemeine Überlegungen. Einerseits, zugegebenermaßen, kann eine Gruppe von Unternehmen ihre Unternehmensstruktur fast in jedes Land auf der ganzen Welt erstrecken und, andererseits, die Behörden können nicht den Unternehmensstrukturen in alle Länder folgen, da die Unternehmen Tochtergesellschaften in Ländern gründen können, die anderen Ländern nicht Informationen über Unternehmenseigentum bieten oder Aufzeichnungen über Unternehmenseigentum in einer Form führen, die weder der Öffentlichkeit, noch den Behörden zugänglich ist.

Wie kann dieses Handbuch juristischen Personen behilflich sein? Mithilfe dieses Handbuchs können juristische Personen ihre Eigentumsstruktur und den (die) wirtschaftlichen Eigentümer im Einklang mit den in diesem Abschnitt genannten Anforderungen bestimmen und festhalten, insbesondere in Situationen, in denen sie dazu von den zuständigen Behörden oder bezeichneten Nicht-Finanzinstituten und Berufen aufgefordert werden. Ihre Eigentumsstrukturen und wirtschaftliche Eigentümer können sie auch dann offenlegen, wenn diese sich in Ländern außerhalb der EU oder in Ländern, mit denen weder Verwaltungszusammenarbeit, noch Austausch einschlägiger Informationen stattfindet, befinden.

3. Überprüfung der Eigentumsstrukturen und der wirtschaftlichen Eigentümer

Allgemeine Überlegungen. Obwohl der Prozess der Überprüfung der bereits offengelegten Eigentumsstrukturen und des wirtschaftlichen Eigentümers (der wirtschaftlichen Eigentümer) durch die Behörden oder Finanzinstitute und andere bezeichneten Nicht-Finanzinstitute und Berufe ähnlich dem Prozess einer Untersuchung ist, unterscheidet er sich doch von dem Untersuchungsverfahren in einigen wichtigen Aspekten. Für die Überprüfung der Genauigkeit und Glaubwürdigkeit der eingereichten Eigentumsstruktur und des wirtschaftlichen Eigentümers (der wirtschaftlichen Eigentümer) ist es daher angebracht, den Praktischen Leitfaden für die Überprüfung der offengelegten Eigentumsstruktur und des wirtschaftlichen Eigentümers (der wirtschaftlichen Eigentümer), der unter www.transparencyid.com zur Verfügung steht.

4. Das Fehlen eines praktischen Anwendungstools zur Offenlegung von Eigentumsstrukturen und des wirtschaftlichen Eigentums

Definition der Eigentums- und Kontrollstruktur und des wirtschaftlichen Eigentümers. Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers und jener die Eigentums- und Kontrollstrukturen wurde auf supranationaler Ebene zuerst in den überarbeiteten vierzig Empfehlungen von 2003 (Revised Forty Recommendations)³² der Financial Action Task Force genutzt.³³ Die Definition des wirtschaftlichen Eigentümers war im Glossar enthalten, das diesen Empfehlungen angehängt war, und ist seither mehr oder weniger unverändert geblieben. In dem Kontext der FATF ist der wirtschaftliche Eigentümer wie folgt definiert: „die natürliche Person (die natürlichen Personen), die letztlich einen Kunden und/oder die natürliche Person besitzt oder kontrolliert, in deren Namen eine Transaktion durchgeführt wird“. Die Definition umfasst auch die Personen, die die ultimativ wirksame Kontrolle über eine juristische Person oder Rechtsvereinbarung ausüben.³⁴ Der Prozess der Identifizierung und Verifizierung des wirtschaftlicher Eigentümers und Eigentums- und Kontrollstruktur wurde in einer interpretativen Anmerkung zur Empfehlung Nr. 5 beschrieben.³⁵ In der neuen Version der FATF-Empfehlungen von 2012³⁶ erschien die Frage des wirtschaftlichen Eigentums von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen in den Empfehlungen Nr. 10 (über Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden), Nr. 24 (über wirtschaftliches Eigentum juristischer Personen) und Nr. 25 (über das wirtschaftliche Eigentum von Rechtsvereinbarungen).³⁷ Als solche beinhalten die Empfehlungen jedoch weder die Definition der wirtschaftlichen Beteiligung, noch der Eigentums- und Kontrollstruktur. Im

³² Empfehlungen 5, 33 und 34.

³³ Die Financial Action Task Force ist eine seit 1989 bestehende zwischenstaatliche Organisation mit Sitz in Paris, die sich auf die Bekämpfung der Geldwäsche spezialisiert.

³⁴ FATF-Glossar, verfügbar unter: <http://www.fatf-gafi.org/glossary/>

³⁵ Anmerkungen zur Auslegung zu den 2003 revidierten FATF-Empfehlungen, in W.C. Gilmore, 'Dirty Money – The evolution of international measures to counter money laundering and the financing of terrorism', (2012), 4. Auflage, Council of Europe Publishing, 305-307.

³⁶ FATF-Empfehlungen, verabschiedet am 16. Februar 2012 und aktualisiert im Februar 2013, Oktober 2015, im Juni 2016 und im Oktober 2016.

³⁷ Die Financial Action Task Force besteht seit 1989 und stellt eine spezialisierte internationale Organisation im Bereich der Vorbeugung von Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus, einschließlich der Eigentumsstrukturen und der wirtschaftlichen Eigentümer dar.

EU-Recht erschien die Definition des wirtschaftlichen Eigentümers und ein Verweis auf eine Eigentums- und Kontrollstruktur zum ersten Mal in der Richtlinie 2005/60.³⁸

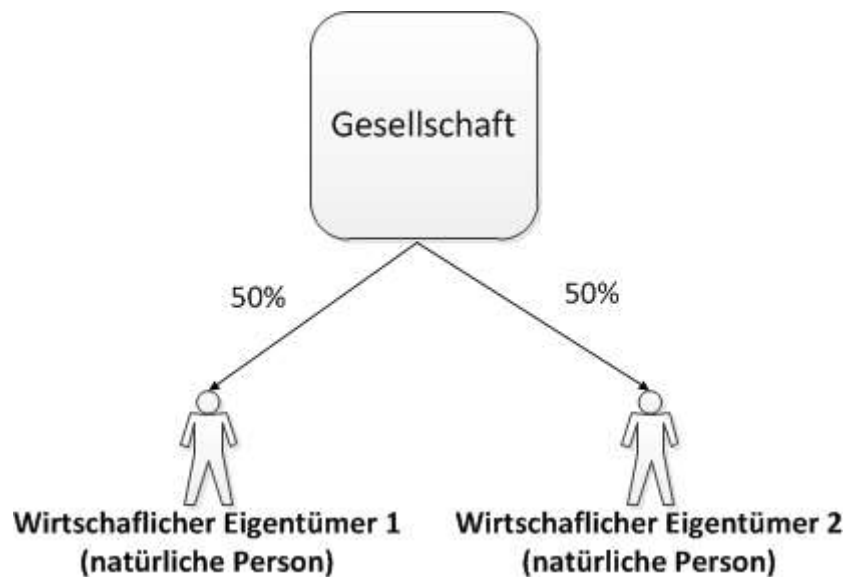
Einfache vs. komplexe Unternehmensbesitzketten. Die Bestimmung der wirtschaftlichen Eigentümer und ihrer Anteile kann relativ leicht ausfallen, wenn die Eigentumsstruktur einer juristischen Person einfach ist. Eine einfache Eigentumsstruktur bezieht sich auf eine Situation, in der sich eine juristische Person in direktem Eigentum des wirtschaftlichen Eigentümers befindet, d.h. im direkten Eigentum einer oder mehrerer natürlicher Personen oder ultimativer öffentlicher Organisationen. Zum Beispiel in der Firma A, können natürliche Personen X und Y jeweils eine Beteiligung von 50% haben, vorausgesetzt, dass sie eigenständig und nicht im Namen einer anderen Person auf der Grundlage einer Vollmacht oder eines anderen Vertretungsvertrags agieren. In einem solchen Fall entsprechen direkte Eigentümer der Firma A den rechtmäßigen Eigentümern, die wiederum den wirtschaftlichen Eigentümern entsprechen.³⁹ Die Eigentumsstruktur einer juristischen Person, insbesondere eines Unternehmens, kann jedoch viel komplexer sein: Es kann mehrere Ebenen der Eigentümer haben – natürliche oder juristische Personen – bis hin zu den wirtschaftlichen Endeigentümern. Eine solche Kette von Eigentümern und Beteiligungen stellt einen Fall des indirekten Eigentums dar: In einer Situation des indirekten Eigentums gibt es zwischen der betreffenden juristischen Person und dem wirtschaftlichen Eigentümer zumindest ein anderes Subjekt – eine juristische Person oder sonstige Rechtsvereinbarungen. Zum Beispiel ist ein in dem Mitgliedstaat A registriertes Unternehmen vollständig im Besitz eines im Mitgliedstaat B registrierten Unternehmens, das wiederum vollständig im Besitz eines in Mitgliedstaat C registrierten Unternehmens ist, das einen 100% Gesellschafter hat, der ein in einem Nicht-EU-Mitgliedstaaten D registriertes Unternehmen ist, das wiederum zwei 50% wirtschaftliche Eigentümer – natürliche Personen (Personen X und Y) hat.

Der Mangel an Klarheit in Bezug auf den Umfang der Eigentumsstruktur. Die Anti-Geldwäsche-Richtlinie 849/2015 (die AML-Richtlinie) verwendet sowohl den Begriff Eigentums- und Kontrollstruktur als auch den Begriff wirtschaftliches Interesse, definiert jedoch weder den einen, noch den anderen Begriff. Einige Anleitung für die Bedeutung des Begriffs des wirtschaftlichen Eigentums befinden sich in den FATF Leitlinien über Transparenz und wirtschaftliches Eigentum (FATF Guidance on Transparency and Beneficial Ownership) vom Oktober 2014 (die FATF-Leitlinien); das Problem mit dieser Anleitung besteht jedoch darin, dass sie zwar sinnvolle Erläuterungen beinhaltet, wie Unternehmenseigentum offenzulegen und nachzuweisen ist, jedoch nur in den einfachsten Situationen, wo der direkte Eigentümer zugleich auch der wirtschaftliche Endeigentümer ist, wie im folgenden Beispiel erläutert wird:

³⁸ ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15-36.

³⁹ Die wirtschaftliche Beteiligung entspricht in einem solchen Fall einer direkten Beteiligung: Wie es in der Definition des wirtschaftlichen Eigentümers in der Richtlinie 2015/849 heißt, eine Beteiligung von 25% plus eine Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25% an dem Kunden, gehalten von einer natürlichen Person, ist ein Hinweis auf direkten Besitz.

Beispiel einer einfachen Gesellschaftseigentumsstruktur:

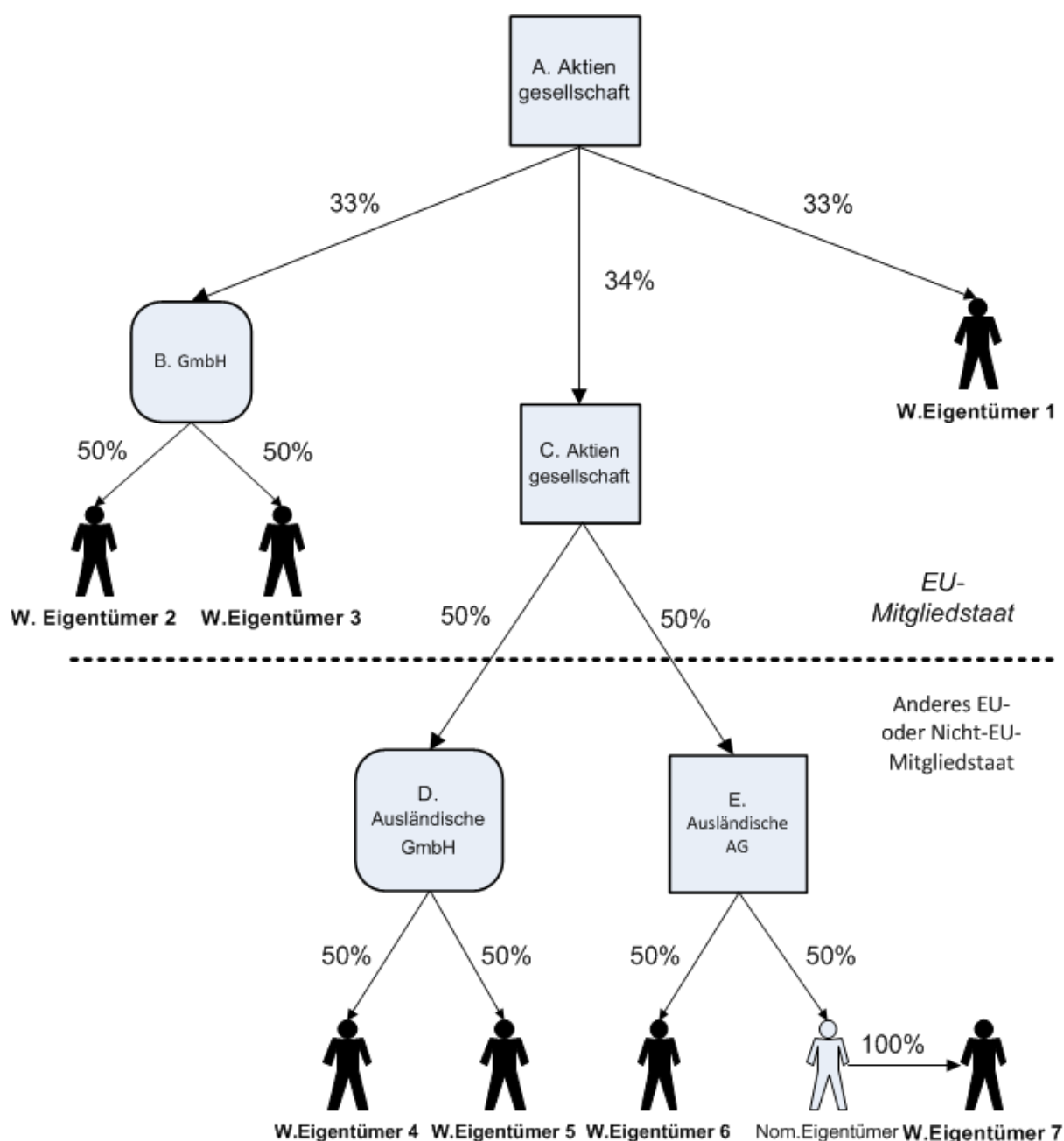


In komplexeren Situationen helfen die FATF Leitlinien (Guidance on Transparency and Beneficial Ownership) bei der Festlegung, was wirtschaftliches Eigentum und Eigentumsstruktur ist, nicht weiter, wie im folgenden Beispiel gezeigt wird. Für diese komplexeren Eigentumsstrukturen ist es daher der Practical Guide, der die Art und Weise beschreibt, wie diese offenbart und bewiesen werden sollen.

Die Anwendung der Definition des wirtschaftlichen Eigentums in einem solchen indirekten Eigentum-Szenario⁴⁰ dürfte jedoch nicht so einfach sein, und zwar vor allem in Situationen, wo es mehrere Eigentümer gibt. Wenn man die Eigentumsstruktur in einer Situation des indirekten Eigentums festlegt, ist es notwendig – in der ersten Schicht der Aktionäre (Eigentümer) – zu identifizieren, ob die Aktionäre in harmonisierter Weise agieren, wer der beherrschende Aktionär ist (oder die beherrschenden Aktionäre sind), ob Aktionäre, die ihren Anteil als eine Sicherheit (Collateral) verwendet haben, ihre Stimmrechte nicht an Sicherheitennehmer übergeben haben usw. Es ist notwendig, diese Bewertung auf jeder Ebene der Aktionäre (Eigentümer) vorzunehmen, und zwar bis hin zum Niveau der wirtschaftlichen Eigentümer. Die Absenz von Leitfäden dafür, was unter dem Begriff der wirtschaftlichen Beteiligung zu verstehen ist, und hinsichtlich des Prozesses der Identifizierung und des Beweises des Aktienanteils und seiner Eigentümer wird zu unterschiedlichen Auslegungen in einzelnen Mitgliedstaaten führen, was wiederum zwei negative Folgen haben wird: Einerseits Mangel an Wirksamkeit bei der Offenlegung, Beweis und Überprüfung der Eigentumsstrukturen und der wirtschaftlichen Eigentümer und andererseits Ineffizienz und Verwaltungsaufwand für die betroffenen juristischen Personen.

⁴⁰ In diesem Szenario ist wirtschaftliche Beteiligung eine indirekte Beteiligung: Wie in der Definition des wirtschaftlichen Eigentümers in der Richtlinie 2015/849 – ein Anteil von 25% plus eine Aktie oder ein Anteilsbesitz von mehr als 25% in dem Kunden, gehalten von einer Gesellschaft, die unter der Kontrolle einer (oder mehrerer) natürlichen Person ist, oder von mehreren Gesellschaften, die unter der Kontrolle einer und derselben (oder mehrerer) natürlichen Person sind, ist ein Hinweis auf indirekten Besitz.

Beispiel einer komplexeren Gesellschaftseigenumsstruktur:



Der Mangel an Klarheit in Bezug auf die Beweisdokumente zur Eigentumsstruktur. Zugleich erklärt weder die AML-Richtlinie, noch die anderen oben genannten EU-Instrumente, noch die FATF-Leitlinien, welche Dokumente für den Beweis der Eigentumsstrukturen herangezogen werden sollten, ob diese Dokumente veröffentlicht sind und was die eigentliche Rechtskraft dieser verschiedenen Dokumente ist. Die FATF-Leitlinien beschränken sich auf eine bloße Konstatierung, dass Unternehmensregister nicht immer die Einreichung von Informationen über Eigentümer von Unternehmen erfordern und dass in denjenigen Mitgliedstaaten, wo die Verpflichtung, zur Eingabe von Informationen über das Eigentum nicht existiert, es eine variierende Disziplin der Unternehmen in der Bereitstellung von Informationen über das Eigentum gibt.

Mangel an praktischer Anwendbarkeit der erläuternden Dokumente auf die Offenlegung der Eigentumsstruktur in konkreten Fällen. Zu guter Letzt beschreiben die FATF-Leitlinien zwar gut die Empfehlungen an die Staaten, sind jedoch nicht praktisch anwendbar auf konkrete Fälle von Eigentumsstrukturen von Unternehmen. Mit anderen Worten sind die FATF-Leitlinien zu vage, um den öffentlichen Bediensteten oder anderen Personen zu ermöglichen, einfach in einem Schritt-für-Schritt-Verfahren die Eigentumsstruktur eines konkreten Unternehmens zu überprüfen.

HAUPTTEIL – VERFAHREN ZUR UNTERSUCHUNG VON EIGENTUMSSTRUKTUREN UND WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERN VON JURISTISCHEN PERSONEN UND RECHTSVEREINBARUNGEN OHNE RECHTSPERSÖNLICHKEIT

0. Zusammenfassung der Identifizierung und der Beweise hinsichtlich direkter Eigentümer

Eigentumsstrukturen. Die Eigentumsstruktur besteht aus zwei Bestandteilen: Subjekte in der Eigentumsstruktur und Anteile. Subjekte in der Eigentumsstruktur können entweder (i) juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit sein, einschließlich eigenständiger Geschäfts-Körperschaften, wie Gesellschaften mit beschränkter Haftung, gemeinnützige juristische Personen, wie Verbände oder Stiftungen, Trusts oder Investmentfirmen oder Fonds mit Trust-ähnlichen oder Gesellschafts-ähnlichen Strukturen; oder können sie wirtschaftliche Eigentümer sein, die entweder eine natürliche Person oder ein öffentlicher wirtschaftlicher Endeigentümer sein können. Der öffentliche wirtschaftliche Endeigentümer kann eine internationale Organisation, der Staat, die territoriale Verwaltungseinheit, die Berufskammer (wie zum Beispiel die Tschechische Rechtsanwaltskammer) oder die autonomen Institutionen (z.B. Universitäten) sein.

0.1 Zusammenfassung des Verfahrens zur Identifizierung und Beweis auf einer Eigentumsebene

Identifizierung von direkten Eigentümern von juristischen Personen und sonstigen Vereinbarungen (Kapitel A)

- **Schritt 1:** Die Überprüfung der untersuchten juristischen Person (Teil I)
- **Schritt 2:** Identifizierung der Zusammensetzung der Anteile und Bestimmung der Mehrheitsbeteiligung (Teil II)
- **Schritt 3:** Identifizierung der Subjekte in der Eigentumsstruktur und des wirtschaftlichen Eigentümers (der wirtschaftlichen Eigentümer) (Teil III)
- **Beweis hinsichtlich der Eigentumsstruktur und des wirtschaftlichen Eigentümers (der wirtschaftlichen Eigentümer) (Kapitel B)**
- **Schritt 4:** Beweis hinsichtlich der Subjekte in der Eigentumsstruktur und der wirtschaftlichen Eigentümer (Teil IV)
- **Schritt 5:** Beweis hinsichtlich der durch direkte Eigentümer gehaltenen Anteile (Teil V)
- **Schritt 6:** Die Markierung von Subjekten in der Eigentumsstruktur und der wirtschaftlichen Eigentümer als beherrschender und nicht beherrschender Subjekte (Teil VI.)

0.2. Zusammenfassung des Verfahrens zur Identifizierung und Beweis bis zum wirtschaftlichen Eigentümer (zu wirtschaftlichen Eigentümern)

Der Unterschied zwischen direktem und indirektem Eigentum. In einer Situation mit direktem Eigentum muss das skizzierte Verfahren nur einmal angewendet werden, d.h. ein von einer natürlichen Person gehaltener Aktienanteil von 25 % zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 % am Kunden⁴¹ (oder ein öffentlicher wirtschaftlicher Endeigentümer). Im Gegensatz dazu, in einer Situation des indirekten Eigentums – also von einer Gesellschaft, die von einer oder mehreren natürlichen Personen (oder einem öffentlichen wirtschaftlichen Endeigentümer) kontrolliert wird, oder von mehreren Gesellschaften, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen (oder einem öffentlichen wirtschaftlichen Endeigentümer) kontrolliert werden, gehaltener Aktienanteil von 25 % zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 % am Kunden⁴² – wird der skizzierte Prozess wiederholt werden müssen, und zwar nicht nur in Bezug auf die untersuchte juristische Person (die erste Ebene der Eigentümer in der Eigentumsstruktur), sondern auch in Bezug auf die direkten Eigentümer der direkten Eigentümer der untersuchten juristischen Personen (die zweite Ebene der Eigentümer in der Eigentumsstruktur) und weitere Ebenen der Eigentümer, bei denen es um Subjekte in der Eigentumsstruktur handelt bis hin zu jener Ebene, wo sich nur ein wirtschaftlicher Eigentümer (wirtschaftliche Eigentümer) – eine natürliche Person (natürliche Personen) oder öffentliche wirtschaftliche Endeigentümer befinden.

⁴¹ Art. 3 Abs. 6 Buchst. a) (i), zweiter Unterabsatz, erster Satz der AML-Richtlinie.

⁴² Art. 3 Abs. 6 Buchst. a) (i), zweiter Unterabsatz, zweiter Satz, der AML-Richtlinie.

A. IDENTIFIZIERUNG VON DIREKTEN EIGENTÜMERN VON JURISTISCHEN PERSONEN UND SONSTIGEN VEREINBARUNGEN

Allgemeine Überlegungen. Die im Zusammenhang mit der Körperschaftsteuervermeidung, der Finanzierung von Korruption und anderen kriminellen Aktivitäten, der Einschaltung des Staates und ineffektivem Wettbewerb auf dem Markt für öffentliche Mittel stehenden negativen Erscheinungen haben ein gemeinsames Problem als Ursache: die Möglichkeit der juristischen Personen, globale undurchsichtige Unternehmensstrukturen (multinationale Unternehmen) zu schaffen.⁴³ Mit Ausnahme von wenigen Ländern mit Planwirtschaft oder ohne die notwendigen Infrastrukturen kann jedes Unternehmen eine Tochtergesellschaft in jedem beliebigen Land der Welt entstehen lassen und damit ein multinationales Unternehmen schaffen. Die Eigentumsstruktur eines multinationalen Unternehmens kann transparent sein – so dass es für die Behörden oder die Öffentlichkeit möglich ist, alle Subjekte innerhalb dieser Struktur zu sehen, bis hin zum wirtschaftlichen Endeigentümer⁴⁴ – oder diese Struktur kann undurchsichtig sein. Die Undurchsichtigkeit ermöglicht es, Teile dieser Unternehmensstrukturen, einschließlich des wirtschaftlichen Endeigentümers, in nicht transparenten Gerichtsbarkeiten geheim zu halten. Die Existenz der globalen undurchsichtigen Unternehmensstrukturen schafft ein Problem, das sich durch Informationsasymmetrie ausprägt⁴⁵. Einerseits, zugegebenermaßen, können multinationale Unternehmen ihre Unternehmensstruktur in fast jedes Land auf der ganzen Welt erstrecken und, andererseits, die Behörden können nicht den Unternehmensstrukturen von multinationalen Unternehmen in alle Länder folgen, da die Unternehmen Tochtergesellschaften in Ländern gründen können, die anderen Ländern keine Informationen über Unternehmenseigentum bieten oder Aufzeichnungen über Unternehmenseigentum in einer Form führen, die weder der Öffentlichkeit, noch den Behörden zugänglich ist⁴⁶.

Die Identifizierung der Beteiligung(en) in der untersuchten juristischen Person und in den Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit und ihren Eigentümern. Der Prozess der Identifizierung der Beteiligungen in der untersuchten juristischen Person und in den Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit und ihren Eigentümern besteht aus drei Schritten:

- **Schritt 1:** Die Überprüfung der untersuchten juristischen Person (Teil I)

⁴³ Der Begriff multinationale Unternehmen (multinational corporations) bezieht sich auf eine Gruppe von juristischen Personen, die in mehr als einem Land registriert sind und im Eigentum von dem eigentlichen wirtschaftlichen Eigentümer (von den eigentlichen wirtschaftlichen Eigentümern) stehen. In dem entsprechenden Vorschlag eines Rechtstextes wird es als ein Konglomerat (conglomerate) bezeichnet.

⁴⁴ Der eigentliche wirtschaftliche Eigentümer kann eine natürliche Person, öffentliche Einrichtung (wie der Staat) oder eine fondsähnliche Struktur ohne Rechtspersönlichkeit, die eine juristische Person oder ein multinationales Unternehmen besitzt und/oder kontrolliert.

⁴⁵ Die Wirtschaftsbeteiligten kennen ihre globalen Unternehmensstrukturen, und zwar unabhängig davon, ob sie transparent sind oder nicht, während die Behörden der EU-Mitgliedstaaten verfügen über diese Informationen nicht.

⁴⁶ “Diese Probleme sind systemischer Natur, wobei sie auf vielfältige Weise mit dem Wesen der Gesellschaftsform verknüpft sind, die in der internationalen Rechtsordnung weitgehend repliziert wird” (“These issues are systemic and relate in many ways to the essence of the company form, which is largely replicated throughout international legal systems.”) (Transparency & Trust – Enhanced Transparency of Company Beneficial Ownership, Department for Business, Innovation & Skills, Impact Assessment, 25 Juni 2014, S. 10).

- **Schritt 2:** Identifizierung der Zusammensetzung der Anteile und Bestimmung der Mehrheitsbeteiligung (Teil II)
- **Schritt 3:** Identifizierung der Subjekte in der Eigentumsstruktur und des wirtschaftlichen Eigentümers (der wirtschaftlichen Eigentümer) (Teil III)

I. SCHRITT 1: ÜBERPRÜFUNG DER UNTERSUCHTEN JURISTISCHEN PERSON

Allgemeine Überlegungen. Man sollte nach der untersuchten juristischen Person im Firmenregister des Landes suchen, in dem sie gegründet ist, und zwar nach ihrem Namen oder eingetragener (Identifikations-) Nummer. Aus diesem Unternehmensregister sollten die folgenden Informationen über die untersuchte juristische Person abgerufen werden: i) ihr vollständiger Name, einschließlich der Abkürzung der Rechtsform, ii) die Adresse des Sitzes der juristischen Person, iii) Identifikationsnummer der juristischen Person und iv) der Zustand des Sitzes der untersuchten juristischen Person. Dann sollte die erste Ebene der Eigentümer und Beteiligungen der untersuchten juristischen Person überprüft werden. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, Folgendes zu überprüfen:

- Erstens, die untersuchte juristische Person stellt nicht die Art einer juristischen Person dar, die weder über die Eigentumsstruktur, noch über den wirtschaftlichen Eigentümer (wirtschaftliche Eigentümer) verfügt; in einem solchen Fall macht es keinen Sinn, weder den direkten oder indirekten, noch den wirtschaftlichen Eigentümer (die wirtschaftlichen Eigentümer) der untersuchten juristischen Person zu überprüfen. **(1. Juristische Personen weder mit Eigentumsstruktur noch mit wirtschaftlichen Eigentümern);**
- Zweitens, die untersuchte juristische Person ist nicht in einer besonderen Situation aus der Sicht der Eigentumsstruktur oder des wirtschaftlichen Eigentümers (der wirtschaftlichen Eigentümer); in einem solchen Fall wird die Eigentumsstruktur meistens nicht ein relevanter Faktor sein, um herauszufinden, wer die juristische Person kontrolliert **(2. Juristische Person in einer besonderen Situation aus der Sicht der Eigentumsstrukturen und der wirtschaftlichen Eigentümer).**

1. Juristische Personen, die entweder über keine Eigentumsstruktur oder wirtschaftlichen Eigentümer (wirtschaftliche Eigentümer) verfügen

Allgemeine Überlegungen. Juristische Personen ohne Eigentumsstruktur noch die wirtschaftlichen Eigentümer sind entweder Gesellschaften, die über keine Eigentumsstruktur verfügen, oder wirtschaftliche Eigentümer, und zwar nur vorübergehend **(1.1. Unternehmen, die Aktien erworben haben, die sie auf eigene Rechnung halten)** oder öffentliche wirtschaftliche Endeigentümer, die nie eine Eigentumsstruktur oder einen wirtschaftlichen Eigentümer haben **(1.2. Öffentliche wirtschaftliche Endeigentümer).**

1.1. Unternehmen, die vorübergehend eigene Aktien erwerben

Wenn es aufgrund des Unternehmensregisters in dem Land, in dem die untersuchte juristische Person gegründet ist, oder aus dem Jahresbericht oder dem Jahresabschluss erscheint, dass die Gesellschaft ihre eigenen Aktien erworben hatte, wird sie zu jener Zeit, wenn sie untersucht wird, keine direkten Eigentümer haben. Eine solche Situation ist jedoch nur vorübergehender Natur, da sich die genaue Länge eines solchen vorübergehenden Zeitraums von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheidet, je nach ihrer Gesetzgebung. Nach einiger Zeit sollte man die Anteile und ihre Eigentümer wieder überprüfen, da das Unternehmen verpflichtet sein wird, seine eigenen Aktien an Dritte zu verkaufen (oder das Aktienkapital zu reduzieren).

1.2. Öffentliche wirtschaftliche Endeigentümer

Öffentliche wirtschaftliche Endeigentümer werden auf staatlicher (Staaten) und geografischer Grundlage (Gemeinden oder Regionen) oder auf der Grundlage von obligatorischer oder freiwilliger Mitgliedschaft oder Berufsmitgliedschaft (Universitäten, Handelskammern, Anwalt- oder Buchhaltungsverbänden usw.) gebildet. Ihrer Natur nach haben sie keinen Eigentümer. Daher macht es keinen Sinn, weder ihre direkten, noch indirekten oder wirtschaftlichen Eigentümer zu überprüfen.⁴⁷

2. Juristische Personen in einer besonderen Situation aus der Sicht der Eigentumsstruktur und des wirtschaftlichen Eigentümers (der wirtschaftlichen Eigentümer)

Allgemeine Überlegungen. In den in diesem Abschnitt beschriebenen Fällen wird die Eigentumsstruktur durch bestimmte Besonderheiten geprägt, die den Schritt-für-Schritt-Prozess der Überprüfung ihrer Eigentumsstrukturen bis hin zum wirtschaftlichen Eigentümer (zu wirtschaftlichen Eigentümern) zwecklos machen. In dieser Hinsicht werden vier Untertypen unterschieden: Erstens, verschiedene Arten von Investment-Firmen und Fonds und andere Einheiten mit einer bestimmten Eigentumsstruktur (**2.1. juristische Personen und Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit, die an den Finanzmärkten agieren**); zweitens, Gesellschaften, deren Eigentumsstrukturen und wirtschaftliche Eigentümer unter einer kontinuierlichen Überwachung der öffentlichen Regulierungsstellen sind (**2.2. Banken, Versicherungsgesellschaften und Rückversicherungsgesellschaften**) und (**2.3. Juristische Personen, die das Funktionieren des Finanzmarktes gewährleisten**). Schließlich wird es juristische Personen geben, bei denen die Eigentumsstruktur nicht der relevante Faktor für die Bestimmung derjenigen Personen sein wird, die sie kontrollieren (**2.4. Besondere Arten von juristischen Personen aus der Sicht ihrer Eigentumsstruktur**).

2.1. Die auf Finanzmärkten aktiven juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit

Allgemeine Überlegungen. Juristische Personen, die am Finanzmarkt agieren, mit einer bestimmten Art von Eigentumsstruktur sind:

- Gesellschaften, deren Aktien an geregelten Märkten oder innerhalb multilateraler Handelssysteme gehandelt werden,
- Investmentfonds oder -Firmen, und
- Pensions-Firmen und -Fonds.

a. Gesellschaften, deren Aktien an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden

Bei Unternehmen, deren Aktien an Finanzmärkten oder innerhalb multilaterale Handelssysteme gehandelt werden, werden ihre direkten Eigentümer und die Höhe der Anteile im Besitz über diese Märkte oder MTFs – zumindest in einer zusammengefassten Form – unter dem Web-Profil auf der Website des Finanzmarktes oder des relevanten MTF

⁴⁷ Weitere Einzelheiten erfahren Sie unter Schritt Nr. 3 (Teil A.III.1.2).

angezeigt. Wenn 75% oder eine höhere Beteiligung an der untersuchten juristischen Person in Form von Aktien am Finanzmarkt gehandelt werden, dann ist es nicht notwendig – im Lichte der Geldwäschebekämpfungsvorschriften – weder die direkten, noch die indirekten (einschließlich des/der wirtschaftlichen) Eigentümer zu überprüfen; wenn weniger als 75% der Anteile in Form von Aktien an einem Finanzmarkt oder MTF gehandelt werden, dann ist es notwendig – nach den Anweisungen in Schritt 2 – die Zusammensetzung jenes Bestandteiles der Anteile, der nicht auf dem geregelten Markt oder MTF gehandelt wird, und die/den Eigentümer eines solchen Anteils zu identifizieren.

b. Investmentfonds oder -Firmen

Der allgemeine Zweck von Investmentfonds ist es, Anlagevermögen vom Einzelhandel oder von professionellen Kunden zu aggregieren – die bei professionellen Kunden mindestens zwei sein müssen, im Fall eines besonderen institutionellen Investors sogar einer –, und zwar auf der Grundlage einer Investment-Strategie, die im Gründungsdokument des Fonds enthalten ist, und regelmäßig von einer dritten Person (Investmentgesellschaft) verwaltet wird; sogenannte selbstverwaltete Investmentfonds haben keine Investitionsgesellschaft. Die Übertragung von Anteilen an bestimmte Investmentfonds kann in den Gründungsdokumenten (Satzung) eingeschränkt werden.

Investment-Firmen unterscheiden sich von standardmäßigen Gesellschaften oder Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit in einer Weise, die Folgendes beeinflussen kann:

- sie können verschiedene Formen von Gesellschaften oder einer Rechtsvereinbarung ohne Rechtspersönlichkeit mit speziellen Attributen aufnehmen: sie können eine unternehmensähnliche Struktur mit der Ausgabe von Aktien oder eine fondsähnliche Struktur haben, d.h. die Aggregation von Investitionseigentum mit anteiligem Betrag von Inhabern solcher Ausgabeeinheiten in solchen Fonds, oder schließlich die Form von spezifischen Investment-Trusts;
- sie können in standardmäßigen öffentlichen Registern von juristischen Personen, wie in dem Firmenregister, oder in Sonderregistern, die regelmäßig von ihrem Aufsichtsorgan aktualisiert werden, registriert sein;
- sie können variables Kapital haben (die sogenannten SICAV oder SICAR-Subjekte);
- wenn sie eine fonds-artige Struktur haben, können sie entweder offen (d.h. sie bieten dem Investor das Recht, den Anteil an dem Fonds von ihm jederzeit zu kaufen), oder geschlossen (in denen die Investoren kein solches Buy-Out-Recht) sein;
- sie können mehr oder weniger reguliert sein, je nachdem, ob sie an kollektiven Kapitalanlagen teilnehmen oder nicht und ob nur professionelle oder institutionelle oder auch Privatkunden in sie investieren können.

Praktisch gesehen, in Bezug auf diese Besonderheiten, wenn eine Investment-Firma die untersuchte juristische Person oder Gesellschaftssubjekt in der Eigentumsstruktur ist, sollte der Prüfer immer Folgendes überprüfen:

- der Name der Investment-Firma oder des Fonds, da die Bezeichnung den Typ der Firma oder des Fonds aufzeigen könnte,

- das Gründungsdokument und/oder die Satzung, wo es häufig angegeben wird, welche Akquisitionen die Gesellschaft tun kann oder nicht, mit anderen Worten, in welchen Subjekten in der Eigentumsstruktur sie Anteile erwerben kann,
- die Liste der Anteilsinhaber (Anteilsinhaber oder Aktionäre), die gewöhnlich von der Investmentgesellschaft geführt wird, es sei denn, der Fonds ist ein selbstverwalteter Fonds, der keine solche Liste führt,
- ob und eventuell durch welche Behörde sie überwacht wird oder ob bei der Gründung ihre Existenz nur an die zuständige Aufsichtsbehörde kommuniziert wird.

Was die Untersuchung der Transparenz angeht, sollten sich Investment-Firmen, die eine Eigentumsstruktur gleichwertig oder ähnlich einer standardmäßigen Aktiengesellschaft haben, nicht weiterer Prüfung ihrer direkten oder indirekten oder wirtschaftlichen Eigentümer entziehen – vgl. die standardmäßigen Aktiengesellschaften, beschrieben in Schritten 2 bis 6. Auch die sogenannten geschlossenen Investmentfonds sollten weiterer Überprüfung nicht entkommen, da sie als Gesellschaften mit versteckten (anonymen) Aktionären agieren können.

c. Kollektivanlagefonds

Kollektivanlagefonds werden im Allgemeinen dadurch charakterisiert, dass sie Anlagevermögen aggregieren und an mehrere Investoren Aktien oder Beteiligungen ausgeben; dieses Anlagevermögen wird auf der Grundlage einer durchdachten Anlagestrategie verwaltet, die Teil des Gründungsdokumentes eines solchen Fonds sein sollte. Kollektivanlagefonds können entweder offen oder geschlossen (in dem oben angegeben Sinne) sein, sowie OGAW⁴⁸-konform⁴⁹ (stark reguliert), oder OGAW-widrig (weniger reguliert). Ähnliche Überlegungen in Bezug auf die durch Dritte verwalteten oder selbstverwalteten Investmentfonds, wie sie im vorherigen Abschnitt erwähnt worden sind, gelten auch in dieser Hinsicht.

Daher – vom praktischen Standpunkt aus gesehen – einerseits, wird in der Regel ein OGAW-konformer offener Kollektivanlagefonds kein Risiko aus der Sicht der Transparenz hinsichtlich seines Eigentums darstellen; andererseits, ein OGAW-widriger geschlossener Investmentfonds kann als eine versteckte Aktiengesellschaft mit nur wenigen Investoren agieren, mit dem Ziel, die Identität dieser Investoren in solchem Fonds zu anonymisieren, die – wenn sie Aktionäre wären – ihre Identität offen legen müssten.

d. Pension-Investmentfirmen und Pensionsfonds

In der Regel werden die die Pension-Investmentfirmen und Pensionsfonds betreffenden Regelungen ähnlich den regulierten Investment-Firmen und -Fonds sein, da sie in der Regel die gleiche oder eine ähnliche Form und Struktur annehmen wie die oben beschriebenen Investment-Firmen und -Fonds.

⁴⁸ Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITS – Undertaking for collective investment in transferable securities).

⁴⁹ Sie erfüllen die entsprechenden Bedingungen der OGAW-Verordnung der EU.

2.2. Banken, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften

In einer Reihe von Ländern, insbesondere in der EU, bezieht sich auf Banken, Versicherungen, Rückversicherer als geregelte Subjekte die Anforderung der vorherigen Überprüfung ihrer Eigentumsstruktur und der wirtschaftlichen Eigentümer – mit Anteilen von über 20% (in einigen Ländern sogar bei Anteilen so niedrig wie 5%) – und zwar nicht nur aus der Sicht der Transparenz dieser Strukturen, sondern auch aus der Sicht der Glaubwürdigkeit der einzelnen direkten oder indirekten Eigentümer, einschließlich der wirtschaftlichen Eigentümer und der Möglichkeit der Durchsetzung der durch die Aufsichtsbehörden ergriffenen Maßnahmen, ohne Rücksicht darauf, in welcher Gerichtsbarkeit das Gesellschaftssubjekt in der Eigentumsstruktur einer Bank gegründet wurde. Zudem müssen Banken eine bestimmte Art von Rechtsform haben sowie über bestimmte Aktien, wie von der nationalen Gesetzgebung vorgeschrieben, verfügen. Darüber hinaus unterliegen die Banken oft auch der Anforderung der behördlichen Genehmigung des Erwerbs von Anteilen durch eine andere Person in der Bank oder durch ein Subjekt in der Eigentumsstruktur der Bank; es gibt auch noch die Aufsicht über den Erwerb von Tochterunternehmen. Schließlich unterliegen die Banken der Meldepflicht angesichts – unter anderem – ihrer Eigentumsstruktur und der wirtschaftlichen Eigentümer. Ähnliche Anforderungen gelten für Versicherungs- oder Rückversicherungsgesellschaften.

Praktisch gesehen, bedeutet die Tatsache, dass Banken, Versicherungs- sowie Rückversicherungsgesellschaften so einem strengen Regulierungssystem unterliegen, was die Transparenz ihrer Eigentumsstruktur und wirtschaftlichen Eigentümer betrifft, dass die Prüfer, die die Eigentumsstruktur einer Bank oder einer Tochtergesellschaft einer Bank untersuchen wollen, brauchen nicht die Schritt-für-Schritt-Untersuchung, wie in diesem Handbuch beschrieben, machen; wenn sie jedoch die erforderlichen Kompetenzen haben, können sie die öffentliche Behörde, die die Eigentumsstruktur und die wirtschaftlichen Eigentümer (den wirtschaftlichen Eigentümer) der Bank überwacht, einer Versicherungs- oder Rückversicherungsgesellschaft auffordern, ihnen die kompletten Informationen zur Eigentumsstruktur und den wirtschaftlichen Eigentümern der Bank, gestützt durch entsprechende Beweise, zu liefern. Wenn der Prüfer über die entsprechenden Kompetenzen dazu nicht verfügt, die Regulierungsstelle dazu aufzufordern, die vollständigen und belegten Informationen zur Eigentumsstruktur und zu den wirtschaftlichen Eigentümern (dem wirtschaftlichen Eigentümer) einer Bank, Versicherungs- oder Rückversicherungsgesellschaft zur Verfügung zu stellen, hat er dann den in den Schritten 2 bis 6 dieses Handbuchs beschriebenen Schritt-für-Schritt-Prozess zur Untersuchung der Eigentumsstruktur durchzuführen.

2.3. Juristische Personen, die das Funktionieren des Finanzmarktes gewährleisten: Finanzvermittler, Zentralverwahrer, Anbieter eines Wertpapierliefer- und Zahlungssystems oder Dienstleistungen von zentralen Gegenparteien

In Anbetracht der systemischen Bedeutung für das Funktionieren der Finanzmärkte, die vergleichbar mit jener der Banken, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften ist, unterliegen juristische Personen, die das Funktionieren des Finanzmarktes gewährleisten, wie Finanzvermittler, Zentralverwahrer, Anbieter von Abrechnungs- und Zahlungssystemen oder Dienstleistungen von zentralen Gegenparteien, unterliegen ähnlicher Aufsicht wie Banken, Versicherungs- oder Rückversicherungsgesellschaften, soweit ihre Eigentumsstruktur und die wirtschaftlichen Eigentümer betroffen sind.⁵⁰ Daher – wie im Falle der Banken –, wenn die

⁵⁰ Siehe den vorherigen Abschnitt, 2.2.

Prüfer beabsichtigen, die Eigentumsstruktur von einem der Personen, die das Funktionieren der Finanzmärkte gewährleisten, zu untersuchen, müssen sie die Schritt-für-Schritt-Untersuchung, wie in diesem Handbuch beschrieben, nicht machen; sollten sie jedoch die erforderlichen Kompetenzen dazu haben, können sie die öffentliche Behörde, die die Eigentumsstruktur und die wirtschaftlichen Eigentümer (den wirtschaftlichen Eigentümer) einer solchen Person dazu auffordern, ihnen die kompletten Informationen zur Eigentumsstruktur und den wirtschaftlichen Eigentümern solcher juristischen Personen, gestützt durch entsprechende Beweise, zu liefern. Wenn der Prüfer über die entsprechenden Kompetenzen dazu nicht verfügt, die Regulierungsstelle dazu aufzufordern, die vollständigen und belegten Informationen zur Eigentumsstruktur und zu den wirtschaftlichen Eigentümern (dem wirtschaftlichen Eigentümer) einer juristischen Person, die das Funktionieren des Finanzmarktes sicherstellt, zur Verfügung zu stellen, hat er dann den in den Schritten 2 bis 6 dieses Handbuchs beschriebenen Schritt-für-Schritt-Prozess zur Untersuchung der Eigentumsstruktur durchzuführen.

2.4. Besondere Arten von juristischen Personen aus der Sicht der Eigentumsstruktur und des wirtschaftlichen Eigentümers (der wirtschaftlichen Eigentümer)

Besondere Arten von juristischen Personen aus der Sicht der Eigentumsstruktur und des wirtschaftlichen Eigentümers (der wirtschaftlichen Eigentümer) basieren in der Regel auf einem assoziativen Prinzip: Sie können gewinnorientiert sein, wie die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (European Economic Interest Grouping), oder nicht gewinnorientiert, wie Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbände, juristische Personen auf der Grundlage eines geographischen (Allianzen von Gemeinden) oder religiösen Prinzips (kirchliche Subjekte), Europäische Gruppierungen von territorialen Vereinigungen oder Wohltätigkeitsvereinigungen oder Genossenschaften zur Vereinigung von Hausbesitzern oder Eigentümern von Eigentumswohnungen, Schuleinrichtungen oder Kunstvereine, Stiftungen oder andere spezifische Arten von Vereinigungen oder Stiftungen, die eigentümlich für jeden Mitgliedstaat sind. Der besondere Charakter dieser juristischen Personen ergibt sich aus der Tatsache, dass die Kontrolle über diese speziellen Arten von juristischen Personen in der Regel nicht auf der Grundlage der Beteiligungen, sondern auf der Basis anderer Anteile erworben wird. In diesen speziellen Arten von juristischen Personen sollte die Standardauswertung der beherrschenden Personen die Überprüfung des Einflusses der Direktoren solcher juristischen Personen nach sich ziehen; und nur dann – auf der Grundlage von einzelnen Fällen – die Prüfung jener Anteile, die den beherrschenden Einfluss von Personen, die im Besitz solcher Anteile sind. Diese spezielle Bewertung der beherrschenden Personen betrifft unter anderem die folgenden Arten von Subjekten oder Rechtsvereinbarungen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit:

- Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung,⁵¹
- kirchliche Organisationen und deren Verbände,
- Gewerkschaften, ihre Niederlassungen und Verbände,
- Arbeitgeber-Organisationen, ihre Niederlassungen und Verbände,
- Handelskammern,

⁵¹ Verordnung (EWG) Nr. 2137/85.

- landwirtschaftliche Genossenschaften oder ähnliche Einrichtungen,
- Wohnungsgenossenschaften, Verbände und ähnliche Einrichtungen,
- Soziale Wohlfahrtsverbände und ähnliche Einrichtungen,
- Gruppierungen von Gemeinden oder Regionen,
- Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit,⁵²
- Schuleinrichtungen,
- öffentliche Stiftungen und ähnliche Einrichtungen,
- politische Parteien und Institutionen.

Je nach Land können diese Einheiten nicht in den standardmäßigen Registern der juristischen Personen registriert sein, d.h. Firmenregistern und/oder Registern von Vereinen, Stiftungen oder ähnlichen gemeinnützigen juristischen Personen, sondern sie können in Spezialregistern oder Listen eingeschrieben sein, geführt durch verschiedene Ministerien oder andere öffentliche Einrichtungen. Normalerweise werden solche spezifischen Arten von Einheiten über die Statuten oder die Satzung oder einen Gründungsakt verfügen, die ein grundlegendes Dokument darstellt, das die Mitgliedschaftsrechte und den Vorstand oder die Leitungsorgane beschreibt; dieses grundlegende Dokument wird gewöhnlich in dem Register untergebracht werden, in dem das gegebene Subjekt aufgeführt ist, oder, zumindest, wird das grundlegende Dokument an der Adresse des Sitzes eines solchen spezifischen Subjektes hinterlegt sein müssen, das in dem zuvor genannten Register registriert sein wird. Um herauszufinden, wer den beherrschenden Einfluss auf dieses Subjekt hat – ob der Vorstand oder ein ähnliches Organ oder ein Mitglied (Mitglieder) eines solchen Subjekts –, sollte also das besondere Subjekt im Register solcher Einrichtungen und/oder in dem grundlegenden Dokument, in den Statuten, der Satzung oder dem Gründungsakt des Unternehmens gesucht werden.

⁵² Verordnung (EG) Nr. 1082/2006.

II. SCHRITT 2: IDENTIFIZIERUNG DER ZUSAMMENSETZUNG DER ANTEILE UND BESTIMMUNG DER MEHRHEITSBETEILIGUNG

Allgemeine Überlegungen. Das Ziel von Schritt 2 ist die Bestimmung der Mehrheitsbeteiligung und ihres Eigentümers in der untersuchten juristischen Person oder Rechtsvereinbarung ohne Rechtspersönlichkeit. Das Kontrollverhältnis basiert auf dem Eigentum des Anteils, begleitet durch einen vertraglichen Anteil begleitet oder nicht (in der Regel in Bezug auf Unternehmen), oder auf der Art und Weise, in der die Beteiligung (Mitgliedschaftsbeteiligung) in den Statuten oder in der Satzung definiert ist (in der Regel in Bezug auf gemeinnützige juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit, wie Trust). Erstens muss die theoretische Grundlage für die Bestimmung der Höhe des Anteils (der Anteile), die Zusammensetzung der Anteile und die Art und die Formen der Kontrolle erklärt werden (**1. Die Bestimmung des Anteils und der Formen der Kontrolle**). Zweitens ergibt sich aus dieser theoretischen Grundlage, dass die Bestimmung der Zusammensetzung der Anteile und Formen der Kontrolle davon abhängen wird, ob die untersuchte juristische Person unter die folgenden Subjekte gehört:

- eine Gesellschaft, bei der sich das Kontrollverhältnis aus dem Eigentum des Aktienanteils ergeben wird, dass durch eine Aktionärsvereinbarung begleitet werden kann, oder nicht (**2. Bestimmung der Zusammensetzung der Anteile an Gesellschaften**) ODER
- eine gemeinnützige juristische Person, bei der sich das Verhältnis von der Definition der Mitgliedschaftsanteile in den Gründungsdokumenten und/oder anderen nachfolgenden Dokumenten in Bezug auf die gemeinnützige juristische Person oder Rechtsvereinbarung mit Rechtspersönlichkeit ergeben wird (**3. Besondere Arten der Bestimmung der Zusammensetzung der Anteile und der Kontrolle**).

1. Die Bestimmung des Anteils, seiner Zusammensetzung und der Formen der Kontrolle

Allgemeine Überlegungen. Die Bestimmung der Höhe des Anteils in einer juristischen Person und der Zusammensetzung eines solchen Anteils stellt das grundlegende Verfahren zur Ermittlung dessen dar, welcher Anteil der Kontrollanteil ist und welche Person die beherrschende Person ist. Nur mit Hinsicht auf die beherrschenden direkten Eigentümer macht es Sinn, ihre beherrschenden direkten Eigentümer bis hin zu dem Zeitpunkt zu bestimmen, wann die beherrschenden Personen nur wirtschaftliche Eigentümer sind. Das Mindestausmaß an Informationen über die Beteiligung, das herauszufinden ist, sind die Informationen über:

- die Höhe des Anteils in Prozentsatz (z.B. 60%) oder in Bruchzahlen (2/3) ausgedrückt,
- der Zeitraum, in dem der Eigentümer den Anteil hält (z.B. 12. Januar 2013 bis 20. Juli 2017 oder 10. Mai 2015 bis zum aktuellen Datum, oder zu einem bestimmten Datum, wie zum 31. Dezember 2017),
- die aus diesen Anteilen entstehenden Rechte, insbesondere falls damit Stimmrechte, Rechte einer Dividende (Gewinne) oder andere Rechte verbunden sind,
- andere Besonderheiten, insbesondere Informationen darüber, ob der Anteil an der juristischen Person nicht Gegenstand von Sicherungseigentum, Pfandrecht, Hypothek

oder einer anderen Art von Sicherungsrechts ist, damit Stimmrechte in der juristischen Person von dem Eigentümer (Aktionär) an den Sicherungsnehmer übertragen werden.

In Bezug auf Gesellschaften (Unternehmen) sollten zumindest die unter Punkt i) erwähnten Informationen aus dem jeweiligen Unternehmensregister ermittelbar sein; oft, aber nicht immer, werden die unter Punkt ii) genannten Informationen in Bezug auf die Zeit, während der der Anteil von einer bestimmten Person gehalten wird, in einem öffentlichen (Unternehmens-) Register zur Verfügung stehen; manchmal könnten auch Informationen über andere Besonderheiten (Punkt iv)), wie beispielsweise, ob der Anteil einem Sicherungsrecht unterliegt, in einem öffentlichen (Unternehmens-) Register zugänglich sein. Der letzte Typ von Informationen über die Art der Rechte aus dem Aktien- oder Mitgliedschaftsanteil an einer juristischen Person (Punkt iii)) wird in dem einschlägigen Rechtsgesetz zur Festlegung der Rechte der Aktionäre oder Gesellschafter in den gegebenen juristischen Personen definiert sein, die – im Umfang laut den gesetzlichen Vorschriften – in den Statuten, der Satzung, in dem Gründungsakt oder in einem ähnlichen Gründungsdokument der juristischen Person erweitert, eingeschränkt oder modifiziert werden können.

Die Schwellenwerte von Anteilen, die für die Ermittlung der Mehrheitsbeteiligung(en) notwendig sind, sowie andere Regeln, die definieren, unter welchen Umständen eine Mehrheitsbeteiligung entstehen kann, sind in Rechtsinstrumenten sowohl auf der EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene festgelegt. **(1.1. Gesetzlich festgelegte Grenzwerte und Regeln der Mehrheitsbeteiligungen)**. Der Prozess zur Bestimmung der Höhe des Anteils (der Anteile), der Zusammensetzung der Anteile und zur daraus resultierenden Festlegung einer Mehrheitsbeteiligung und ihres Eigentümers (beherrschende Person) kann wie folgt sein:

- **standardmäßiger Prozess**, wenn zuerst die Höhe und die Zusammensetzung der Anteile festgestellt werden **(1.2. Die Bestimmung der Mehrheitsbeteiligung an der Grundlage des ermittelten Anteils oder der Zusammensetzung der Anteile)**, worauf der höchste Anteil oder die höchsten Anteile als die beherrschenden Anteile festgelegt werden (diese Art der Ermittlung der Mehrheitsbeteiligung wird in Bezug auf Gesellschaften üblich sein);
- **ein nicht standardmäßiger Prozess**, wenn die Höhe und Zusammensetzung der Anteile weder entscheidend, noch als relevante Faktoren für die Ermittlung der Mehrheitsbeteiligung angesehen werden **(1.3. Die Bestimmung der Mehrheitsbeteiligung an einer anderen Grundlage als anhand des ermittelten Anteils oder der Zusammensetzung der Anteile)**, wobei der faktische beherrschende Einfluss auf der Grundlage einer Case-by-Case Analyse der Verteilung von Aktionär-/Mitgliedschaftsrechten gegeneinander oder gegenüber dem Verwaltungsrat oder der Person einer solchen juristischen Person oder Rechtsvereinbarung zu ermitteln sein wird (diese Art der Ermittlung der Mehrheitsbeteiligung wird in Bezug auf gemeinnützige juristische Personen und Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit üblich sein).

1.1. Gesetzlich festgelegte Grenzwerte und Regeln der Mehrheitsbeteiligungen

Allgemeine Überlegungen. Der Anteil in einer Gesellschaft wird häufig auf der Grundlage von quantitativen Kriterien (die Höhe des Anteils), die normalerweise im Beweisdokument angezeigt sind, ermittelt. Der Anteil an einer juristischen Person schließt Stimmrechte ein, die zur Bestimmung der Kontrolle und der beherrschenden Person relevant sind; in einer

Gesellschaft handelt es sich auch um die Gewinne (Dividende) für den Empfänger der Erträge der Gesellschaft. Das Ausmaß dieser Rechte und bestimmter sonstiger Rechte ist in der Regel gesetzlich festgelegt.

Geldwäschebekämpfungsrichtlinie. Die vierte Geldwäschebekämpfungsrichtlinie legt den Schwellenwert von 25 % zuzüglich einer Aktie als die Basisschwelle fest, auf deren Grundlage die direkten oder indirekten Eigentümer, einschließlich der wirtschaftlichen Eigentümer, zu bestimmen sind. Die Richtlinie erlaubt es den Mitgliedstaaten, diese Schwelle bis zu einem Grenzwert von 20% zuzüglich einer Aktie zu senken. Ein ähnlicher Ansatz wird auch von den zuständigen FATF-Dokumenten gewählt.⁵³

Die Rechnungslegungsrichtlinie. Zur Bestimmung einer Gruppe, die verpflichtet ist, einen konsolidierten Abschluss aufzustellen, sieht die Rechnungslegungsrichtlinie eine Schwelle von 20% vor.⁵⁴

Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus. In Bezug auf Eigentum sieht diese Verordnung – bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen im Eigentum einer anderen Person oder Körperschaft sei – vor, dass das zu berücksichtigende Kriterium der Besitz von mehr als 50% der Eigentumsrechte oder Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen ist.

Die KMU-Empfehlung. Die Beteiligungsschwelle von 25% ist auch in der Definition eines kleinen und mittleren Unternehmens, das in der Empfehlung 2003/361/EG betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen vorkommt, festgelegt.

1.2. Die Bestimmung der Mehrheitsbeteiligung an der Grundlage des ermittelten Anteils oder der Zusammensetzung der Anteile

Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus. Diese Verordnung, zusammen mit den damit im Zusammenhang stehenden Leitlinien⁵⁵ legt materielle Kriterien der Kontrolle fest, da sie besagt, dass „Kontrolle über eine juristische Person, Vereinigung oder Körperschaft“ jede der folgenden Möglichkeiten darstellt:

- a) das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der juristischen Person, Vereinigung oder Körperschaft zu bestellen oder abzuberufen;
- b) die Tatsache, allein durch die Ausübung seiner Stimmrechte die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der juristischen Person,

⁵³ FATF Leitlinien über Transparenz und wirtschaftliches Eigentum (FATF Guidance on Transparency and Beneficial Ownership) vom Oktober 2014.

⁵⁴ Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen.

⁵⁵ Leitlinien zur Umsetzung und Bewertung restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU, vom 8. Dezember 2003 (15579/0), geändert durch Dokument 9068/13, vom 30. April 2013, in Bezug auf den Begriff von Eigentum und Kontrolle (Untertitel "Erfüllung", Abschnitt I bis V nach Abs. 55).

Vereinigung oder Körperschaft für das laufende oder das vorhergehende Geschäftsjahr bestellt zu haben;

- c) die alleinige Verfügung über die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner bzw. Mitglieder der juristischen Person, Vereinigung oder Körperschaft aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Anteilseignern bzw. Mitgliedern derselben;
- d) das Recht, auf die juristische Person, Vereinigung oder Körperschaft einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit dieser juristischen Person, Vereinigung oder Körperschaft geschlossenen Vertrages oder aufgrund einer in ihren Statuten oder der Satzung niedergelegten Bestimmung auszuüben, sofern das Recht, dem die juristische Person, Vereinigung oder Körperschaft unterliegt, es zulässt, dass diese solchen Verträgen oder Bestimmungen unterworfen wird;
- e) die Befugnis, von dem Recht zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses im Sinne des Buchstaben d) Gebrauch zu machen, ohne dieses Recht selbst innezuhaben;
- f) das Recht, alle oder einen Teil der Vermögenswerte der juristischen Person, Vereinigung oder Körperschaft zu verwenden;
- g) die Führung der Geschäfte der juristischen Person, Vereinigung oder Körperschaft auf einer einheitlichen Grundlage mit Erstellung eines konsolidierten Abschlusses;
- h) die gesamtschuldnerische Erfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten der juristischen Person, Vereinigung oder Körperschaft oder das Bürgen für sie⁵⁶.

Die Rechnungslegungsrichtlinie. Auch die Rechnungslegungsrichtlinie, wenn sie die Gruppen definiert, die verpflichtet sind, Jahresabschlüsse aufzustellen, sieht bestimmte materielle Kriterien der Kontrolle vor. Laut der Rechnungslegungsrichtlinie entsteht die Pflicht, einen konsolidierten Abschluss und einen konsolidierten Lagebericht zu erstellen, wenn das Unternehmen (Mutterunternehmen):

- a) die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens (Tochterunternehmens) hält;
- b) das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens (Tochterunternehmens) zu bestellen oder abzuberufen und gleichzeitig Aktionär oder Gesellschafter dieses Unternehmens ist;
- c) das Recht hat, auf ein Unternehmen (Tochterunternehmen), dessen Aktionär oder Gesellschafter es ist, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Vertrags oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben, sofern das Recht, dem dieses Tochterunternehmen unterliegt, es zulässt, dass dieses solchen Verträgen oder Satzungsbestimmungen unterworfen wird⁵⁷; oder

⁵⁶ Art. 1 Abs. 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001.

⁵⁷ Die Mitgliedstaaten brauchen nicht vorzuschreiben, dass das Mutterunternehmen Aktionär oder Gesellschafter des Tochterunternehmens sein muss. Mitgliedstaaten, deren Recht derartige Verträge oder Satzungsbestimmungen nicht vorsieht, sind nicht gehalten, diese Bestimmungen anzuwenden.

- d) Aktionär oder Gesellschafter eines Unternehmens ist und:
- i) allein durch die Ausübung seiner Stimmrechte die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans dieses Unternehmens (Tochterunternehmens), die während des Geschäftsjahres sowie des vorhergehenden Geschäftsjahres bis zur Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Amt sind, bestellt worden sind, oder
 - ii) aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses Unternehmens (Tochterunternehmens) allein über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter dieses Unternehmens verfügt. Die Mitgliedstaaten können nähere Bestimmungen über Form und Inhalt einer solchen Vereinbarung treffen.

und möglicherweise auch, wenn:

- e) dieses Unternehmen (Mutterunternehmen) einen beherrschenden Einfluss auf oder die Kontrolle über ein anderes Unternehmen (Tochterunternehmen) ausüben kann oder tatsächlich ausübt oder
- f) dieses Unternehmen (Mutterunternehmen) und ein anderes Unternehmen (Tochterunternehmen) unter einheitlicher Leitung des Mutterunternehmens stehen.

Gesellschaftsrecht der Mitgliedstaaten. Die sich auf die Gesellschaften beziehenden Gesetze der Mitgliedstaaten können zur Bestimmung der beherrschenden Beteiligung und Mehrheitsbeteiligungen auch andere Schwellenwerte festlegen.

a. **Individuell ausgeübter beherrschender Einfluss**

Allgemeine Überlegungen. Ein beherrschender Einfluss kann individuell ausgeübt werden, wobei die Person, die den beherrschenden Einfluss hält, Stimmrechte ausschließlich auf der Grundlage ihres eigenen Ermessens ausüben kann. Individueller beherrschender Einfluss kann sich auf einer Mehrheitsbeteiligung von über 50% oder auf einer qualifizierten Minderheitsbeteiligung stützen, wenn er von bestimmten anderen Umständen, wie einer Vereinbarung über die Umkehr der Kontrollrechte begleitet wird.

Aktionärvereinbarung über die Umkehr der Kontrollrechte. Die Aktionärsvereinbarung über die Umkehr der Kontrollrechte ist eine Vereinbarung, wonach ein Aktionär mit weniger als 25% des Gesellschaftskapitals eine Vereinbarung mit den Aktionären, die höhere Anteile an dem Unternehmen halten, schließt, dass es der Erstere sein wird, der die meisten Gewinne aus dem Unternehmen und die Kontrolle über dem Unternehmen – unverhältnismäßig zur Höhe seines/ihrer Aktienkapitals – haben wird. Somit kann ein Minderheitsaktionär das Unternehmen steuern, ohne durch die Anti-Geldwäsche-Regeln ertappt zu werden, die die Offenlegung der Aktionäre mit mindestens 25% des Aktienkapitals erfordern. Obwohl sie potenziell den Grundsatz des Missbrauchs von Minderheits- oder Mehrheits-Aktienrechten verletzen, gibt es für die Parteien einer solchen Vereinbarung keinen Anreiz dafür, diese ungünstig zu machen, da sie im Einverständnis handeln.

b. Gemeinsam ausgeübter beherrschender Einfluss

Allgemeine Überlegungen. Beherrschender Einfluss kann auch gemeinsam von mehr als einer Person ausgeübt werden, und zwar auf der Grundlage gemeinsamer Handlung mit anderen Eigentümern von Anteilen in der gegebenen juristischen Person oder auf einer einheitlichen Basis, wo ein oder mehrere Subjekte beherrschenden Einfluss auf mehrere andere Subjekte ausüben. Beispiele für gemeinsames Handeln können durch folgende Situationen dargestellt werden:

- Personen, die eine Vereinbarung über die Ausübung der Stimmrechte abgeschlossen haben;
- Personen, die zusammen stillschweigend (de facto) handeln, zum Beispiel:
 - eine juristische Person und ein Mitglied ihres Vorstands oder Aufsichtsorgans oder der Liquidator dieser juristischen Person;
 - die beherrschenden und kontrollierten Personen;
 - Personen, die dem Management auf einer einheitlichen Basis unterstellt sind;
 - Verwandte und Personen in einer ähnlich engen persönlichen Beziehung;
 - Investment-Firma und der Investitions- oder Pensionfonds, den sie verwaltet usw.

Veto-Rechte. Individuelles oder gemeinsames Handeln zur Schaffung von Kontrolle kann sich auch auf Vetorechte in strategischen Fragen, die das Funktionieren der juristischen Person betreffen, stützen.

1.3. Die Bestimmung der Mehrheitsbeteiligung an einer anderen Grundlage als anhand des ermittelten Anteils oder der Zusammensetzung der Anteile

Allgemeine Überlegungen. Anteile an Vereinigungen der Personen werden gewöhnlich nicht auf der Grundlage von quantitativen Kriterien der Höhe des Anteils bestimmt, wobei bei sachwertbasierten gemeinnützigen juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit dieses Prinzip aufgrund ihres Wesens so gut wie nie angewandt wird. Stattdessen werden sie häufig auf der Grundlage von materiellen Kriterien bestimmt. Der Umfang und Inhalt der sich aus den Anteilen in einer gemeinnützigen juristischen Person ergebenden Rechte ist manchmal nicht einmal in dem Gründungs- oder einem ähnlichen Dokument einer solchen gemeinnützigen juristischen Person oder Rechtsvereinbarung ohne Rechtspersönlichkeit festgelegt.

Bei der Ermittlung der Mehrheitsbeteiligung in gemeinnützigen juristischen Person sollten die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:

- die Art und Weise, wie die Mitgliedschaftsrechte und ihre Höhe verteilt wird, d.h. ob Mitgliedschaftsrechte:
 - gleichmäßig verteilt sind (jedes Mitglied hat die gleiche Menge an Stimmen): es ist wahrscheinlicher, dass eine solche gemeinnützige juristische Person als eine wahre Vereinigung erscheint,

- ungleichmäßig verteilt sind (Mitglieder verfügen nicht über die gleichen Mengen an Stimmen): eine solche gemeinnützige juristische Person wird sich eher als eine Gesellschaft verhalten; in einem solchen Fall sollte die Höhe des Anteils und seine Zusammensetzung nach den Kriterien für Gesellschaften ermittelt werden;
- die Anzahl der Mitglieder, insbesondere ob eine gemeinnützige juristische Person:
 - eine geringe Anzahl von Mitgliedern hat (beispielsweise 3 oder 4): Es ist wahrscheinlicher, dass eine oder mehrere Personen beherrschende Mitglieder sein könnten;
 - eine hohe Anzahl von Mitgliedern: Es ist weniger wahrscheinlich, dass eine oder mehrere Personen beherrschende Mitglieder sein könnten;
- Art der Mitglieder – natürliche oder juristische Personen:
 - nur natürliche Personen: Wenn es sich nur um natürliche Personen handelt und zugleich die gemeinnützige juristische Person ist keine haltende gemeinnützige juristische Person, es ist weniger wahrscheinlich, dass diese gemeinnützige juristische Person ein beherrschendes Mitglied oder Mitglieder haben wird;
 - nur bei juristischen Personen: Wenn es sich nur um juristische Personen in einer höheren Anzahl handelt und zugleich die gemeinnützige juristische Person keine haltende gemeinnützige juristische Person ist, es ist weniger wahrscheinlich, dass diese gemeinnützige juristische Person ein beherrschendes Mitglied oder Mitglieder haben wird – es kann sich in einem solchen Fall zum Beispiel um eine echte Vereinigung von Unternehmen handeln.

Außerdem, ist es auch wichtig zu überprüfen – wenn auch nicht mit der Beurteilung der Mehrheitsbeteiligung in der gemeinnützigen juristischen Person, sondern mit der Beurteilung der Mehrheitsbeteiligung, die die gemeinnützige juristische Person im Eigentum hat, assoziiert –, ob die gemeinnützige juristische Person direkte oder indirekte Beteiligung an anderen juristischen Personen besitzt, insbesondere Gesellschaften oder gewinnorientierte Vereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit, und daher, ob es sich um eine so genannte haltende gemeinnützige juristische Person handelt: Wenn dies der Fall ist, sollte besondere Aufmerksamkeit der Bewertung der beherrschenden Personen gewidmet werden, da sich eine solche gemeinnützige juristische Person eher wie eine Gesellschaft verhalten dürfte und auch Mittel an ihre Mitglieder als versteckte Gewinnausschüttung überweisen könnte, die für ihre direkte oder indirekte Beteiligung in gewinnorientierten juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit erhalten wurden.

2. Bestimmung der Zusammensetzung der Anteile an Gesellschaften

Allgemeine Überlegungen. Da juristische Personen verpflichtet sind, ihre wirtschaftlichen Eigentümer, einschließlich ihrer wirtschaftlichen Beteiligungen von mehr als 25% zu kennen und da auf diese Weise jene wirtschaftlichen Eigentümer und wirtschaftliche Beteiligungen in den Registern der wirtschaftlichen Eigentümer eingetragen werden müssen, ist es sinnvoll, dass die Ermittler auch diese Schwelle als Grundlage für die Ermittlung von Eigentumsstrukturen und wirtschaftlichen Eigentümern verwenden. Dieser Abschnitt ist

deshalb in einen Teil mit einer Analyse von Anteilen in der Höhe über 25% (**2.1. Anteile von mehr als 25%**), einen Teil mit Analyse von Anteilen zwischen 10% und (inklusive) 25% (**2.2. Anteile von mehr als 10%, die jedoch 25% nicht überschreiten**), und einen Teil mit Analyse von Anteilen unter 10% (**2.3. Anteile in Höhe von weniger als 10%**) unterteilt. Neben der Analyse des quantitativen Aspekts (Höhe und Zusammensetzung der Anteile) schließt die Ermittlung der Mehrheitsbeteiligung auch die Analyse des qualitativen Aspekts (Art der Rechte, die Anlass zu Kontrolle geben) mit ein.

2.1. Beteiligungen, die 25 % überschreiten

Allgemeine Überlegungen. Wenn die Mindestschwelle 25 % zuzüglich einer Aktie (Anteilseinheit) beträgt, kann die folgende Situation auftreten:

- (a) einzelne Mehrheitsbeteiligung: Anteil zwischen 25 % + 1 Aktie von bis zu 100 %;
 - (b) zwei Beteiligungen: in der Höhe zwischen 25 % + 1 Aktie von bis zu je 75 %;
 - (c) drei Beteiligungen: in der Höhe von 25 % + 1 Aktie von bis zu je 50 %.
- a. **Einzelne Mehrheitsbeteiligung: Einzelanteile zwischen 25 % + 1 Aktie von bis zu 100 %**

Wenn es nur einen Anteil von mehr als 25% gibt, der zugleich der Mehrheitsanteil ist, kann der Eigentümer eines solchen Anteils die Rechte aus diesem Anteil nach eigenem Ermessen ausüben, ohne dass er bei der Durchsetzung seines Willens in der betreffenden juristischen Person mit anderen Aktionären zusammenarbeiten müsste. In einer solchen Situation wird ein solcher individuellere Anteil eine der nachfolgenden Formen annehmen:

- (i) eine Mehrheitsbeteiligung von mehr als 50% (50% zuzüglich einer Aktie und mehr):
 - **wenn die Höhe der Mehrheitsbeteiligung 90% übersteigt** (bzw. 95% in bestimmten Ländern), müssen keine anderen Umstände überprüft werden;
 - **wenn die Höhe der einzelnen Mehrheitsbeteiligung zwischen 90% (bzw. 95% in bestimmten Ländern) und 50% liegt**, ist die Existenz einer Aktionärsvereinbarung über die Umkehr der Kontrollrechte zugunsten eines möglichen Aktionärs mit einer Beteiligung in Höhe von 25% und weniger zu überprüfen, sowie mögliches gemeinsames Handeln (de facto oder auf der Grundlage einer Aktionärsvereinbarung) mit einem Aktionär mit einer Beteiligung in Höhe von 25% und weniger;
- (ii) eine Mehrheitsbeteiligung von mehr als 25 % zuzüglich einer Aktie von bis zu (inklusive) 50 %:
 - **wenn die Höhe einer einzelnen Mehrheitsbeteiligung zwischen 50% und 25% + 1 Aktie liegt**, muss erstens geprüft werden, dass andere Aktionäre nicht gemeinsam handeln (de facto oder auf der Grundlage einer Aktionärsvereinbarung), und zwar in einer Weise, dass es eigentlich sie sind und nicht der einzelne Mehrheitsaktionär, die zu den beherrschenden juristischen Personen werden (z.B. 40% < 60% (20% + 20% + 20%)); wenn dies nicht der Fall ist, ist es zweitens zu überprüfen, ob es eine

Aktionärsvereinbarung über die Umkehr der Kontrollrechte zugunsten eines möglichen Aktionärs mit einem Anteil von 25% und weniger gibt; andernfalls ist es drittes zu überprüfen, ob es zu einem eventuellen gemeinsamen Handeln (de facto oder auf der Grundlage einer Aktionärsvereinbarung) des Mehrheitsaktionärs mit einem Aktionär mit einer Beteiligung von 25% und weniger kommt;

b. Zwei Anteile, jeweils von mehr als 25 %

Wenn in der juristischen Person zwei Anteile von über 25% vorhanden sind, können diese Anteile in der folgenden Art und Weise verteilt sein:

- (i) wenn Anteile gleichmäßig verteilt sind, können die folgenden Situationen auftreten:
- es gibt zwei Anteile von genau 50% (50% / 50%) oder einen Anteil von 50% und die beiden anderen Anteile in Höhe von je 25%, deren Eigentümer gemeinsam handeln (50% / 25% + 25 %);
 - Im ersten Fall, der ein traditionelles Joint Venture (50% / 50%) darstellt, werden beide Anteile die beherrschenden Anteile sein und in der Regel wird es einen Aktionär geben, der das gemeinsame Handeln derjenigen Aktionäre dokumentiert, es sei denn, das Unternehmen ist aufgrund gegenseitiger Blockierung der Aktionäre/Anteilsinhaber dysfunktional;
 - im zweiten Fall (50% / 25% + 25% bzw. 50% / 30% + 20% oder ähnliche Anteilsummen) ist zu prüfen, ob dies ein Joint Venture von allen drei Teilnehmern ist oder ob der Mehrheitsaktionär eine beherrschende Person oder umgekehrt ist (in der Regel auf der Basis einer Aktionärsvereinbarung); wenn keine der oben genannten Situationen zutrifft, ist es zu prüfen, ob es keine Aktionärsvereinbarung über die Umkehr der Kontrollrechte zugunsten eines der 25%-Aktionäre gibt, oder ausnahmsweise, ob das Unternehmen aufgrund gegenseitiger Blockierung der Aktionäre dysfunktional ist;
 - es gibt zwei Anteile über 25%, die jedoch nicht 50% übersteigen, mit der Existenz von mindestens einem anderen Anteil (z.B.: 40 % / 40 % / 20 %):
 - diese Situation kann ein Joint Venture sein, wobei der Mehrheitsaktionär seinen Anteil nur zu Anlagezwecken nutzt, was heißt, dass es zu prüfen gilt, ob es eine Aktionärsvereinbarung gibt oder ein De-facto gemeinsames Handeln der Mehrheitsaktionäre vorhanden ist – in einem solchen Fall werden die beiden Mehrheitsaktionäre beherrschende Aktionäre sein; sollte es nicht der Fall sein, sollte überprüft werden, ob es nicht zu einem gemeinsamen Handeln der beiden Mehrheitsaktionäre mit einem Minderheitsaktionär gegen die anderen Mehrheitsaktionäre kommt – die beiden gemeinsam handelnden werden die beherrschenden Aktionäre sein; letztendlich sollte das Vorhandensein einer Vereinbarung über die Umkehr der Kontrollrechte zugunsten des

Minderheitsaktionärs und zu Lasten der Mehrheitsaktionäre bestätigt oder ausgeschlossen werden;

(ii) wenn Anteile **ungleichmäßig** verteilt sind, können die folgenden Situationen auftreten:

- es gibt zwei Anteile über 25%, die jedoch nicht 75 % übersteigen, ohne die Existenz eines anderen Anteils (z.B.: 60 % / 40 %): Der Mehrheitsaktionär wird der beherrschende Aktionär sein, es sei denn es gibt eine Vereinbarung über die Umkehr der Kontrollrechte zugunsten des Minderheitsaktionärs oder, es sei denn die beiden Aktionäre handeln gemeinsam (in dem letzteren Fall sind beide Aktionäre die beherrschenden Aktionäre);
- es gibt zwei Anteile über 25%, die jedoch nicht 75 % übersteigen, mit der Existenz von mindestens einem anderen Anteil (z.B.: 55 % / 35 % / 10 % oder 45 %, 30 % und 25 %): Diese Situation wird in der gleichen Weise wie die oben beschriebene Situation von 40% / 40% / 20% zu bewerten sein.

c. **Drei Anteile in Höhe von mehr als 25 %, bis zu 33,3 %**

Wenn in der juristischen Person drei Anteile von über 25% vorhanden sind, können diese Anteile in der folgenden Art und Weise verteilt sein:

(i) wenn Anteile **gleichmäßig** verteilt sind, können die folgenden Situationen auftreten:

- es gibt drei Anteile von genau 33,3 %, ohne die Existenz eines anderen Anteils (also 33,3 % / 33,3 % / 33,3 %): Dies kann zu den folgenden möglichen Szenarien führen:
 - Joint Venture (alle Anteile sind beherrschende Anteile) auf der Grundlage einer Aktionärsvereinbarung oder stillschweigendem Verhalten,
 - zwei gegen den anderen (diejenigen, die gemeinsam handeln, sind die beherrschenden Aktionäre) auf der Grundlage einer Aktionärsvereinbarung oder stillschweigendem Verhalten,
 - Vereinbarung über die Umkehr der Kontrollrechte (der Begünstigte einer solchen Vereinbarung ist der beherrschende Aktionär);
- es gibt drei Anteile über 25%, die jedoch nicht 33,3 % übersteigen, mit der Existenz von mindestens einem anderen Anteil (z.B.: 30 % / 30 % / 30 % / 10 %):
 - alle Möglichkeiten der Ermittlung der Mehrheitsbeteiligung, wie unter dem vorangegangenen Aufzählungspunkt mit mehreren möglichen Kombinationen unter dem zweiten Gedankenstrich (zwei gegen die anderen);

(ii) wenn Anteile **ungleichmäßig** verteilt sind, können die folgenden Situationen auftreten:

- es gibt drei Anteile über 25%, die jedoch nicht 33,3 % übersteigen, ohne die Existenz eines anderen Anteils (z.B.: 35% / 33 % / 32 %);
 - alle Möglichkeiten der Ermittlung der Mehrheitsbeteiligung, wie unter dem ersten Aufzählungspunkt von Punkt i), und
 - die Möglichkeit, dass der Mehrheitsaktionär der beherrschende Aktionär ist, wenn die beiden anderen nicht gemeinsam handeln;
- es gibt drei Anteile über 25%, die jedoch nicht 33,3 % übersteigen, samt der Existenz eines anderen Anteils (z.B.: 28 % / 27 % / 26 % / 15 %):
 - gleiche Möglichkeiten wie unter dem zweiten Aufzählungspunkt von Punkt i) mit beherrschenden Personen, die mutatis mutandis bestimmt werden.

2.2. Anteile von mehr als 10 %, die jedoch 25 % nicht überschreiten

Falls es Aktien- oder Mitgliedschaftsanteile zwischen 10% und einschließlich 25% gibt, ist es notwendig:

- aus der Perspektive der Bestimmung der beherrschenden Person aus den Protokollen der Sitzungen von Aktionären oder Mitgliedern (Anteilseigner) in den letzten drei Jahren herauszufinden, ob einer oder mehr Aktionäre oder Mitglieder mit Beteiligung zwischen 10% und 25 % keinen beherrschenden Einfluss ausübt, der sich aus folgenden Umständen ergibt:
 - das Vorhandensein einer Aktionärsvereinbarung oder einem De-facto gemeinsamen Handeln mit Mehrheitsaktionären (z.B. 60% + 20%) oder mit Minderheitsaktionären, so dass ein Aktionär mit einem Anteil zwischen 10% und 25% zusammen mit anderem Aktionär/Mitglied beherrschende Aktionäre/Mitglieder sind (z.B. 40% / (30% + 25%));
 - die Tatsache, dass die Anteile von anderen Aktionären oder Mitgliedern niedriger sind, so dass die Mehrheitsbeteiligung mit einem Anteil zwischen 10 und 25% die beherrschende Beteiligung ist und die Eigentümer des restlichen Anteils nicht gemeinsam in einer Art und Weise handeln, die in der Lage wäre, Entscheidungen des Mehrheitsaktionärs (der Mehrheitsaktionäre) in Schlüsselfragen zu blockieren;
 - die Kombination der beiden vorstehenden Gründe;
- aus der Perspektive der Verhinderung der Überprüfung von Geldwäschebekämpfungsvorschriften oder von Regeln, die den Status von kleinen und mittleren Unternehmen definieren:
 - bei Konzentration von Anteilen knapp unter der Grenze von 25% – zum Beispiel vier Anteile in Höhe von 25% –, ob bestimmte Eigentümer solcher Anteile nicht gemeinsam handeln und damit die Geldwäschebekämpfungsvorschriften nicht umgehen, und zwar beispielsweise auf der Grundlage von Protokollen der vorangegangenen Sitzungen der Aktionäre oder Mitglieder bis zu maximal drei Jahren davor;

- die Existenz einer nicht offenbarten Vereinbarung über die Umkehr der Kontrollrechte zugunsten des Eigentümers (der Eigentümer) in Höhe zwischen 10% und einschließlich 25%, um die Geldwäschebekämpfungsvorschriften zu umgehen; die Vereinbarung über die Umkehr der Kontrollrechte, die in der Regel nicht-offenbart ist, eine Vereinbarung zwischen Minderheitsaktionären, die nicht verdrängt werden können, d.h. Aktionär oder Aktionäre mit einem Anteil zwischen 10% und einschließlich 25%, ermöglicht sie dem letzteren Minderheitsaktionär die Rechte eines Mehrheitsaktionärs auszuüben – beispielsweise ein Minderheitsaktionär mit 15% kann dank der Vereinbarung über die Umkehr der Kontrollrechte mit einem Mehrheitsaktionär mit 80% die Rechte eines Mehrheitsaktionärs ausüben, und so das Unternehmen kontrollieren.

2.3. Anteile von 10 % und weniger und ein mögliches Vorhandensein der goldenen Aktie

Die Schwelle des Anteils von 10% (oder 5% in bestimmten Ländern) ist relevant aus der Sicht der Kontrolle der juristischen Person, da Anteilseigner (Aktionäre/Anteilsinhaber) mit einem Anteil unter 10% (oder 5% in bestimmten Ländern) können jederzeit aus dem Unternehmen verdrängt werden; ein solcher Zwangsausschluss bedeutet eine verbindliche Übertragung der Aktien der Minderheits-Anteilseigner in einer Aktiengesellschaft gegen Barabfindung. Die Eigentümer mit einem Anteil von weniger als 10% (oder 5%) können in der Regel die Gesellschaft nicht allein steuern – mit Ausnahme der Situation einer extrem zerfallenen Aktionärsbasis, in der ein Aktionär mit einem Anteil von weniger als 10% die beherrschende Person sein könnte. Die Eigentümer mit einem Anteil von weniger als 10% können Mehrheitsaktionäre sein, wenn sie gemeinsam mit Mehrheitsaktionären handeln. Doch selbst in einer solchen Situation, wo sie eine Aktionärsvereinbarung mit dem Mehrheitseigentümer (Aktionär/Anteilsinhaber) oder eine Vereinbarung über die Umkehr der Kontrollrechte geschlossen haben, wird ihre Position sehr schwach sein: Wenn der andere Mehrheitsaktionär die Aktionärsvereinbarung oder die Vereinbarung über die Umkehr der Kontrollrechte bricht und den Minderheitsaktionär mit weniger als 10% verdrängt, wird der letztere Minderheitsaktionär kein wirksames Mittel zur Abhilfe gegen solches Handeln zur Verfügung haben. Last but not least, bestimmte Aktien – die sogenannten goldenen Aktien – können viel intensivere Rechte involvieren, als andere Aktien mit dem gleichen Wert, wobei sie dem Eigentümer einer solchen Aktie ermöglichen, bestimmte Entscheidungen des Mehrheitsaktionärs zu blockieren oder sogar das Unternehmen zu kontrollieren: Diese Art von atypischen Aktien kann in Unternehmen mit strategischen Aktivitäten oder in Unternehmen, die öffentliche Dienstleistungen bieten, oder in Unternehmen, die ein wichtiger Arbeitgeber in bestimmten Regionen sind, vorkommen. Der Eigentümer einer solchen goldenen Aktie wird somit der beherrschende Aktionär mit dem Mehrheitsaktionär (den Mehrheitsaktionären) sein.

3. Besondere Möglichkeiten zur Bestimmung der Zusammensetzung der Anteile und/oder der Kontrolle

Im Gegensatz zu Gesellschaften, bei denen die Ermittlung der Mehrheitsbeteiligung üblicherweise mittels des quantitativen Aspekts geschieht, bestehend in der Höhe des Aktionär- (Eigentums-) Anteils (Anteile), geschieht die Ermittlung der Mehrheitsbeteiligung in Bezug auf gemeinnützige juristische Personen und Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit meistens – aber nicht ausschließlich – mithilfe des qualitativen Aspektes der Ausübung des De-facto-Einflusses in der gemeinnützigen juristischen Person oder den

Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit. Die Beurteilung des Kontrollverhältnisses (beherrschender Einfluss) wird sich je nach Art der juristischen Person oder Rechtsvereinbarung ohne Rechtspersönlichkeit unterscheiden, und zwar mit Bezug auf:

- Vereinigung der Personen **(3.1)**,
- Vereinigung des Vermögens, Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit und bestimmte Investmentfonds oder -Firmen **(3.2.)**,
- eine Situation der Anwesenheit in einer beliebigen Art von juristischen Personen der stillen Gesellschafter, der beherrschenden Sicherungsnehmer, Prioritäts-Aktionäre und der vertretenen Eigentümer **(3.3)**.

3.1. Vereinigung der Personen

In einer Vereinigung der Personen wird es einen oder mehrere Mitglieder mit einem Anteil von mehr als 25% geben, wenn:

- in einer Situation von gleich verteilten Stimmrechten (jedes Mitglied hat die gleiche Anzahl an Stimmen) die Gesamtzahl der Mitglieder ist drei;
- in einer Situation von gleich verteilten Stimmrechten (jedes Mitglied hat die gleiche Anzahl an Stimmen) die Gesamtzahl der Mitglieder ist vier und mehr, und einige der Mitglieder gemeinsam mit anderen Mitgliedern handeln, so dass die Summe dieser gemeinsam handelnden Mitglieder 25% der Stimmrechte übersteigt;
- in einer Situation von ungleichmäßig verteilten Stimmrechten (Mitglieder haben eine unterschiedliche Anzahl der Stimmen) die Statuten, die Satzung, Gründungsakt oder ein ähnliches Gründungsdokument einer solchen gemeinnützigen juristischen Person vorsehen, dass mindestens ein Mitglied über eine Anzahl an Stimmrechten von mehr als 25% verfügt.

Mit Ausnahme der Fälle, wo es sich aus dieser Situation klar ergibt, dass die Höhe des Mitgliedschaftsanteils quantifiziert werden kann – in diesem Fall sollte die Mehrheitsbeteiligung gemäß des vorherigen Abschnittes A.II.2.1., Schritt 2, bestimmt werden –, wird die Mehrheitsbeteiligung in den ersten zwei Situationen auf der Grundlage der materiellen Kriterien bestimmt. Nach den materiellen Kriterien muss der beherrschende (beherrschende) Einfluss durch die Beurteilung dessen ermittelt, wer unter den Mitgliedern der Vereinigung der Personen das Recht hat – allein oder gemeinsam mit den Direktoren jener gemeinnützigen juristischen Person – aktiv über die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit dem Funktionieren der einschlägigen Vereinigung der Personen zu entscheiden, diesen seine Zustimmung zu geben oder diesen Entscheidungen mit einem Veto zu widersprechen, insbesondere wer von diesen Mitgliedern:

- das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der Vereinigung der Personen zu bestellen oder abzuberufen;
- allein durch die Ausübung seiner Rechte die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der Vereinigung der Personen für das laufende oder das vorhergehende Geschäftsjahr bestellt hatte;

- das Recht hat, auf die Vereinigung der Personen einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit dieser juristischen Person geschlossenen Vertrages oder aufgrund einer in ihren Statuten oder der Satzung niedergelegten Bestimmung auszuüben, sofern das Recht, dem die Vereinigung der Personen unterliegt, es zulässt, dass diese solchen Verträgen oder Bestimmungen unterworfen wird;
- die Befugnis hat, von dem Recht zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses im Sinne des vorangegangenen Buchstabens Gebrauch zu machen, ohne dieses Recht selbst innezuhaben;
- das Recht hat, alle oder einen Teil der Vermögenswerte der Vereinigung der Personen zu verwenden;
- die gesamtschuldnerische Erfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten der Vereinigung der Personen oder das Bürgen für sie ausübt.

3.2. Vereinigungen des Vermögens, Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit und bestimmte Investmentfonds oder -Firmen

Allgemeine Überlegungen. In Bezug auf die übrigen Arten von Subjekten in der Eigentumsstruktur wird die Mehrheitsbeteiligung allein auf der Grundlage der materiellen Kriterien und nicht auf der Grundlage der Höhe des Anteils in einem solchen Subjekt in der Eigentumsstruktur bestimmt werden müssen. Eine solche Ermittlung der Mehrheitsbeteiligung wird in Bezug auf Folgendes erfolgen müssen:

- Vereinigungen des Vermögens,
- Trusts,
- bestimmte Investment-Firmen oder -Fonds.

a. Vereinigungen des Vermögens (Stiftung)

Anders als in den Vereinigungen der Personen wird in Vereinigungen des Vermögens (Stiftungen) der Gründer oder die Gründer einer solchen Vereinigung des Vermögens einen Anteil an einer solchen Person haben, der in Prozent oder in Bruchteilen quantifiziert werden könnte. So wird es nicht möglich sein, die Personen, die eine solche Vereinigung des Vermögens kontrollieren, auf der Grundlage von quantifizierbaren Kriterien zu bestimmen. Daher wird die Ermittlung der beherrschenden Personen unter den Gründern der juristischen Person oder den Direktoren der juristischen Person auf der Grundlage der materiellen Kriterien für die Kontrolle durchgeführt werden müssen.

Zunächst ist der Umfang der Rechte des Gründers (der Gründer) der Vereinigung des Vermögens zu analysieren, insbesondere ob den (die) Gründer das Gesetz nicht darin hindert, die Kontrolle über die Vereinigung des Vermögens auszuüben. Wenn die Gründer an der Ausübung der Kontrolle nicht gehindert werden, so wird die Kontrolle (beherrschender Einfluss) dadurch ermittelt, dass bewertet wird, wer unter den Gründern das Recht hat – allein oder gemeinsam mit den Direktoren der Vereinigung des Vermögens – aktiv über die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit dem Funktionieren der einschlägigen Vereinigung des Vermögens zu entscheiden, diesen seine Zustimmung zu geben oder diesen Entscheidungen mit einem Veto zu widersprechen, insbesondere wer von diesen Gründern:

- das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der Vereinigung des Vermögens zu bestellen oder abzurufen;
- allein durch die Ausübung seiner Rechte die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der Vereinigung des Vermögens für das laufende oder das vorhergehende Geschäftsjahr bestellt hatte;
- das Recht hat, auf die Vereinigung des Vermögens einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit dieser juristischen Person geschlossenen Vertrages oder aufgrund einer in ihren Statuten oder der Satzung niedergelegten Bestimmung auszuüben, sofern das Recht, dem die Vereinigung des Vermögens unterliegt, es zulässt, dass diese solchen Verträgen oder Bestimmungen unterworfen wird;
- die Befugnis hat, von dem Recht zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses im Sinne des vorangegangenen Buchstabens Gebrauch zu machen, ohne dieses Recht selbst innezuhaben;
- das Recht hat, alle oder einen Teil der Vermögenswerte der Vereinigung des Vermögens zu verwenden;
- die gesamtschuldnerische Erfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten der Vereinigung des Vermögens oder das Bürgen für sie ausübt.

Wenn der/die Gründer nicht die Rechte der Kontrolle über die Vereinigung des Vermögens (Stiftung) ausüben kann/können oder er/sie/diese es unterlassen, wird die Mehrheitsbeteiligung durch den Direktor (die Direktoren) einer solchen Vereinigung des Vermögens gehalten; diese üben dann allein oder gemeinsam mit anderen die unter den vorherigen Punkten erwähnten Kontrollrechte aus, und zwar in einer Art und Weise, die ihnen beherrschenden Einfluss auf andere Personen, die an einer solchen Vereinigung des Vermögens beteiligt sind, gewährt.

b. Trusts

Ähnlich wie im Falle der Vereinigungen des Vermögens wird die beherrschende Person (Personen) im Trust auf der Grundlage der materiellen Kriterien, und zwar nur unter den im Trust beteiligten Personen ermittelt werden müssen. Im Einklang mit der Geldwäschebekämpfungsrichtlinie können folgende im Trust beteiligten Personen einen De-facto beherrschenden Einfluss in einem solchen Trust ausüben: der Settlor/Gründer, der/die Treuhänder, der Protektor / die Protektoren, falls vorhanden, Begünstigte, andere Personen, die Kontrolle über den Trust durch andere Mittel ausüben könnten⁵⁸. Diejenige Frage, wer eine solche Person ist, die zusammen oder in gemeinsamer Handlung mit anderen einen beherrschenden Einfluss ausübt, ist von Fall zu Fall auf der Grundlage der Abgrenzung von Rechten und Pflichten in der Gründungsurkunde des einschlägigen Trusts und/oder anderen grundlegenden konstitutiven Dokumenten eines solchen Trusts zu ermitteln. Der beherrschende Einfluss wird dadurch ermittelt, dass bewertet wird, wer das Recht hat – allein oder gemeinsam mit den anderen erwähnten Personen, die im Trust einbezogen sind – aktiv über die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit dem Funktionieren des einschlägigen Trusts zu entscheiden, diesen seine Zustimmung zu geben oder diesen Entscheidungen mit einem Veto zu widersprechen, insbesondere wer von diesen Personen:

⁵⁸ Art. 3 Abs. 6 der AML-Richtlinie.

- das Recht hat, allein oder durch die Ausübung seiner Stimmrechte einen Treuhänder oder eine Mehrheit von Treuhändern oder eine Mehrheit des Rates der Protektoren, falls vorhanden, zu bestellen, bzw. tatsächlich bestellte, die im laufenden oder vorhergehenden Geschäftsjahr im Amt gewesen sind, sowie das Recht Begünstigte innerhalb des gleichen Zeitraums zu benennen oder abzurufen;
- das Recht hat, auf den Trust einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit anderen im Trust involvierten Personen geschlossenen Vertrages oder aufgrund einer in ihrer Gründungsurkunde niedergelegten Bestimmung auszuüben, sofern das Recht, dem der Trust unterliegt, es zulässt, dass dieser solchen Verträgen oder Bestimmungen unterworfen wird;
- die Befugnis hat, von dem Recht zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses im Sinne des vorangegangenen Buchstabens Gebrauch zu machen, ohne dieses Recht selbst innezuhaben;
- das Recht hat, alle oder einen Teil der Vermögenswerte der Trust zu verwenden;
- die Führung der Geschäfte der juristischen Person, Vereinigung oder Körperschaft auf einer einheitlichen Grundlage mit Erstellung eines konsolidierten Abschlusses;
- die gesamtschuldnerische Erfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten des Trusts oder das Bürgen für sie ausübt.

c. **Investment-Firmen**

Wenn eine Investment-Firma oder -Fonds, einschließlich der Pensions-Firmen oder -Fonds, als direkte Anteilseigner oder Mitglieder einer juristischen Person oder eines Begünstigten eines Trusts erscheinen, sind mehrere Informationen dem Abschnitt A.I.2.1. oben zu entnehmen.

3.3. Vorhandensein von versteckten Anteilseignern, andere Arten von Beteiligungen und Anteile von nominellen Endeigentümern

In jeder juristischen Person, jedoch am häufigsten in Gesellschaften können Aktionäre oder Mitglieder existieren, die ihren Gewinnanteil (Dividende) oder ihre Stimmrechte aus einer vertraglichen Vereinbarung, nicht aus einer Beteiligung oder einem Mitgliedschaftsanteil ableiten. Zugleich können die Nutznießer des Stimmrechtsanteils und Gewinnanteils gespalten sein, so dass diese beiden Arten von Rechten getrennt ausgeübt werden. Last but not least, der formelle (rechtliche) Eigentümer kann nur den wahren Eigentümer darstellen. In diesem Zusammenhang kann man also die folgenden Situationen unterscheiden:

- a. Vorhandensein von stillen Gesellschaftern,
- b. die als Mehrheitsaktionäre handelnden Sicherungsnehmer;

Obwohl gewissermaßen ähnlich, die folgenden Situationen sind jedoch konzeptionell verschieden:

- c. Aktionäre, die Gewinn (Dividenden) empfangen, wegen Aufspaltung der Anteile in getrennte Stimmrechte und Gewinnanteile (Dividenden) jedoch keine Stimmrechte ausüben;
- d. Anteile werden von formellen (rechtlichen) Eigentümern im Namen und/oder für die vertretenen Eigentümer gehalten, d.h. der wahre Eigentümer ist hinter einem scheinbar formellen (rechtlichen) Eigentümer auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung, in der Regel über direkte oder indirekte Vertretung, versteckt.

a. **Vorhandensein von stillen Gesellschaftern**

Stille Gesellschafter sind Gesellschafter, die entweder von der Möglichkeit der Ausübung von Stimmrechten oder von einem Gewinnanteil (Dividende) an einer Gesellschaft profitieren, jedoch nicht auf der Grundlage ihres Aktienanteils, sondern auf der Grundlage einer meistens nicht bekannt gegebenen Vereinbarung mit der Gesellschaft.

In Bezug auf jede untersuchte juristische Person sowie jedes Subjekt in der Unternehmensstruktur, ist es notwendig, Folgende Schritte zu unternehmen:

- die untersuchte juristische Person sowie jedes Subjekt in der Unternehmensstruktur fragen, ob stille Gesellschafter mit einem Anteil von mehr als 25% der Stimmrechtsanteile oder Gewinnanteile (Dividende) vorhanden sind,
- wenn es stille Gesellschaftern gibt, ist herauszufinden,
 - ob stille Gesellschafter natürliche oder juristische Personen sind,
 - in welcher Art und Weise sie ihre Stimmrechtsanteile oder Gewinnanteile (Dividende) ausüben, ob allein, oder in gemeinsamen Handeln mit anderen Aktionären, und ob sie als Mehrheitsaktionäre angesehen werden können, oder nicht.

b. **Sicherungsnehmer als Mehrheitsaktionäre (Anteilseigner)**

Ein Anteil an einer Gesellschaft – und in bestimmten Fällen auch an einer gemeinnützigen juristischen Person oder einem Trust – kann Gegenstand von Sicherungseigentum, Pfandrecht, Hypothek oder einer anderen Art von Sicherungsrecht (als Sicherheit bezeichnet) zugunsten des Sicherungsnehmers (in der Regel eines Gläubigers) gemacht werden. Die Sicherheitenvereinbarung, auf derer Grundlage die Sicherheit geschaffen wird, kann eine Übertragung der Stimmrechtsanteile in einer Gesellschaft oder Gewinnanteile (Dividenden) auf den Sicherungsnehmer vorsehen. Wenn die Stimmrechtsanteile an einer Gesellschaft zugunsten eines Sicherungsnehmers (Gläubigers) übertragen werden, kann der Sicherungsnehmer auf diese Weise zu einem stillen Gesellschafter werden.

Sofern aus dem Auszug aus dem öffentlichen Register oder aus anderen öffentlich zugänglichen Unternehmensdokumenten in Zusammenhang mit der juristischen Person, insbesondere einer Gesellschaft, nicht herausgefunden wird, dass ein Anteil oder Aktien Gegenstand einer Sicherheit sind, muss die untersuchte juristische Person oder die einschlägige juristische Person gefragt werden, eine Erklärung zu machen, dass ihr Anteil oder ihre Aktien nicht Gegenstand einer Sicherheit sind. Falls der Anteil an einer Gesellschaft

– oder seltener in einer gemeinnützigen juristischen Person oder einem Trust – Gegenstand einer Sicherung für den Sicherungsnehmer ist, ist es notwendig, zu überprüfen, ob:

- die Sicherheit zugunsten folgender Subjekte existiert:
 - eine Bank oder ein anderes Finanzinstitut,
 - eine andere juristische Person als eine Bank oder ein Finanzinstitut,
- die Sicherheitenvereinbarung eine Bestimmung enthält, wonach der Sicherungsnehmer (Gläubiger) berechtigt ist:
 - Stimmrechte auszuüben, die mit dem Anteil oder den Aktien verbunden sind, die Gegenstand der Sicherung sind,
 - die sich aus dem Anteil oder den Aktien ergebenden Gewinne (Dividenden), die Gegenstand der Sicherung sind, in Anspruch zu nehmen.

Wenn der Stimmrechtsanteil, der Gegenstand der Sicherung ist, 25% der Stimmrechte an der betroffenen juristischen Person überschreitet und der Sicherungsnehmer keine Bank oder anderes Finanzinstitut ist, muss ein solcher Sicherungsnehmer identifiziert werden; wenn darüber hinaus sein Stimmrechtsanteil, den er auf der Grundlage einer Sicherheitenvereinbarung erworbenen hatte, ihn zur beherrschenden Person macht, sollte er eben auf diese Weise behandelt werden – d.h. seine direkten und indirekten Eigentümer sollten identifiziert werden.

In Bezug auf die Sicherheitenvereinbarung sollte diese Vereinbarung aufgrund folgender Indizien identifiziert werden:

- eine Zahl oder ein anderes Merkmal und/oder die Parteien einer solchen Vereinbarung und/oder das Datum oder der Ort der Unterzeichnung einer solchen Vereinbarung,
- Nummer des Abschnitts oder des Artikels, wo die Verpflichtung des Sicherheitengebers oder das Recht des Sicherungsnehmers verankert ist, verbindliche Anweisungen in Bezug auf die Art und Weise zu machen, wie Stimmrechte ausgeübt werden, und/oder ein ähnliches Recht des Sicherungsnehmers, das die Gewinne (Dividenden) aus dem Anteil an der juristischen Person betrifft.

c. Aktionäre, die Gewinn (Dividenden) erhalten, jedoch keine Stimmrechte ausüben

Vorzugsaktien, die zwar Gewinnanteile (Dividenden), jedoch keine Stimmrechte einräumen, können nur von Aktiengesellschaften, einschließlich der Europäischen Gesellschaft (SE), ausgegeben werden. Wenn Vorzugsaktien durch eine Aktiengesellschaft ausgegeben werden, muss diese Tatsache in den Statuten, der Satzung, dem Gründungsakt oder einem ähnlichen Unternehmens-Grundsatzdokument in Bezug auf die betreffende Aktiengesellschaft in Frage erwähnt werden. Daher,

- erstens, grundlegende konstituierende Dokumente einer Aktiengesellschaft in der Hinsicht zu überprüfen sind, ob sie die Ausgabe von Vorzugsaktien ermöglichen,
- zweitens, wenn Gewinne (Dividenden) nicht an prioritäre Aktionäre ausgezahlt wurden, können solche Aktionäre unter bestimmten Umständen Stimmrechte

erwerben: daher kann es auch erforderlich sein zu überprüfen, ob die Aktiengesellschaft mit der Zahlung der Dividenden nicht in Verzug ist und ob die prioritären Aktionäre nicht gewöhnliche Aktionäre mit Stimmrechten gewesen sind und ob ihr Aktienanteil 25% nicht überschritten hat.

d. Anteile von nominellen Endeigentümern

Es kann sein, dass der als der formelle rechtliche Eigentümer – zum Beispiel im Auszug aus dem öffentlichen Register – angegebene Eigentümer der Mehrheitsbeteiligung nicht der wirtschaftliche Endeigentümer ist. Der formelle rechtliche Eigentümer kann auf der Grundlage der direkten oder indirekten Vertretung den wahren Eigentümer repräsentieren, und zwar auf welcher Ebene des Eigentums auch immer. Der beherrschende Eigentümer ist in einem solchen Fall auch der vertretene Eigentümer – ob direkter Eigentümer (Subjekt in der Eigentumsstruktur) oder der wirtschaftliche Eigentümer. Die Offenlegung des vertretenen direkten oder wirtschaftlichen Eigentümers wird laut Teil A.III.1.1.b. durchgeführt.

III. SCHRITT 3: IDENTIFIZIERUNG DER SUBJEKTE IN DER EIGENTUMSSTRUKTUR UND DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERS (DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER)

Allgemeine Überlegungen. Der wirtschaftliche Eigentümer – die natürliche Person ist ausdrücklich in den einschlägigen Bestimmungen der Geldwäschebekämpfungsrichtlinie definiert. Der öffentliche wirtschaftliche Endeigentümer ist nicht in der gleichen allgemeinen Art und Weise definiert, sondern eine Reihe von einzelnen unmittelbar anwendbaren EU-Verordnungen über die Verhängung von Sanktionen gegen Drittstaaten und Personen, öffentlichen oder privaten juristischen Personen oder Organisationen aus Drittstaaten.⁵⁹ Wenn die untersuchte juristische Person über eine Eigentumsstruktur verfügt, können die folgenden zwei Situationen auftreten:

- a) Direkte Eigentümer der untersuchten juristischen Person sind wirtschaftliche Eigentümer, was der Situation des direkten Eigentums entspricht;⁶⁰ in anderen Worten, die untersuchte juristische Person steht ausschließlich im Eigentum der wirtschaftlichen Eigentümer – natürlichen Personen oder wirtschaftlichen Eigentümer – öffentlicher wirtschaftlicher Endeigentümer (**1. Wirtschaftliche Eigentümer**),
- b) Direkte Eigentümer sind keine wirtschaftlichen Eigentümer der untersuchten juristischen Person, und somit befinden sie sich eine oder mehrere Ebenen von Subjekten in der Eigentumsstruktur zwischen der untersuchten juristischen Person und den wirtschaftlichen Eigentümern – die Situation von indirektem Eigentum⁶¹ (**2. Subjekte in der Eigentumsstruktur**).

Darüber hinaus kann in bestimmten Situationen die Beteiligung in einer spezifischen Art und Weise im Eigentum bestimmter Subjekte sein: Der Anteilseigner kann beispielsweise versuchen unentdeckt zu bleiben – sich zum Beispiel hinter einer als Stellvertreter für ihn/sie handelnden Person zu verstecken; oder können die in der Beteiligung verankerten Rechte getrennt werden, so dass die Stimmrechte im Eigentum einer anderen Person sind als das Recht auf eine Dividende (Gewinne) (**3. Ermittlung von Eigentümern von versteckten Anteilen, andere Arten von Beteiligungen und Anteile von nominellen Endeigentümern**).

In einer Reihe von Ländern haben öffentliche Einrichtungen, insbesondere Strafverfolgungsbehörden, die Möglichkeit, Informationen aus verschiedenen Registern, einschließlich des Unternehmensregisters, über eine direkte Abfrage über ein oder mehrere dedizierte IT-Systeme zu erhalten. Obwohl solche IT-Systeme die eigentliche Sammlung der grundlegenden Informationen über die untersuchten Personen und möglicherweise über direkte Eigentümer erleichtern können, befreit diese Weise des Abrufens von Informationen die Behörden nicht davon, die Informationen über die juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit nach diesem Handbuch zu verifizieren: Wenn zum Beispiel bestimmte, in einem Firmenregister enthaltenen Informationen über eine juristische Person und/oder ihren direkten Eigentümer nach dem Recht des Mitgliedstaates nur deklaratorischer Natur sind und für die Zwecke weiterer Beweisführung zum Beispiel durch einen Auszug aus einem Wertpapierdepot erhärtet werden müssen, um als zuverlässige Beweise in einem Gerichtsverfahren verwendet werden zu können, wird die bloße Tatsache,

⁵⁹ Liste der durch die EU verhängten Sanktionen – http://eeas.europa.eu/cfsp/sanctions/consolidated/index_en.htm.

⁶⁰ Art. 3 Abs. 6 Buchst. a) (i), erster Unterabsatz, erster Satz der AML-Richtlinie.

⁶¹ Art. 3 Abs. 6 Buchst. a) (i), erster Unterabsatz, zweiter Satz der AML-Richtlinie.

dass solche Informationen durch eine Strafverfolgungsbehörde durch ein spezielles IT-System abgerufen werden können, den Charakter dieser Informationen nicht von deklaratorischen auf konstitutive Information ändern; d.h. dies wird nicht die im Firmenregister enthaltenen Informationen durch eine stärkere Rechtskraft ausstatten.

Die Anti-Geldwäsche-Richtlinie verlangt von Mitgliedsstaaten Folgendes sicherzustellen:

- die in ihrem Gebiet gegründeten Gesellschaften und andere juristische Personen
 - erhalten und behalten angemessene, genaue und aktuelle Informationen über ihr wirtschaftliches Eigentum, einschließlich der Details über das gehaltene wirtschaftliche Eigentum;
 - zusätzlich zu Informationen über ihren rechtmäßigen Eigentümer auch Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer an verpflichtete Einheiten weiterleiten, wenn die verpflichteten Einheiten Sorgfaltsmaßnahmen gemäß Kapitel II ergreifen⁶²;
- die Informationen über wirtschaftliches Eigentum:
 - in einem zentralen Register in jedem Mitgliedstaat aufbewahrt werden, z. B. in einem Handels- oder Gesellschaftsregister oder in einem öffentlichen Register⁶³,
 - dass die Angaben, die im zentralen Register gemäß Absatz 3 aufbewahrt werden, angemessen, präzise und aktuell sind⁶⁴;
- jede Person oder Organisation, die ein berechtigtes Interesse nachweisen kann:
 - hat Zugang mindestens zum Namen, Monat und Jahr der Geburt, der Staatsangehörigkeit und dem Wohnsitzland des wirtschaftlichen Eigentümers sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses⁶⁵.

1. Wirtschaftliche(r) Eigentümer

Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers und jener die Eigentums- und Kontrollstrukturen wurde auf supranationaler Ebene zuerst in den überarbeiteten vierzig Empfehlungen von 2003 (Revised Forty Recommendations)⁶⁶ der Financial Action Task Force genutzt.⁶⁷ Die Definition des wirtschaftlichen Eigentümers war im Glossar enthalten, das diesen Empfehlungen angehängt war, und ist seither mehr oder weniger unverändert geblieben. In dem Kontext der FATF ist der wirtschaftliche Eigentümer wie folgt definiert: „die natürliche Person (die natürlichen Personen), die letztlich einen Kunden und/oder die natürliche Person besitzt oder kontrolliert, in deren Namen eine Transaktion durchgeführt wird“. Die Definition umfasst auch die Personen, die die ultimativ wirksame Kontrolle über

⁶² Art. 30 Abs. 1 der AML-Richtlinie.

⁶³ Art. 30 Abs. 3 der AML-Richtlinie.

⁶⁴ Art. 30 Abs. 4 der AML-Richtlinie.

⁶⁵ Art. 30 Abs. 5 der AML-Richtlinie.

⁶⁶ Empfehlungen 5, 33 und 34.

⁶⁷ Die Financial Action Task Force ist eine seit 1989 bestehende zwischenstaatliche Organisation mit Sitz in Paris, die sich auf die Bekämpfung der Geldwäsche spezialisiert.

eine juristische Person oder Rechtsvereinbarung ausüben.⁶⁸ Der Prozess der Identifizierung und Verifizierung des wirtschaftlicher Eigentümers und Eigentums- und Kontrollstruktur wurde in einer interpretativen Anmerkung zur Empfehlung Nr. 5 beschrieben.⁶⁹ In der neuen Version der FATF-Empfehlungen von 2012⁷⁰ erschien die Frage des wirtschaftlichen Eigentums von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen in den Empfehlungen Nr. 10 (über Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden), Nr. 24 (über wirtschaftliches Eigentum juristischer Personen) und Nr. 25 (über das wirtschaftliche Eigentum von Rechtsvereinbarungen).⁷¹

Die vierte Geldwäschebekämpfungsrichtlinie sieht eine hinreichend klare und genaue Definition des wirtschaftlichen Eigentümers im Rahmen des EU-Rechts vor. Diese Definition basiert auf der FATF-Definition, fügt aber – in Bezug auf unterschiedliche Subjekte in der Eigentumsstruktur, nämlich Gesellschaften, Trusts und gemeinnützige juristische Personen – die Hinweise auf die Personen hinzu, die als die wirtschaftlichen Eigentümer in Bezug auf diese Subjekte in der Eigentumsstruktur in Betracht zu ziehen sind. In Bezug auf die Gesellschaften sieht sie auch eine Ausnahme für Unternehmen vor, die an einem geregelten Markt zugelassen sind, auf den sich zugleich Offenlegungsvorschriften beziehen, die im Einklang mit dem Unionsrecht sind oder entsprechenden internationalen Normen unterliegen, die eine angemessene Transparenz der Eigentümerinformationen gewährleisten, und legt fest, was direktes Eigentum⁷² und indirektes Eigentum⁷³ bedeutet, wobei sie unter den beiden Definitionen eine Schwelle von 25% plus eine Aktie der Anteile oder Stimmrechte oder Anteile an diesem Unternehmen als Grenze festlegt, oberhalb derer die Beteiligung für die Beurteilung als ein Element der direkten oder indirekten Eigentums von Bedeutung ist.

Zudem beinhaltet die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus die Verpflichtung für die relevanten Stellen des privaten Rechts sowie für Organisationen des öffentlichen Rechts, zu überprüfen, dass unter den Personen mit Eigentum oder Kontrolle über den Kunden oder über den Empfänger von öffentlichen Mitteln oder Subventionen es keine natürliche oder juristische Person gibt, einschließlich eines Staates oder staatsähnlicher Organisationen, die auf der Sanktionsliste aufgeführt sind; diese ist in der Regel als Anhang zu den Verordnungen angehängt, die Sanktionen zu gegenüber bestimmten Staaten oder Organisationen verhängen. Bei der Beurteilung, ob die Tatsache, dass Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen nicht gelisteten Personen zur Verfügung gestellt wurden, als eine Tatsache angesehen werden kann, dass sie für gelistete Personen zur Verfügung gemacht worden sind, werden Eigentum und Kontrolle berücksichtigt. Wenn nämlich festgestellt wird, dass eine nicht gelistete Person im Eigentum von einer gelisteten Person ist oder durch sie

⁶⁸ FATF-Glossar, verfügbar unter: <http://www.fatf-gafi.org/glossary/>

⁶⁹ Anmerkungen zur Auslegung zu den 2003 revidierten FATF-Empfehlungen, in W.C. Gilmore, 'Dirty Money – The evolution of international measures to counter money laundering and the financing of terrorism', (2012), 4. Auflage, Council of Europe Publishing, 305-307.

⁷⁰ FATF-Empfehlungen, verabschiedet am 16. Februar 2012 und aktualisiert im Februar 2013, Oktober 2015, im Juni 2016 und im Oktober 2016.

⁷¹ Die Financial Action Task Force ist eine seit 1989 bestehende zwischenstaatliche Organisation mit Sitz in Paris, die sich auf die Bekämpfung der Geldwäsche spezialisiert.

⁷² Hält eine natürliche Person einen Aktienanteil von 25 % zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 % am Kunden, so gilt dies als Hinweis auf direktes Eigentum.

⁷³ Hält eine Gesellschaft, die von einer oder mehreren natürlichen Personen kontrolliert wird, oder halten mehrere Gesellschaften, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen kontrolliert werden, einen Aktienanteil von 25 % zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 % am Kunden, so gilt dies als Hinweis auf indirektes Eigentum.

kontrolliert wird, die Tatsache, dass Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen dieser nicht gelisteten Person zur Verfügung gemacht wurden, würde als indirekte Zurverfügungstellung an diese gelistete Person angesehen.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen können die wirtschaftlichen Eigentümer entweder:

- natürliche Personen (1.1), oder
- öffentliche wirtschaftliche Endeigentümer **(1.2)** sein.

1.1. Wirtschaftliche Eigentümer – natürliche Personen

Allgemeine Überlegungen. In Bezug auf den wirtschaftlichen Eigentümer sind die Informationen über seine Identität zu überprüfen (**a. Die Beschaffung von Informationen über die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers – natürlicher Person**), sowie die Information, ob der wirtschaftliche Eigentümer in seinem/ihrem Namen oder im Namen einer dritten Person (direkte Vertretung) und/oder in seinem/ihrem eigenen Namen oder für eine dritte Person (indirekte Vertretung) handelt (**b. Überprüfung der Vertretung des wirtschaftlichen Endeigentümers**).

a. Die Beschaffung von Informationen über wirtschaftliche Eigentümer – natürliche Personen

In Bezug auf den wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, sind folgende Schritte zu unternehmen:

- seinen/ihren Namen und Nachnamen, Adresse und Geburtsdatum, zu ermitteln, und
- eine mündliche oder schriftliche Erklärung zu erhalten, dass er/sie im eigenen Namen und für sich handelt, und
- überprüfen, ob der wirtschaftliche Eigentümer – die natürliche Person:
 - a. ein auf der Liste der Rechtsanwälte/Vertreter/Anwälte/Sachwalter, die üblicherweise von der zuständigen Anwaltskammer / Kammer der Rechtsanwälte/Juristen online geführt wird, gelisteter Rechtsanwalt/Vertreter/Anwalt/Sachwalter ist,
 - b. ein professioneller Kandidat ist, entweder aus der Liste solcher Kandidaten, wenn verfügbar, zum Beispiel auf der Website des Berufsverbandes der Kandidaten, oder durch eine mündliche oder schriftliche Erklärung von einer solchen natürlichen Person, dass er/sie ein Kandidat ist oder nicht,
 - c. ein so genanntes weißes Pferd ist, das heißt eine Person, die die Identität des wirtschaftlichen Endeigentümers verdeckt, und zwar entweder aus seinen/ihren Lebensumständen und/oder durch eine Erklärung einer solchen natürlichen Person, dass er/sie kein versteckter Vertreter sei,

(ii) Wenn es scheint, dass der deklarierte wirtschaftliche Eigentümer – natürliche Person ein Rechtsanwalt/Vertreter/Anwalt/Sachwalter oder ein professioneller Kandidat ist oder dass er

ein weißes Pferd sein könnte, könnte dies einen begründeten Verdacht erwecken, dass eine solche Person in der Tat im Namen oder für eine andere Person handelt: in einem solchen Fall sind weitere Recherchen über die Existenz einer solchen Person anzustellen, sowie Informationen über die Existenz von den in Teil B.I.1.1.b. dieses Handbuchs erwähnte Dokumente zu erhalten.

b. Überprüfung, ob der wirtschaftliche Eigentümer direkt handelt, oder ob er/sie als direkter oder indirekter Vertreter handelt

Wenn der angegebene wirtschaftliche Eigentümer, der eine natürliche Person ist, eine Erklärung abgibt, dass er/sie nur ein formeller (rechtlicher) Eigentümer ist, der im Namen eines wirtschaftlicheren Endeigentümers handelt, ist Folgendes zu ermitteln:

- die Art und die Einzelheiten über die Beziehung zwischen dem vertretenden formellen (rechtlichen) Eigentümer und dem vertretenen wirtschaftlichen (End-)Eigentümer, und zwar indem folgende Informationen angeschafft werden:
 - ob die Vertretung des wirtschaftlichen Endeigentümers eine direkte oder indirekte Vertretung ist und ob es irgendwelche schriftlichen oder elektronischen Dokumente gibt, in denen der Inhalt der Beziehung dokumentiert ist,
 - die Dauer der Vertretung (Startdatum und, falls vorhanden, Enddatum) und die Bedingungen einer solchen Beziehung, insbesondere ob der Vertreter verpflichtet ist, die Anweisungen der Person zu erfüllen, die er/sie vertritt,
- der vertretene wirtschaftliche Endeigentümer, und zwar durch die Angabe von Informationen über den Vor- und Nachnamen, Adresse und Geburtsdatum des nominellen wirtschaftlichen Endeigentümers.

Zusätzlich ist, nachdem der nominelle wirtschaftliche Endeigentümer identifiziert ist, zu überprüfen, ob dieser nominelle wirtschaftliche Endeigentümer auch selbst kein Vertreter eines weiteren nominellen wirtschaftlichen Endeigentümers, usw. ist: Diese Überprüfung ist auf die gleiche Art und Weise, wie die Prüfung der Existenz der Vertretung durch den formellen (rechtlichen) Eigentümer der ersten Vertretungsebene, wie im ersten Abschnitt beschrieben, durchzuführen.

1.2. Öffentliche wirtschaftliche Endeigentümer

Die öffentlichen wirtschaftlichen Endeigentümer sind Subjekte öffentlichen Rechts in letzter Instanz, die im Besitz von keiner weiteren Person im privatrechtlichen Verständnis sein können. Die öffentlichen wirtschaftlichen Endeigentümer sind stets wirtschaftliche Endeigentümer; sie sind nie in einer ähnlichen Weise wie natürliche Personen – wirtschaftliche Eigentümer vertreten. Die öffentlichen wirtschaftlichen Endeigentümer können die folgenden Subjekte sein:

- a) Staaten/Länder, regionale Stellen, Gemeinden, Selbstverwaltungsorgane, autonome öffentliche Einrichtungen,
- b) internationale Organisationen.

a. Staaten/Länder, regionale Stellen, Gemeinden, Selbstverwaltungsorgane, autonome öffentliche Einrichtungen

i. Der Staat

Staaten sind typische Souveräne Subjekte, die auf Basis der gesellschaftlichen Staatsbürgerschaft gebildet sind. Aus diesem Grunde befinden sich die Staaten weder im Eigentum einer anderen Person (anderer Personen), noch hat jemand in ihnen seine Beteiligung. Dagegen können Staaten Beteiligungen an juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit halten; diese Beteiligungen werden in der Regel von verschiedenen staatlichen Stellen verwaltet: Abhängig vom nationalem Recht ist zu prüfen, ob es nur der Staat ist, der das Subjekt in der Eigentumsstruktur ist, das die Rechtsfähigkeit hat die maßgebliche Beteiligung zu halten (die staatliche Stelle, die die Beteiligung verwaltet, kann nur als Vertreter des Staates im Namen des Staates oder für ihn handeln), oder ob es die staatliche Stelle ist, die die Rechtsfähigkeit hat die maßgebliche Beteiligung zu halten (die staatliche Stelle, die die Beteiligung verwaltet, handelt im eigenen Namen und für sich). In Abhängigkeit von der Lösung im konkreten nationalen Recht wird es entweder der betreffende Staat oder die zuständige Abteilung des Staates, die die Beteiligung verwaltet, sein, die in dem entsprechenden Register oder im Beweisdokument zum Nachweis des Eigentümers einer solchen Beteiligung an einer juristischen Person oder Rechtsvereinbarung erscheinen wird.

ii. Öffentliche Selbstverwaltungsorgane (einschließlich regionaler Einrichtungen, Gemeinden und professioneller Selbstregulierungsorganisationen eines öffentlich-rechtlichen Charakters)

Andererseits, nationale Einrichtungen des öffentlichen Rechts anders als der Staat können die Rolle der wirtschaftlichen Eigentümer annehmen, wobei sie direkte oder indirekte Beteiligungen an anderen juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit in ihrem Eigentum haben. Ähnlich wie im Falle des Staates sind öffentliche Selbstverwaltungsorgane Subjekte öffentlichen Rechts in letzter Instanz, die im Besitz von keiner weiteren Person im privatrechtlichen Verständnis sein können. Öffentliche Selbstverwaltungsorgane, die als wirtschaftliche Eigentümer handeln – öffentliche wirtschaftliche Endeigentümer, in deren Eigentum sich Anteile an anderen juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit befinden, können somit sein:

- selbststehende Staaten, die einen Bundesstaat oder Regionen bilden,
- Stadtgemeinden oder Kommunen,
- mit öffentlich-rechtlichen Kompetenzen gegenüber ihren Mitgliedern ausgestattete professionelle Selbstregulierungsorganisationen, wie Verbände der Rechtsanwälte (Rechtsanwaltskammern), der Ärzte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Architekten usw.

In Bezug auf inländische öffentliche Selbstverwaltungsorgane wird es in der Regel nicht schwer sein, diese Subjekte zu identifizieren und grundlegende Identifikationsinformationen über sie zu sammeln, da diese Informationen in der Regel den Ermittlern aus demselben Staat bekannt sein werden oder sie werden für sie durch die zur Verfügung stehenden öffentlich-rechtlichen Register zugänglich sein. Im Gegensatz dazu, die Aufgabe Informationen über den Status und die grundlegenden Identifikationsdaten eines nicht einheimischen öffentlichen Selbstverwaltungsorgans, insbesondere aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten herauszufinden, kann

besonders schwierig sein: In dieser Hinsicht wird oft nichts als eine Internet-Recherche in dem Sinne zur Verfügung stehen, ob ein ausländisches Subjekt des öffentlichen Rechts in der Tat ein öffentliches Selbstverwaltungsorgan ist und wie es korrekt zu identifizieren gilt.

iii. Autonome öffentliche Einrichtungen

Die letzte Art von öffentlichen wirtschaftlichen Endeigentümern, die nach nationalen Gesetzen gebildet sind, keinen Eigentümer haben oder in denen es keine Beteiligungen im privatrechtlichen Sinn gibt, sind verschiedene autonome öffentliche Einrichtungen, die einem bestimmten allgemeinen Interesse dienen. Unter diese autonome öffentliche Einrichtungen kann man jedoch nicht öffentliche Gesellschaften, die eine Dienstleistung von allgemeinem Interesse bieten, zählen: Solche Einheiten, sei es in der Form von Gesellschaften oder Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit, in denen ein Staat, eine Region oder Kommune eine Beteiligung hat, oder in der spezifischen Form eines staatlichen Unternehmens, in dem eine staatliche Stelle ein spezifisches Kontrollrecht ausübt – die nicht als Unternehmen nach den Bestimmungen des jeweils anwendbaren nationalen Rechts kategorisiert werden können – sind als Gesellschaften oder gemeinnützige juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit anzusehen. Autonome öffentliche Einrichtungen sind von Rechtsetzungsakten, gesetzlichen Vorschriften, durch die Regierung oder Ministerverordnungen eingeleitet. Die folgenden Subjekte, die nach dem jeweiligen nationalen Recht nicht die Form eines allgemeinen oder besonderen Typ einer Gesellschaft, gemeinnützigen juristischen Person oder Rechtsvereinbarung ohne Rechtspersönlichkeit haben, deren Anteile zum Eigentum im privatrechtlichen Sinn werden können⁷⁴, können in die Kategorie der autonomen öffentlichen Einrichtungen fallen:

- Staatsbanken, Fonds oder Behörden, die Ausgaben der öffentlichen Haushalte überwachen,
- öffentliche Einrichtungen, die die Bereitstellung und/oder Erhaltung von Infrastrukturnetzen, wie Straßen, Eisenbahnen, Informationen, Strom, Wasser, Gasnetze usw. gewährleisten,
- öffentliche Einrichtungen im militärischen Bereich und Einrichtungen mit der Aufgabe der Forschung oder Erforschung von exterritorialen Räumen, wie Ozeanen oder Seen, Meeren oder Meeresgrund, unbewohnten Teilen der Welt oder außerirdischen Räumen,
- öffentlich-rechtliche Medien, wie öffentliche Fernseh- oder Radiosender,
- öffentliche Forschungseinrichtungen,
- öffentliche Einrichtungen mit der Aufgabe der Verbreitung von kulturellen Gütern,
- öffentlich-rechtliche Versicherungsgesellschaften, insbesondere Krankenkassen,
- öffentliche Universitäten, Hochschulen oder andere Schulen usw.

Ähnliche Überlegungen in Sachen der relativen Einfachheit der Identifizierung solcher inländischen autonomen öffentlichen Einrichtungen und dagegen der im vorigen Abschnitt

⁷⁴ In einem solchen Fall müssen sie als Gesellschaften in Betracht gezogen werden.

erwähnten Schwierigkeiten bei der Identifizierung der gleichen öffentlichen Einrichtungen im Ausland in Bezug auf die öffentlichen Selbstverwaltungsorgane gelten auch für autonome öffentliche Einrichtungen.

b. Internationale Organisationen

Neben Staaten sind auch internationale Organisationen Subjekte, die nicht im Eigentum von anderen Personen im privatrechtlichen Sinne sind, in ihrem Eigentum jedoch Anteile in juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit stehen können. Deswegen können internationale Organisationen auch öffentliche wirtschaftliche Endeigentümer sein. Beispiele von internationalen Organisationen:

- internationale Organisationen vom globaler Charakter sind die Vereinten Nationen, der Internationale Währungsfonds, die Weltbank, die NATO, die Welthandelsorganisation, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung usw.,
- internationale Organisationen vom europäischen Charakter ist die Europäische Union, einschließlich der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europarat, der Europäischen Bank für Forschung und Entwicklung, der Europäischen Weltraumorganisation, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.

2. Subjekte in der Eigentumsstruktur

Allgemeine Überlegungen. Neben den wirtschaftlichen Eigentümern können die direkten Eigentümer der untersuchten juristischen Personen auch Subjekte in der Eigentumsstruktur sein, das heißt **(2.1.) Gesellschaften** (gewinnorientierte Unternehmen im Eigentum von privaten oder öffentlichen Einrichtungen), **(2.2.) Gemeinnützige juristische Personen** (Vereinigungen der Personen und Vereinigungen des Vermögens) oder **andere Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit (Trusts und ähnliche Vereinbarungen) (2.3.)**.

2.1. Gesellschaften

Gesellschaften sind juristische Personen, die an die Eigentümer von Aktienanteilen an solchen Unternehmen Gewinne auszahlen können. In dem ersten Aspekt – Rechtspersönlichkeit – unterscheiden sie sich von Trusts und ähnlichen Vereinbarungen, die in der Regel keine eigene Rechtspersönlichkeit haben; in dem letzteren Aspekt – die Möglichkeit, Gewinne (Dividende) an ihre Aktionäre (Anteilseigner) zu verteilen, unterscheiden sie sich von gemeinnützigen juristischen Personen, die nicht imstande sind, Gewinne an ihre Mitglieder auszuzahlen. Im Allgemeinen kann die untersuchte juristische Person oder jedes andere Subjekt in der Eigentumsstruktur, das eine juristische Person und kein wirtschaftlicher Eigentümer ist, eine der folgenden Formen einer Gesellschaft annehmen:

- (i) Aktiengesellschaft:** Ein Unternehmen, dessen Anteile durch meistens übertragbare Aktien, die im Eigentum der Aktionäre (Anteilseigner) sind, vertreten sind;
- (ii) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH/HesmbH):** Ein Unternehmen, dessen Anteile entweder immaterieller Natur sind (üblicherweise nur in einem öffentlichen Register registriert samt seinen Eigentümern), oder vertreten durch

meistens übertragbare Anteilhaber Zertifikate/Urkunden, deren Eigentümer somit Anteile an der Gesellschaft in ihrem Eigentum haben;

- (iii) **Europäische Gesellschaft (SE):** Ähnlich wie eine Aktiengesellschaft;
- (iv) **Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft mit Aktien:** mit zwei Arten von Partnern (Anteilseignern) mit immateriellen, oder materiellen Anteilen repräsentiert durch Aktien oder Anteilhaber-Zertifikaten/Urkunden;
- (v) **Offene Handelsgesellschaft (OHG):** Ein Unternehmen, das abhängig von dem geltenden nationalen Recht über Rechtspersönlichkeit verfügen kann oder nicht und deren Partner ein immaterieller Anteil an einem solchen Unternehmen in ihrem Eigentum haben (in der Regel eingetragen in einem öffentlichen Register samt ihren Eigentümern), der übertragbar sein kann oder nicht;
- (vi) **Genossenschaft:** Ein Unternehmen mit einer variablen Anzahl von Mitgliedern, das die Aktivitäten seiner Mitglieder unterstützen sollte;
- (vii) **Europäische Genossenschaft (SCE):** ähnlich wie eine Genossenschaft mit einer grenzüberschreitenden EU-Dimension;
- (viii) **Staatliches Unternehmen (SOE):** Spezifische juristische Person, die ganz oder teilweise vom Staat verwaltet wird, üblicherweise um Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sicherzustellen;
- (ix) **Zweigniederlassung:** Gesellschaften können Zweigniederlassungen mit einer begrenzten Rechtsfähigkeit oder ohne Rechtsfähigkeit entstehen lassen: Zweigniederlassungen oder auch Geschäftssitze oder eingetragene Stellen genannt können ihre eigene Registrierungsnummer haben und müssen sich in einem öffentlichen Register in dem Staat registrieren, wo sie aktiv sind. Je nach Umfang der Rechtspersönlichkeit (Kapazität), die den Zweigen im Rahmen des jeweiligen nationalen Rechts eingeräumt ist, können sie oder sie können nicht auf ihrer eigenen Beteiligung oder Mitgliedschaftsanteil in anderen juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit; wenn sie dies nicht tun können, werden sie im Namen oder für die Gesellschaft, von der sie ausgehen, die Beteiligung oder Mitgliedschaftsanteil in anderen juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit erwerben und im Eigentum behalten. Für die Zwecke dieses Handbuchs und auch des zusätzlichen E-Tool-Lernwerkzeuges entspricht die Beziehung zwischen einer Gesellschaft und einer Zweigniederlassung der Beziehung zwischen einem Unternehmen, das einen 100%-Aktienanteil an seiner Tochtergesellschaft besitzt.

Aus den öffentlichen Registern, wo die Unternehmenseinheiten gegründet sind, sollten immer die folgenden grundlegenden Identifikationsinformationen über Gesellschaften gesammelt werden, um diese Unternehmenseinheiten individuell zu identifizieren und sie nicht mit anderen Subjekten zu verwirren:

- Name,
- die bei der Registrierung erhaltene Identifikationsnummer (oder gegebenenfalls auch die LEI (Legal Entity Identification) Nummer,

- Adresse des Sitzes, und

wenn möglich, auch die folgenden Informationen, die dabei helfen könnten, die direkten oder indirekten Eigentümer zu ermitteln, einschließlich des wirtschaftlichen Eigentümers (der wirtschaftlichen Eigentümer):

- Informationen über ihre direkten Eigentümer, d.h. Aktionäre, Mitglieder oder Inhaber bzw. Eigentümer einer anderen Art des Unternehmensanteils, einschließlich ihres Namens, ihrer Inkorporationsnummer und der Adresse ihres eingetragenen Sitzes,
- andere Informationen über Geschäftstätigkeiten, über die Identität der Direktoren oder möglicherweise Mitglieder der Aufsichtsorgane, Gesellschaftskapital, und – falls diese zur Verfügung stehen – Informationen über die Änderungen des Namens, der Adresse oder der Art des Unternehmens, beispielsweise nach einer Fusion, Veräußerung oder Änderung der Rechtsform.

2.2. Gemeinnützige juristische Personen

Gemeinnützige juristische Personen sind juristische Personen, die ihrem Mitglied oder Gründer (ihren Mitgliedern oder Gründern) keine Gewinne auszahlen können, sollten sie welche machen. In dem ersten Aspekt – Rechtspersönlichkeit – unterscheiden sie sich von Trusts und ähnlichen Vereinbarungen, die in der Regel keine eigene Rechtspersönlichkeit haben; in dem letzteren Aspekt – die Absenz der Möglichkeit, Gewinne (Dividende) an ihre Mitglieder/Gründer (Anteilseigner) zu verteilen, unterscheiden sie sich von Gesellschaften, die imstande sind, Gewinne an ihre Mitglieder auszuzahlen. Im Allgemeinen kann die untersuchte juristische Person oder jedes andere Subjekt in der Eigentumsstruktur, das eine juristische Person und kein wirtschaftlicher Eigentümer ist, eine der folgenden Formen einer Gemeinnützigen juristischen Person annehmen:

- i) **Vereinigung der Personen:** ein Subjekt, das je nach dem geltenden Recht des Landes, aus dem es herkommt, Rechtspersönlichkeit haben kann oder nicht und das gemeinnützige Ziele verfolgt; es sollte in der Regel drei oder mehrere Mitglieder haben, die die Vereinigung der Personen registrieren kann oder nicht – die Mitglieder können sich ändern, aber die Mitgliedschaftsrechte können in der Regel nicht übertragen werden;
- ii) **Stiftung:** eine Anhäufung von Vermögenswerten, die je nach dem geltenden Recht des Landes, aus dem es herkommt, Rechtspersönlichkeit haben kann oder nicht, deren Einkommen einem gemeinnützigen Ziel dienen (Vereinigung des Vermögens); es hat in der Regel einen oder wenige Gründer mit spezifischen Rechten oder Pflichten, die normalerweise weder übertragen, noch geändert werden können;
- iii) **eine andere Art einer Gemeinnützigen juristischen Person:** eine solche Art der gemeinnützigen juristischen Personen kombiniert in der Regel den Mitgliedschafts- und den Vermögensaspekt (wobei sie nicht eine spezielle Art einer juristischen Person, die in Teil A.I.2.4 beschrieben ist);
- iv) **Zweigniederlassung:** ähnlich wie die Zweigniederlassung einer Gesellschaft (s. den vorhergehenden Abschnitt).

Aus den öffentlichen Registern, wo die gemeinnützigen juristischen Personen gegründet sind, sollten immer die folgenden grundlegenden Identifikationsinformationen über gemeinnützige juristische Personen (sowohl Vereinigungen des Vermögens als auch Vereinigungen der Personen) gesammelt werden, um diese gemeinnützigen juristischen Personen individuell zu identifizieren und sie nicht mit anderen Subjekten zu verwechseln:

- Name,
- die bei der Registrierung erhaltene Identifikationsnummer (oder gegebenenfalls auch die LEI (Legal Entity Identification) Nummer,
- Adresse des Sitzes, und

wenn möglich, auch die folgenden Informationen, die dabei helfen könnten, die direkten oder indirekten Mitglieder zu ermitteln, einschließlich des wirtschaftlichen Eigentümers (der wirtschaftlichen Eigentümer):

- Informationen über ihre direkten Eigentümer, d.h. Mitglieder oder Gründer, einschließlich ihres Namens, ihrer Inkorporationsnummer und der Adresse ihres eingetragenen Sitzes,
- andere Informationen über die Tätigkeiten, über die Identität der Direktoren oder möglicherweise Mitglieder der Aufsichtsorgane, Gesellschaftskapital, und – falls diese zur Verfügung stehen – Informationen über die Änderungen des Namens, der Adresse oder der Art der gemeinnützigen juristischen Person, beispielsweise nach einer Fusion, Veräußerung oder Änderung der Rechtsform.

2.3. Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit und andere Kapital- oder Personengesellschaften

Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit und andere Kapital- oder Personengesellschaften schließen folgende Subjekte ein:

- a. Trusts und ähnliche Vereinbarungen,
- b. bestimmte Investmentunternehmen.

a. Trusts und ähnliche Vereinbarungen

Laut der vierten Geldwäschebekämpfungsrichtlinie, deren Umsetzungsfrist am 26. Juni 2017 abgelaufen ist, müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Trustees eines unter ihr Recht fallenden Express Trusts angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern in Bezug auf den Trust einholen und aufbewahren. Diese Angaben umfassen die Identität a) des Settlors; b) des/der Trustees; c) (gegebenenfalls) des Protektors; d) der Begünstigten oder Kategorie von Begünstigten; und e) jeder anderen natürlichen Person, unter deren effektiver Kontrolle der Trust steht. Diese Informationen müssen zuständigen Behörden und Financial Intelligence Units zugänglich, in zentralen Registern gespeichert und angemessen, präzise und aktuell sein.⁷⁵

⁷⁵ Art. 31 der AML-Richtlinie.

Wenn ein Trust als Subjekt in der Eigentumsstruktur als direkter Eigentümer mit einem Anteil an den untersuchten juristischen Personen identifiziert wird, sind die folgenden grundlegenden Identifikationsdaten in Bezug auf einen solchen Trust oder Rechtsvereinbarung zu ermitteln:

- Name (des gegebenen Trusts),
- seine Identifizierungs- (Registrierungs-)Nummer,

dann,

- der Settlor/Gründer (des gegebenen Trusts);
- der/die Treuhänder;
- (gegebenenfalls) der/die ProtektorIn;
- Begünstigte;
- jede andere Person, die Kontrolle über dem Trust mit anderen Mitteln ausüben könnte.

In Bezug auf jede der oben genannten Personen sind die folgenden grundlegenden Identifikationsdaten zu ermitteln:

- wenn es sich um eine natürliche Person handelt: Name und Nachname, Adresse und Geburtsdatum,
- wenn es sich um eine juristische Person handelt: Name, Registrierungs- (Inkorporations-)Nummer und der Adresse ihres eingetragenen Sitzes.

In Bezug auf die Abfrage von Informationen hinsichtlich der Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit, wie Trusts, Fiducies, Treuhand – ob inländische oder ausländische –, kann dies besonders schwierig in denjenigen EU-Mitgliedstaaten sein, wo Register solcher Rechtsvereinbarungen noch nicht eingeführt worden sind.⁷⁶

b. Bestimmte Investmentunternehmen

Wenn eine Investment-Firma oder -Fonds, einschließlich der Pensions-Firmen oder -Fonds, als direkte Anteilseigner oder Mitglieder einer juristischen Person oder eines Begünstigten eines Trusts erscheinen, sind mehrere Informationen dem Abschnitt A.I.2.1. oben zu entnehmen.

3. Ausländische Subjekte in der Eigentumsstruktur

Allgemeine Überlegungen. Die Aufgabe Informationen zu einem ausländischen Subjekt in der Eigentumsstruktur (aus der Sicht des Prüfers, der die Unternehmensstruktur und den/die wirtschaftlichen Eigentümer der untersuchten juristischen Person untersucht) herauszufinden wird in der Regel schwieriger als in Bezug auf ein inländisches Subjekt sein, für das inländische öffentliche Register oder andere Datenbanken verwendet werden könnten. In Bezug auf inländische Quellen, Informationen über ausländische Subjekte in der

⁷⁶ Die erfordert die AML-Richtlinie, deren Umsetzungsfrist am 26. Juni 2017 abgelaufen ist.

Eigentumsstruktur oder über wirtschaftliche Eigentümer könnten in jährlichen Berichten oder Jahresabschlüssen der konsolidierten Unternehmensgruppen, wenn diese auch ausländische Subjekte beinhalten, gefunden werden. Informationen aus solchen Quellen sind jedoch in den ausländischen öffentlichen Registern, das heißt in den öffentlichen Registern, wo das recherchierte ausländische Subjekt gegründet ist, zu überprüfen. In Bezug auf die ausländischen Informationsquellen werden Ermittler oft von ausländischen öffentlichen Register Gebrauch machen müssen und dort versuchen, Informationen über die Existenz eines ausländischen Subjekts, sowie grundlegende Identifikationsdaten zu finden. Grundlegende Informationen über die Existenz einer juristischen Person und möglicherweise auch über ihren Namen und die Registrierungs- (Inkorporations-)Nummer können kostenlos erhalten werden, es sei denn, die juristische Person, insbesondere eine Gesellschaft, ist in einem Land gegründet, das für eine Steueroase gehalten wird, wo der Zugang zu Unternehmensregistern in der Regel nicht möglich ist und muss durch so genannte Registrierungsagenten erfolgen, die für das gegebene, in einer solchen Steueroase gegründete Unternehmen arbeiten. In anderen Ländern als Steueroasen, wo es einen öffentlichen Zugang zu öffentlichen Registern der juristischen Personen gibt, kann ein solcher Zugang folgender Art sein:

- **Kostenlos:** Falls unentgeltlich, wird es möglich sein, die Informationen über die gegebene juristische Person im öffentlichen Register zu suchen, die die Angaben über die Anteile an der juristischen Person und ihren Eigentümern (Aktionären/Mitgliedern) enthalten (oder auch nicht);
- **Gegen Entgelt:** Falls bezahlt, wird es in der Regel möglich sein, in einem solchen öffentlichen Register herauszufinden, ob eine gegebene juristische Person – Gesellschaft oder gemeinnützige juristische Person – existiert: Kostenfreie Informationen werden in der Regel den Namen der juristischen Person und ihre Registrierungs- (Inkorporations-)Nummer einschließen; weitere Informationen zu einer juristischen Person, die in einem solchen Register eingetragen ist, werden bezahlt werden müssen.

Unabhängig davon, ob der Zugriff auf das öffentliche Register bezahlt oder kostenlos ist, in Abhängigkeit von der nationalen Gesetzgebung zu den Inhalten und dem Funktionieren dieses öffentlichen Registers dürften die Informationen über die Aktionäre oder Gesellschafter der juristischen Person in dem öffentlichen Register nicht erscheinen, und zwar entweder weil sie gar nicht von den Personen, die das öffentliche Register verwalten, erhoben werden, oder – obwohl erhoben – weil sie nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, oder sie werden nur bestimmten nationalen Behörden zur Verfügung gestellt.

Das e-Justice-Portal der Europäischen Kommission. Die grundlegenden Informationen über den Zugriff auf Unternehmensregister in den EU-Mitgliedstaaten und über ihre Inhalte – öffentlich / nicht-öffentlich, bezahlt / kostenlos, mit authentischen Informationen / nur mit deklaratorischen Informationen wird im e-Justice-Portal der Europäischen Kommission unter der folgenden Website zur Verfügung gestellt:

https://e-justice.europa.eu/content_business_registers_in_member_states-106-at-cs.do?init=true&member=1

Business Registers Interconnection System (BRIS)⁷⁷. Seit Juni 2017 sind Unternehmensregister von bestimmten EU-Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein und Norwegen durch das BRIS-System auf der Grundlage der Richtlinie 2012/17/EU und der Verordnung (EU) 2015/884 miteinander verbunden. Dieses System ermöglicht die Erforschung von grundlegenden Daten über die in einem vernetzten Gesellschaftsregister der jeweiligen Mitgliedstaaten registrierten Gesellschaften, und zwar über ein einheitliches Web-Gate: https://e-justice.europa.eu/content_business_registers_at_european_level-105-en.do

In Bezug auf die Abfrage von Informationen hinsichtlich der Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit, wie Trusts, Fiducies, Treuhand – ob inländische oder ausländische –, kann dies besonders schwierig in denjenigen Staaten sein, wo Register solcher Rechtsvereinbarungen noch nicht eingeführt worden sind⁷⁸ (EU-Mitgliedstaaten), oder wo es keine Register solcher Rechtsvereinbarungen gibt oder wo es nicht obligatorisch ist, solche Rechtsvereinbarungen darin zu registrieren (Staaten außerhalb der EU).

In Staaten, wo bestimmte Informationen über bestimmte juristische Personen – wie die Informationen über Beteiligung oder Mitgliedschaftsanteil und ihre Eigentümer – von den Behörden gesammelt werden, einschließlich ähnlicher Informationen in Bezug auf bestimmte Trusts, für die Öffentlichkeit jedoch in keine öffentlichen Register zur Verfügung gestellt werden, können dann – als letzter Ausweg – diese Informationen unter bestimmten Bedingungen von diesen Behörden über die entsprechenden Mechanismen der grenzübergreifenden administrativen Zusammenarbeit erhalten werden, wenn sie vorhanden sind.

4. Identifizierung der stillen Gesellschafter, der beherrschenden Sicherungsnehmer, Inhaber von Vorzugsaktien und der nominellen Endeigentümer

Die Identifizierung der Existenz und der grundlegenden Identifikationsdaten über stille Gesellschafter, beherrschende Sicherungsnehmer, Eigentümer von Vorzugsaktien und nominelle Endeigentümer wird von der jeweiligen Art abhängen, das heißt, ob sie wirtschaftliche Eigentümer (Teil A.III.1), Gesellschaften (Teil A.III.2.1.), gemeinnützige juristische Personen (Teil A.III.2.2.) oder Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit (Teil A.III.2.3.) sind, wie in den vorhergehenden Abschnitten dieses Schrittes Nr. 3 beschrieben: Die in diesen Abschnitten ermittelten Informationen, die in Bezug auf die oben genannte Art der Person gesammelt werden sollen, werden auch in Bezug auf stille Gesellschafter, beherrschende Sicherungsnehmer, Eigentümer von Vorzugsaktien und nominelle Endeigentümer gesammelt werden müssen. Zugleich wird der Prozess der Erlangung solcher Informationen über diese Personen und Subjekte davon abhängen, ob es sich um inländische oder ausländische Subjekte handelt (Teil A.III.3.).

⁷⁷ Aktuell sind nicht alle Unternehmensregister der EU-Mitgliedstaaten durch BRIS miteinander verbunden, in der nahen Zukunft sollten jedoch Unternehmensregister aus allen EU-Mitgliedstaaten BRIS beitreten.

⁷⁸ Die erfordert die AML-Richtlinie, deren Umsetzungsfrist am 26. Juni 2017 abgelaufen ist.

B. BEWEIS HINSICHTLICH DER EIGENTUMSSTRUKTUR(EN) UND DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERS (DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER)

Allgemeine Überlegungen. Der Zweck des Nachweises von Informationen über die Eigentumsstrukturen, über Beteiligungen und Subjekte in der Eigentumsstruktur, sowie über wirtschaftliche Eigentümer, ist Glaubwürdigkeit von Informationen über die Eigentumsstruktur und wirtschaftliche Eigentümer zu gewährleisten.

Die Identifizierung der Beweisdokumente. Jedes Beweisdokument muss individuell identifiziert werden. Die Identifikationsinformationen über bestimmte Beweisdokumente sind im Gesetz festgelegt, wie die Identifikationsdaten von Auszügen aus öffentlichen (Firmen-) Registern oder von Auszügen aus Wertpapierdepots, die durch Verwahrer, Banken oder Finanzvermittler ausgestellt werden; im Gegensatz dazu sind Identifikationsinformationen von anderen Beweisdokumenten – insbesondere diejenigen, die die Subjekte in der Eigentumsstruktur selbst ausstellen, wie Listen der Aktionäre, Listen von Trust-Begünstigten – nicht gesetzlich definiert und sind analogisch aufzustellen.

Die Identifizierung der Aussteller der Beweisdokumente. Im Rahmen der Identifizierung der Beweisdokumente ist insbesondere der Aussteller solcher Beweisdokumente zu identifizieren. Die genaue Identifizierung des Ausstellers der Beweisdokumente ist ein wichtiger Aspekt für die Glaubwürdigkeit der Beweisdokumente und damit der Informationen über die Eigentumsstruktur und die wirtschaftlichen Eigentümer. In der Regel wird ein von einer öffentlichen Einrichtung ausgestelltes Beweisdokument glaubwürdiger sein als ein Dokument, das von einer Privatperson, die kein Subjekt in der Eigentumsstruktur ist, ausgestellt worden ist, das wiederum glaubwürdiger ist als ein Beweisdokument, das durch das Subjekt in der Eigentumsstruktur selbst ausgestellt worden ist, insbesondere wenn solche selbst-ausgestellten Dokumente nicht öffentlich sind, sondern geheim gehalten werden, wie zum Beispiel im Sitzes des Subjektes in der Eigentumsstruktur.

Glaubwürdigkeit der Beweisdokumente: Beweisdokumente über die Existenz eines Subjekts vs. Beweisdokumente über das Vorhandensein einer Beteiligung. Einerseits, wird die Glaubwürdigkeit der Beweisdokumente über die Existenz von Subjekten in der Eigentumsstruktur – einschließlich wirtschaftlicher Eigentümer, insbesondere der juristischen Personen – meistens vom höchstmöglichen Rang sein: Die Beweisdokumente werden von öffentlichen Einrichtungen ausgestellt, die öffentliche Register führen, wobei die Auszüge aus solchen öffentlichen Registern in der Regel öffentlich zugänglich sind und sich der Vermutung der Richtigkeit erfreuen. Da außerdem eine juristische Person üblicherweise nur durch erfolgreiche Registrierung in einem öffentlichen Register entsteht, wird auch nur ein Auszug über die Existenz einer juristischen Person aus einem öffentlichen Register – wie dem Unternehmensregister – als das einzig gültige Beweisdokument über diese Tatsache angesehen. Andererseits werden die Dokumente, die die Beteiligungen an Subjekten in der Eigentumsstruktur und ihre Eigentümer nachweisen, nicht die Form von Auszügen von einem öffentlichen Register, die sich der Vermutung der Richtigkeit erfreuen, haben, und zwar öfter als die Beweisdokumente über die Existenz der juristischen Personen: In bestimmten Situationen wird es keine öffentlich verfügbaren Beweisdokumente über die Beteiligung und ihre Inhaber geben; in anderen Situationen kann es mehr als ein Beweisdokument über die Beteiligung und ihre/ihren direkten Eigentümer geben, was wiederum weitere Auswertung dessen, welche der zur Verfügung stehenden Beweisdokumente die oberste Rechtskraft besitzt und damit die rechtlich entscheidende Art eines Beweisdokumentes ist, erfordern wird.

Schritt-für-Schritt Prozess des Nachweises der Beteiligungen und der Subjekte in der Unternehmensstruktur und der wirtschaftlichen Eigentümer. Der Prozess des Nachweises der Beteiligungen und der Subjekte in der Unternehmensstruktur und der wirtschaftlichen Eigentümer besteht aus den folgenden Schritten, die in der folgenden Reihenfolge durchgeführt werden sollten:

- **Schritt 4:** Beweis hinsichtlich der Subjekte in der Eigentumsstruktur und der wirtschaftlichen Eigentümer (Teil IV)
- **Schritt 5:** Beweis hinsichtlich der durch direkte Eigentümer gehaltenen Anteile (Teil V)
- **Schritt 6:** Die Markierung von Subjekten in der Eigentumsstruktur und der wirtschaftlichen Eigentümer als beherrschender und nicht beherrschender Subjekte (Teil VI)

I. SCHRITT 4: BEWEIS HINSICHTLICH DER SUBJEKTE IN DER EIGENTUMSSTRUKTUR UND DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER

Die Art der Beweisdokumente über die Existenz von Subjekten in der Eigentumsstruktur und der wirtschaftlichen Eigentümer unterscheidet sich. Informationen über wirtschaftliche Eigentümer, natürliche Personen oder öffentliche wirtschaftliche Endeigentümer werden durch andere Dokumente nachgewiesen (**1. Beweis der Existenz der wirtschaftlichen Eigentümer**) als die Informationen über die Existenz der Subjekte in der Eigentumsstruktur, d.h. Gesellschaften oder Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit (**2. Beweis der Existenz von Subjekten in der Eigentumsstruktur**). Was die Erlangung von Beweisen über die Existenz von natürlichen oder juristischen Personen durch bestimmte Behörden über dedizierte IT-Systeme aus den verschiedenen öffentlichen Registern betrifft, kann das, was in dieser Hinsicht über die Erlangung von Informationen in dieser Weise gesagt wurde, über die Erlangung der Beweise über solche Informationen mutatis mutandis verwendet werden.

1. Beweis hinsichtlich der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers (der wirtschaftlichen Eigentümer)

Die Informationen über wirtschaftliche Eigentümer werden durch verschiedene Arten von Dokumenten belegt, je nachdem, ob der wirtschaftliche Eigentümer eine natürliche Person (**1.1 Nachweis über das Bestehen eines wirtschaftlichen Eigentümers – natürlicher Person (von wirtschaftlichen Eigentümern – natürlichen Personen)**) oder der öffentliche wirtschaftliche Endeigentümer ist (**1.2. Nachweis über das Bestehen eines wirtschaftlichen Eigentümers – eines öffentlichen wirtschaftlichen Endeigentümers (von wirtschaftlichen Eigentümern – öffentlichen wirtschaftlichen Endeigentümern)**)).

1.1 Nachweis über das Bestehen eines wirtschaftlichen Eigentümers – natürlicher Person (von wirtschaftlichen Eigentümern – natürlichen Personen)

In Bezug auf den wirtschaftlichen Eigentümer gilt es Beweisdokumente über seine Identität zu gewinnen (**a. Überprüfung der Beweisdokumente zur Identität des wirtschaftlichen Eigentümers (der wirtschaftlichen Eigentümer)**) und Falls der rechtmäßige Eigentümer nur ein Vertreter des wirtschaftlichen Endeigentümers ist, auch Beweisdokumente zur Beziehung zwischen dem Vertreter des vertretenden wirtschaftlichen Eigentümers und dem nominellen wirtschaftlichen Endeigentümer, sowie Beweisdokumente, die die Identität des nominellen wirtschaftlichen Endeigentümers belegen (**b. Überprüfung der Beweisdokumente zum wirtschaftlichen Endeigentümer und seiner Vertretung**).

a. Überprüfung der Beweisdokumente zur Identität des wirtschaftlichen Eigentümers (der wirtschaftlichen Eigentümer)

Im Hinblick auf den wirtschaftlichen Eigentümer – natürliche Person, sind folgende Schritte notwendig:

- Überprüfen Sie die Existenz der natürlichen Person, und zwar mittels ihrem/seinem Personalausweis oder mithilfe des offiziellen nationalen Bürgerverzeichnisses;
- Erhalt seiner/ihrer Erklärung, dass er/sie in seinem/ihrer Namen und für sich, und nicht für eine andere Person oder in ihrem Namen handelt; und
- Versuchen Sie eine Erklärung zu bekommen, ob eine solche natürliche Person ein Rechtsanwalt oder Vertreter oder ein professioneller Kandidat ist, sowie, soweit

möglich, überprüfen Sie eine solche Erklärung mittels einer Statusprüfung einer solchen Person im nationalen Register der Rechtsanwälte oder Vertreter oder, falls vorhanden, in einem nationalen Register der Anbieter von Dienstleistungen hinsichtlich professioneller Kandidaten.

Ein Hinweis darauf, dass der wirtschaftliche Eigentümer – natürliche Person, die die Beteiligung in seinem eigenen Namen und für sich besitzt, ein Rechtsanwalt/Vertreter oder professioneller Kandidat ist, kann ein Zeichen dafür sein, dass die Person die Beteiligung eigentlich nicht in seinem/ihrer Namen oder für sich, sondern im Namen oder für eine dritte Person besitzt.

b. Überprüfung der Beweisdokumente zum wirtschaftlichen Endeigentümer und seiner Vertretung

Wenn der wirtschaftliche Eigentümer – natürliche Person erklärt, dass er/sie nicht der wirtschaftliche Endeigentümer ist, weil er/sie als direkter oder indirekter Vertreter einer anderen Person handelt, sind folgende Unterlagen zu erhalten:

- Dokumente zum Nachweis der Identität folgender Subjekte/Personen:
 - der den (eentlichen) wirtschaftlichen Endeigentümer vertretende, handelnde (formelle) wirtschaftliche Eigentümer, und zwar aus seiner/ihrer ID-Karte und/oder aus dem Bürgerverzeichnis, und
 - der vertretene (eentliche) wirtschaftliche Endeigentümer, und zwar aus seiner/ihrer ID-Karte und/oder aus dem Bürgerverzeichnis, sowie
- Dokumente zum Nachweis der Existenz folgender Tatsachen:
 - das Vertragsverhältnis aufgrund einer Vollmacht oder Beauftragung oder einem anderen Akt direkter oder indirekter Vertretung zwischen dem handelnden (formellen) wirtschaftlichen Eigentümer und dem (eentlichen) wirtschaftlichen Endeigentümer,
 - Wechsel, Anerkennung von Schulden oder ein anderes Zahlungsinstrument für den (eentlichen) wirtschaftlichen Endeigentümer, zu Lasten des (formellen) handelnden wirtschaftlichen Eigentümers, die als ein Mittel zur Ausübung von Druck gegenüber dem handelnden (formellen) wirtschaftlichen Eigentümer dienen könnten und die ihn dazu verpflichten würden, auf Anweisung des (eentlichen) Endeigentümers zu handeln.

Wenn es mehr als eine Ebene der Vertretung gibt, zum Beispiel, wenn der handelnde (formelle) wirtschaftliche Eigentümer einen anderen (formellen) wirtschaftlichen Eigentümer vertritt, der wiederum den (eentlichen) wirtschaftlichen Endeigentümer vertritt, sind alle Ebenen der Vertretung bis hin zum (eentlichen) wirtschaftlichen Endeigentümer zu überprüfen. Das gleiche muss durchgeführt werden, wenn es mehr als einen handelnden (formellen) wirtschaftlichen Eigentümer auf dem gleichen Niveau, oder mehr als einen (eentlichen) wirtschaftlichen Endeigentümer auf dem gleichen Niveau gibt.

1.2. Nachweis über das Bestehen eines wirtschaftlichen Eigentümers – eines öffentlichen wirtschaftlichen Endeigentümers (von wirtschaftlichen Eigentümern – öffentlichen wirtschaftlichen Endeigentümern)

Wenn der wirtschaftliche Eigentümer ein öffentlicher wirtschaftlicher Endeigentümer ist, kann der Beweis seiner Existenz durch eine der folgenden Unterlagen erbracht werden:

- ein Auszug aus einem öffentlichen Register der juristischen Personen, Gesellschaften oder einem speziellen Register, oder
- ein Gesetz, staatliche Verordnung oder Vorschrift oder einzelner Verwaltungsakt, durch den der öffentliche wirtschaftliche Endeigentümer gegründet wurde, oder
- bei internationalen Organisationen ein internationaler Vertrag oder ein Gesetz der internationalen Organisation, in der EU ein Instrument des EU-Rechts, durch den der öffentliche wirtschaftliche Endeigentümer gegründet wurde.

In Fällen, in denen die Existenz eines öffentlichen wirtschaftlichen Endeigentümers durch ein ihn begründendes Gesetz, Regierungsverordnung oder Verordnung oder einzelnen Verwaltungsakt nachgewiesen wird, sollte ein solcher Rechts- oder Verwaltungsakt durch seine Nummer oder eine andere Referenz identifiziert und der spezifische Teil, Abschnitt, Artikel oder Absatz, in dem die Errichtung des öffentlichen wirtschaftlichen Endeigentümers festgelegt ist, angezeigt werden.

Bei internationalen Organisationen, die direkte oder indirekte Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung ohne Rechtspersönlichkeit sind, wenn der Staat, in dem eine solche juristische Person oder Rechtsvereinbarung gegründet ist, ein Mitglied einer solchen internationalen Organisation ist.

2. Nachweis über das Bestehen und die grundlegenden Identifikationsdaten über die Subjekte in der Eigentumsstruktur

Allgemeine Überlegungen. Das Beweisdokument zur **Errichtung, Existenz und grundlegenden Identifikationsinformationen über eine juristische Person (2.1)** wird in der Regel ein Auszug aus einem einschlägigen öffentlichen Register sein; in bestimmten Fällen von juristischen Personen, die nicht in einem öffentlichen Register registriert sind, kann der Beweis für die Errichtung, Existenz und über die grundlegenden Identifikationsinformationen über juristische Personen ausnahmsweise durch ein Gesetz, staatliche Verordnung oder Vorschrift oder einzelnen Verwaltungsakt, durch den der öffentliche wirtschaftliche Endeigentümer gegründet wurde, erbracht werden. Der **Nachweis der Errichtung, der Existenz und der grundlegenden Identifikationsinformationen eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung ohne Rechtspersönlichkeit, einschließlich Investment-Firmen oder -Fonds (2.2.)**, kann – zumindest in den EU-Mitgliedstaaten – durch einen Auszug aus dem öffentlichen Register von Trusts oder durch die Statuten oder die Satzung oder einen ähnlichen Gründungsakt, durch den eine solche Rechtsvereinbarung ohne Rechtspersönlichkeit gegründet wird, erbracht werden. **Die Erlangung von Beweismitteln für die Errichtung, Existenz und grundlegende Identifikationsinformationen über ausländische juristische Personen und Trusts oder andere Rechtsvereinbarungen (2.3)** kann schwieriger ausfallen, als die Erlangung derselben

Beweise über die inländischen juristischen Personen und Trusts oder anderen Rechtsvereinbarungen.

2.1. Inländische juristische Personen

Die Errichtung, Existenz und grundlegende Identifizierungsinformationen einer juristischen Person wird durch einen Auszug oder Abschrift aus einem relevanten öffentlichen Register nachgewiesen, denn – soweit es sich um die Errichtung, Existenz und grundlegende Identifizierungsinformationen von juristischen Personen handelt – das Beweisdokument mit der höchsten Rechtskraft ist der Auszug aus dem betreffenden öffentlichen Register, wie dem Unternehmensregister von Gesellschaften und dem Register von Stiftungen und/oder Vereinigungen für gemeinnützige juristische Personen, und zwar unabhängig davon, ob es in der Satzung oder den Statuten oder einem anderen Gründungsakt der juristischen Person eventuell divergierende oder widersprüchliche Informationen gibt.

Auf diese Weise sind die Errichtung, die Existenz und die grundlegenden Identifizierungsinformationen der folgenden Arten von Gesellschaften nachzuweisen:

- Aktiengesellschaften,
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH/HesmbH),
- Europäische Gesellschaft (SE),
- Kommanditgesellschaften oder Kommanditgesellschaften mit Aktien,
- offene Handelsgesellschaften (OHG),
- Genossenschaften,
- Europäische Genossenschaft (SCE),
- staatliche Unternehmen und ähnliche Unternehmen,
- Zweigniederlassungen, darunter Zweigniederlassungen von ausländischen juristischen Personen.

Zugleich, auf dieselbe Weise sind die Errichtung, die Existenz und die grundlegenden Identifizierungsinformationen der folgenden Arten von gemeinnützigen juristischen Personen nachzuweisen:

- Vereinigungen der Personen,
- Stiftungen,
- andere Arten von caritativen Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit,
- Zweigniederlassungen, darunter Zweigniederlassungen von ausländischen gemeinnützigen juristischen Personen.

2.2. Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit, einschließlich Investment-Trusts

Vor der Einführung von Trust-Registern gemäß der Geldwäschebekämpfungsrichtlinie – es sei denn solche Register existierten bereits früher – ist das entsprechende Beweisdokument hinsichtlich der Existenz und der grundlegenden Informationen über einen Trust oder eine ähnliche Rechtsvereinbarung ohne Rechtspersönlichkeit der Gründungsakt eines solchen Trust; im Fall von einem Investment-Trust kann ein solches Beweisdokument auch ein Auszug aus einem speziellen Register von Investmentfonds oder -Trusts sein.

Nach der Einführung von den Trust-Registern gemäß der Geldwäschebekämpfungsrichtlinie – es sei denn solche Register existierten bereits früher – ist das entsprechende Beweisdokument hinsichtlich der Existenz und der grundlegenden Informationen über einen Trust oder eine ähnliche Rechtsvereinbarung ohne Rechtspersönlichkeit ein Auszug aus dem Register.

2.3. Ausländische juristische Personen und Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit

Allgemeine Überlegungen. Die Erlangung von Beweisdokumenten hinsichtlich der Existenz und der grundlegenden Identifikationsdaten von ausländischen juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit wird in bestimmten Fällen – in Bezug auf Einheiten, die in der EU/EWR-Mitgliedstaaten gegründet sind – einfacher als hinsichtlich der in Drittländern gegründeten Einheiten sein.

a. Mit Sitz in einem EU/EWR-Mitgliedstaat

Der einfachste Zugriff auf Beweisdokumente in Bezug auf ausländische EU-Gesellschaften wird der Zugang zu Beweisdokumenten hinsichtlich Gesellschaften im Rahmen der Ersten Gesellschaftsrichtlinie (2009/101/EG) sein, die vorsieht, dass – erstens – die in den Unternehmensregistern über diese Unternehmen veröffentlichten Daten sich öffentlichen Vertrauen erfreuen und auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden sollen, und – zweitens – dass gefundene Dokumente, Jahresabschlüsse, die Höhe des Grundkapitals und Ernennung der Direktoren veröffentlicht werden.⁷⁹

Schwieriger wird die Erlangung von Beweisdokumenten hinsichtlich der Existenz und der grundlegenden Identifikationsdaten über andere Gesellschaften als diejenige, die von der Ersten Gesellschaftsrichtlinie erfasst oder durch spezielle EU-Gesetzgebung geregelt sind, wie SEs oder SCEs, da die Angaben, die über solche Unternehmen veröffentlicht werden müssen, nicht auf EU-Ebene harmonisiert sind. Daher muss eine Überprüfung der Bedingungen laut dem jeweiligen nationalen Recht erfolgen, unter denen man auf einen solchen Nachweis zugreifen oder ihn abrufen kann, und zwar ohne Garantie, dass der recherchierte Beweis schließlich erlangt wird.

Am schwierigsten wird oft die Erlangung von Beweisdokumenten hinsichtlich der Existenz und der grundlegenden Identifizierungsdaten über ausländische Trusts und Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit sein: Die Möglichkeit, Informationen über die innerhalb der EU gegründeten Trusts nachzuweisen, hängt von der Umsetzung der Trust-Register ab (siehe den vorhergehenden Abschnitt 2.2.).

⁷⁹ Art. 3 (m) Punkt 7 der Richtlinie 2009/101/EG.

b. Mit Sitz außerhalb eines EU/EWR-Mitgliedstaates

Die Erlangung von Beweisdokumenten hinsichtlich der Existenz einer juristischen Person oder Rechtsvereinbarung ohne Rechtspersönlichkeit und ihrer grundlegenden Identifikationsdaten – wie des Namens, der Rechtsform, Registrierungs- oder Inkorporationsnummer, der Adresse ihres jeweiligen eingetragenen Sitzes – wenn sie aus Drittstaaten außerhalb der EU oder des EWR kommen, erfordert, dass Folgendes herausgefunden wird:

- ob es in dem betreffenden Staat ein öffentliches Register der Gesellschaften oder gemeinnützigen juristischen Personen oder Trusts gibt und
- wenn ein solches Register existiert, ob man darauf direkt oder über private Registrierungsagenten zugreifen kann; das Letztere dürfte bei der Bereitstellung der angeforderten Auszüge nicht immer zuverlässig sein, da sie häufig unter Anleitung des betreffenden Unternehmens handeln, das nicht wünschen dürfte, das das Beweisdokument über seine Existenz an den Ermittler oder eine andere dritte Person ausgestellt wird.

II. SCHRITT 5: BEWEIS HINSICHTLICH DER DURCH DIREKTE EIGENTÜMER GEHALTENEN ANTEILE

Allgemeine Überlegungen. Bei der Untersuchung der Eigentumsstruktur und der wirtschaftlichen Eigentümer einer juristischen Person ist es nicht möglich, sich nur auf Informationen über die Eigentumsstruktur und über den wirtschaftlichen Eigentümer (die wirtschaftlichen Eigentümer), die die untersuchte Person selbst zur Verfügung gestellt hat, oder die irgendwo im Internet gefunden werden kann, zu verlassen. Selbst erklärte Eigentumsstruktur und die wirtschaftlichen Eigentümer müssen auch bewiesen werden. Wenn die Informationen über Eigentumsstruktur und die wirtschaftlichen Eigentümer nicht bewiesen wird, ist sie unglaubwürdig und wird möglicherweise nicht vor Gericht oder im administrativen Kontext akzeptiert. Daher liegt die Beweislast, also die Verpflichtung, mit den entsprechenden verbindlichen Beweisdokumenten über die Anteile und ihren (ihre) Eigentümer aufzukommen, liegt bei dem Ermittler. Der Ermittler muss sie selbst oder in Zusammenarbeit mit der untersuchten Person finden, die er unter bestimmten Voraussetzungen um die Vorlage von Beweisdokumenten ersuchen kann, die diese untersuchte Person verpflichtet ist aufzubewahren und die dem Ermittler nicht zugänglich sind.

Praktische Probleme beim Beweis von Beteiligungen und ihren jeweiligen Eigentümern. Einerseits kann das Halten einer Beteiligung oder eines Mitgliedschaftsanteils an juristischen Personen in den meisten Ländern der zivilisierten Welt durch ein bestimmtes Dokument nachgewiesen werden. Das Eigentum oder Quasi-Eigentumsrecht auf einen Vermögenswert, einschließlich des Aktien- oder Mitgliedschaftsanteils, wird normalerweise in schriftlicher oder elektronischer Form bewiesen. Andererseits weder die Geldwäschebekämpfungsvorschriften der EU, noch die FATF-Richtlinien sehen vor, durch welche Dokumente sollten Beteiligungen und ihre Eigentümer bewiesen werden. Beweisdokumente hinsichtlich der Beteiligungen oder der Mitgliedschaftsanteile an einer juristischen Person können öffentlicher oder nicht öffentlicher Natur sein: Die Vorschriften, die die öffentliche Verfügbarkeit von Beweisdokumenten hinsichtlich der Informationen über Beteiligungen an juristischen Personen und ihre Eigentümer regeln, sind sowohl in der EU als auch in Drittländern sehr uneinheitlich. Auch in Bezug auf bestimmte juristische Personen kann es mehr als ein Beweisdokument hinsichtlich des Anteils geben, so dass es zu beurteilen gilt, welches der Beweisdokumente über die anderen vorherrscht, das heißt über eine stärkere Rechtskraft verfügt. Last but not least ist es notwendig, sich mit der Frage der Zuverlässigkeit der Beweisdokumente rechtzeitig auseinanderzusetzen, das heißt, bis wann kann ein Dokument, das zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgestellt wurde, weiterhin als Beweis für Informationen, die sich in der Zwischenzeit verändert haben könnten, dienen.

Das Verfahren zur Erlangung von relevanten Beweisdokumenten. Das Verfahren zur Erlangung von relevanten Beweisdokumenten hinsichtlich der Beteiligungen an einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung ohne Rechtspersönlichkeit und seinen direkten Eigentümern unterscheidet sich je nachdem, ob das betreffende Subjekt in der Eigentumsstruktur eine der folgenden Personen ist:

- eine inländische juristische Person und Rechtsvereinbarung ohne Rechtspersönlichkeit (1.),
- eine ausländische juristische Person und Rechtsvereinbarung ohne Rechtspersönlichkeit (2.),

- eine juristische Person mit Sitz in der EU, die eine Transparency ID (und/oder Das TAXPARENT-Kennzeichen) erlangte (3.).

1. Beweis hinsichtlich der Informationen über Beteiligungen an inländischen Subjekten in der Eigentumsstruktur und an deren Eigentümern

Allgemeine Überlegungen. Laut der Geldwäschebekämpfungsrichtlinie sind alle juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit verpflichtet ihre wirtschaftlichen Eigentümer und ihre wirtschaftliche Beteiligung zu kennen; eine solche Verpflichtung, wenn sie einen nützlichen Effekt („effet utile“) haben soll, sollte auf der Seite der juristischen Person oder Rechtsvereinbarung ohne Rechtspersönlichkeit dazu führen, dass sie relevante Beweisdokumente hinsichtlich der Informationen über den/die wirtschaftlichen Eigentümer aufbewahren oder Zugang zu ihnen haben. Zugleich wird durch die Geldwäschebekämpfungsrichtlinie den Mitgliedstaaten die Pflicht auferlegt, sicherzustellen, dass die in den zentralen Registern gespeicherten Informationen über wirtschaftliche Beteiligung angemessen, richtig und aktuell sind.⁸⁰ Aus der Perspektive der Ermittlung hat der Ermittler die folgenden Probleme zu lösen, um richtig die Beweise zu bestimmen, die dem Nachweis der Informationen über die Eigentumsstruktur und die wirtschaftlichen Eigentümer dienen: i) Wo können die entsprechenden Beweisdokumente gefunden werden, und – im Falle von mehreren Beweisdokumenten – ii) welches der Beweisdokumente das verbindliche ist, und iii) wie alt kann das die Informationen nachweisende Dokument sein, das zu einem bestimmten Zeitpunkt durch den Ermittler gefunden wurde oder durch die untersuchte juristische Person zu einem bestimmten Zeitpunkt angegeben wurde. Die dritte Frage kann nur arbiträr gelöst werden, wobei dieses Handbuch die übliche Frist von drei Monaten als die Ablauffrist eines Beweisdokumentes heranzieht: Das bedeutet, dass das Ausstellungsdatum des Beweisdokumentes dem Zeitpunkt, zu dem es die Genauigkeit der Informationen über die Eigentumsstruktur oder den wirtschaftlichen Eigentümer auf solchen Dokumenten beweist, nicht mehr als drei Monate vorausgehen darf. Sobald eine solche Frist von 3 Monaten verstrichen ist, muss ein neues Dokument mit einem neueren Datum erlangt werden. Im Gegensatz dazu – im Lichte der ersten beiden Kriterien, d.h. der Zugänglichkeit und der Glaubwürdigkeit – lassen sich die Beweisdokumente in folgende Kategorien unterteilen:

- **Auszüge aus öffentlichen Registern (1.1.)** – es handelt sich um Dokumente, die von öffentlichen Einrichtungen, wie Registergerichten und ähnlichen öffentlichen Verwaltungen, ausgestellt sind und die sich der Vermutung der Richtigkeit und des Vertrauens der Öffentlichkeit erfreuen;
- **Belege, erstellt von Finanzinstituten und den bezeichneten Nicht-Finanzinstituten und Berufen gemäß der Geldwäschebekämpfungsrichtlinie (1.2.),** wie Banken, Finanzvermittler, Notare oder Rechtsanwälte;
- **Dokumente, die von den Subjekten in der Eigentumsstruktur selbst ausgestellt, aufbewahrt und verwaltet werden oder durch Dritte, die unter ihrer Kontrolle agieren** (wie die Aktionärsliste) oder von Personen, die in einem Trust involviert sind (1.3.) (zum Beispiel ein Gründungsakt oder die Liste der Begünstigten eines Trusts);
- **andere Arten von Dokumenten subsidiären Charakters (1.4.),** die entweder keine ausreichende Rechtskraft haben, um als Beweisdokumente herangezogen zu werden,

⁸⁰ Art. 30 Abs. 4 der AML-Richtlinie.

oder die die Informationen über Eigentumsstruktur oder den/die wirtschaftlichen Eigentümer nur zu einem bestimmten Datum, allerdings nicht kontinuierlich beweisen.

Die Existenz solcher Beweisdokumente sollte in dieser Reihenfolge recherchiert und herangezogen werden. Last but not least ist die Angelegenheit der Vielzahl von Beweisdokumenten über die Anteile in juristischen Personen (1.5.), sowie die Frage der Identifizierung und der Zuverlässigkeit und der Beweisdokumente, die von natürlichen oder juristischen Personen aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten ausgestellt wurden, und der Mittel, wie solche Unterlagen erlangt wurden (1.6.), zu lösen.

1.1. Auszüge aus öffentlichen Registern

Ein Auszug aus einem öffentlichen Register kann Informationen über den Anteil an einer Gesellschaft und ihre Eigentümer beinhalten, oder eben auch nicht. Daher kann er als Beweisdokument über die Höhe des Anteils und seine Eigentümer dienen – oder eben auch nicht. Die EU-Richtlinie 2009/101/EG sieht die Offenlegung bestimmter Mindestinformationen über Unternehmen, wie die Instrumente ihres Zustandekommens, die Identität der Direktoren, Führungskräfte, eingeschriebenes Kapital, bestimmte finanzielle Dokumente, ihren Sitz usw., vor.⁸¹ Eine öffentliche Offenlegung von Informationen über Aktionäre – weder im Rahmen der öffentlichen Informationen, noch in den übermittelten Unterlagen – wird allerdings von dieser Richtlinie nicht erforderlich gemacht.⁸² Da wegen der Tatsache, dass es harmonisierte Regeln nicht gibt, einige Mitgliedstaaten ihre eigenen Anforderungen für die Offenlegung der Unternehmensstruktur einführen, variieren die Bedingungen dieser Offenlegung deutlich: Sowohl angesichts dessen, ob direkte, indirekte und/oder Endaktionäre bekannt gegeben werden sollten, als auch angesichts dessen, ob diejenigen Aktionäre bekannt gegeben werden sollten, die über eine beliebige Art des Anteils oder qualifizierter Beteiligung verfügen.

Die Vielfalt der Ergebnisse in dieser Hinsicht gibt es sowohl unter den Mitgliedstaaten, als auch in den einzelnen Mitgliedstaaten selbst: Beispielsweise in den Niederlanden wird die Höhe der Beteiligung und deren direkter Eigentümer (direkte Eigentümer) auf dem Auszug aus dem Firmenregister erscheinen, wenn die niederländische Gesellschaft mit beschränkter Haftung einen Aktionär hat, nicht in einer Situation, in der die Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft mehr als einen Aktionär hat; im Gegensatz dazu erscheint in Zypern die Höhe der Beteiligung und deren direkter Eigentümer (direkte Eigentümer) auf dem Auszug aus dem Firmenregister unabhängig von der Zahl der direkten Eigentümer einer solchen Beteiligung. In der Tschechischen Republik – während es in Bezug auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung immer möglich ist, ihre Aktionäre und deren Beteiligung durch einen Auszug aus dem Handelsregister zu belegen – bei Aktiengesellschaften ist dies nur möglich, wenn die Gesellschaft einen einzigen direkten Aktionär hat; hat die Aktiengesellschaft mehr als einen direkten Aktionär, werden die Aktionäre, ihre Namen und die Höhe ihrer Beteiligungen auf dem Auszug aus dem Unternehmensregister nicht erscheinen.

⁸¹ ABl. L 258 vom 01.10.2009, S. 11-19.

⁸² Informationen über die Unternehmensstruktur von Unternehmen ist nicht vertraulich. Ihre Zugänglichkeit und Glaubwürdigkeit ist jedoch unterschiedlich, wobei sie von der Zugänglichkeit des öffentlichen Registers, der Verfügbarkeit der Daten über die Aktionäre der Unternehmen in dem gegebenen öffentlichen Register und dem rechtlichen Wert der Informationen über die Aktionäre abhängt.

Auch wenn der Auszug aus dem öffentlichen Register Informationen über der Anteil und seinen Eigentümer enthält, kann zugleich die Rechtsnatur dieser Informationen unterschiedlich ausfallen: Sie können einen rechtlich verbindlichen Charakter haben, was bedeutet, dass kein anderes Beweisdokument über höhere Rechtskraft verfügen kann, wobei in einem solchen Fall der Auszug aus dem öffentlichen Register der relevante und der einzig verlässliche Beweis über die Beteiligung in der Gesellschaft und ihren Eigentümer ist. Oder kann der Auszug aus dem öffentlichen Register nur deklaratorischer Art sein, was bedeutet, dass andere Beweisdokumente über eine höhere Rechtskraft als solcher Auszug verfügen und dass man sich nicht auf einen solchen Auszug als das entsprechende Dokument an sich verlassen kann, das die Beteiligung und ihren Eigentümer in einer Gesellschaft beweist; in einem solchen Fall ist es durch weitere rechtliche Beweise zu stützen – wenn sich Informationen in dem deklaratorischen Auszug aus dem öffentlichen Register und aus dem einschlägigen rechtsverbindlichen Beweisdokument unterscheiden, hat das letztere Dokument vor dem ersteren Dokument Vorrang.

1.2. Auszüge und andere Dokumente, die die von Dritten zur Verfügung gestellten Informationen über Beteiligung und über die einschlägigen Eigentümer enthalten

Allgemeine Überlegungen. Wenn der Auszug aus dem öffentlichen Register nicht als das relevante rechtlich verbindliche Dokument, das den Umfang und die Art der Beteiligung an einer Gesellschaft und ihre Eigentümer beweist, herangezogen werden kann – und zwar entweder, weil es keine Informationen über die Beteiligungen und seinen/ihre Eigentümer enthält, oder weil diese Informationen nur deklaratorischer Art sind –, können andere Dokumente die Rolle der einschlägigen rechtsverbindlichen Beweisdokumente erfüllen. In Bezug auf Aktiengesellschaften mit entmaterialisierten Aktien werden als diese rechtsverbindlichen Beweisdokumente die Dokumente im Zusammenhang mit diesen entmaterialisierten Aktien angesehen, und in Bezug auf Investment-Firmen, einschließlich der Fonds mit entmaterialisierten Anteilen, werden als diese rechtsverbindlichen Dokumente die Dokumente im Zusammenhang mit diesen entmaterialisierten Anteilen angesehen. Darüber hinaus können Aktiengesellschaften mit Papierinhaberaktien in Ländern, in denen diese Aktien immer noch existieren können, solche Inhaberaktien in ein unwiderrufliches Depot legen, das zum Beispiel von einer Bank oder einem Notar geführt wird, und die Depotbestätigung als ein von einer Drittpartei ausgestelltes Beweisdokument verwenden (eine De-facto-Immobilisierung dieser Aktien).

a. Aktiengesellschaften mit entmaterialisierten Aktien, einschließlich SE

Allgemeine Überlegungen. Je nach dem für die betreffende Aktiengesellschaft geltenden Recht wird das rechtlich verbindliche Beweisdokument in Hinblick auf die Beteiligung und ihren Eigentümer in einer solchen Aktiengesellschaft in der Regel ein Dokument über die ausgegebenen entmaterialisierten Aktien sein – nicht ein Auszug aus einem öffentlichen Register, selbst wenn ein solcher Auszug aus dem öffentlichen Register Informationen über Beteiligung und ihre Eigentümer enthält. Der Umstand, welches Dokument in Bezug auf die ausgegebenen entmaterialisierten Aktien einer Aktiengesellschaft als das entsprechende verbindliche Beweisdokument überwiegt, wird von der Form der entmaterialisierten Aktien abhängen, d.h. ob diese entmaterialisierten Aktien registriert sind, oder ob es sich um Inhaberaktien handelt:

- Das von der Verwahrstelle geführte Register der Aktionäre – falls die Aktiengesellschaft registrierte entmaterialisierte Aktien ausstellte,

- Der Effektdenot-Kontoauszug der Inhaberaktien oder der entmaterialisierten Aktien oder ein Register von Wertpapierdenot-Inhabern, das Aktien der Aktiengesellschaft beinhaltet und von der Verwahrstelle verwaltet wird, die das Emittenten-Kontos (Konto der Aktiengesellschaft, das die Aktien ausgibt) verwaltet, falls die Aktiengesellschaft entmaterialisierte Inhaberaktien ausstellte.

Innerhalb der EU kann das Beweisdokument hinsichtlich der Eigentümer von entmaterialisierten Aktien und deren Art und Menge nur von einer Person ausgestellt werden, die Nebendienstleistungen „Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschließlich der Denotverwahrung und verbundener Dienstleistungen wie Cash-Management oder Sicherheitenverwaltung“ bietet.⁸³

Ob und eventuell in welcher Form es möglich ist, über eine nationale oder supranationale zentrale Verwahrstelle Informationen über die Eigentümer von den in einem Wertpapierdenot registrierten Wertpapieren zu erhalten, wird in einer Studie der Europäischen Zentralbank erläutert, mit dem Titel „*Market Analysis of Shareholder Transparency Regimes in Europe*“, abrufbar unter:

https://www.ecb.europa.eu/paym/t2s/progress/pdf/subtrans/st_analysis_regimes.pdf??37612a2ca2536d82208128d7711f4bfd

- i. Aktiengesellschaft, einschließlich der SE, mit registrierten entmaterialisierten Aktien und immobilisierten Aktien

Wenn die Aktiengesellschaft, einschließlich einer SE, registrierte entmaterialisierte Aktien oder immobilisierte eingetragene Aktien hat, wird das entsprechende verbindliche Beweisdokument über den Eigentümer dieser Aktien, die eine Beteiligung an der Aktiengesellschaft darstellen, das durch die Verwahrstelle geführte Register der Aktionäre sein, falls die Aktiengesellschaft registrierten entmaterialisierte Aktien ausstellte.

Praktisch gesehen, sollte der Ermittler zuerst das Gründungsdokument einer Aktiengesellschaft (die Satzung oder die Statuten, einem anderen Gründungsakt oder ein ähnliches Grundlagendokument) überprüfen, ob das Unternehmen entmaterialisierte Aktien hat, und ob es diese hat, ob diese entmaterialisierten Aktien in einer registrierten Form ausgegeben werden. Es ist auch zu prüfen, ob das Gründungsdokument Informationen über die Person enthält, die das Register der Aktionäre führen soll. Wenn es solche Informationen nicht enthält, sollte der Ermittler versuchen die Informationen über die Identität der Verwahrstelle (Custodian), die das Register der Eigentümer von entmaterialisierten Aktien der Gesellschaft (wie Verwahrstelle für das Unternehmen wird oft hält auch die Emittenten Konto) verwaltet, entweder von der untersuchten juristischen Person, dem relevanten Gesellschaftssubjekt in der Eigentumsstruktur oder, wenn möglich, durch die Mechanismen der Identifizierung von Verwahrstellen, die mit dem Wertpapierregistrierungssystem verknüpft sind, das durch die zentrale Verwahrstelle in dem betreffenden Mitgliedstaat verwaltet wird, zu erhalten. Last but not least, sollte geprüft werden, ob die Person in dem Register der Aktionäre dort als der endgültige wirtschaftliche Eigentümer oder als Vertreter des endgültigen wirtschaftlichen Eigentümers registriert ist.

⁸³ Anhang I Abschnitt B der Richtlinie 2004/39/EG (MiFID).

ii. Aktiengesellschaft, einschließlich der SE, mit entmaterialisierten Aktien eines Inhabers und immobilisierten Inhaberaktien

Wenn die Aktiengesellschaft, einschließlich einer SE, entmaterialisierte Inhaberaktien oder immobilisierte Inhaberaktien hat, wird das entsprechende verbindliche Beweisdokument über den Eigentümer dieser Aktien, die eine Beteiligung an der Aktiengesellschaft darstellen – je nach der die Aktiengesellschaft betreffenden einschlägigen nationalen Gesetzgebung – entweder:

- der Effekten Depot-Kontoauszug der Eigentümer von entmaterialisierten Aktien oder
- ein von der Verwahrstelle, die das Emittenten-Konto (Konto der Aktiengesellschaft, die die Aktien ausgibt) verwaltet, geführtes Register der Inhaber von Wertpapierdepots, das die Aktien der Aktiengesellschaft enthält, falls die Aktiengesellschaft entmaterialisierte Inhaberaktien ausstellte.

Praktisch gesehen, ähnlich wie im vorausgehenden Fall, sollte der Ermittler zuerst das Gründungsdokument einer Aktiengesellschaft (die Satzung oder die Statuten, einem anderen Gründungsakt oder ein ähnliches Grundlagendokument) überprüfen, ob das Unternehmen entmaterialisierte Aktien hat, und ob es diese hat, ob diese entmaterialisierten Aktien in einer entmaterialisierten Form ausgegeben werden. Es ist auch zu prüfen, ob das Gründungsdokument Informationen über die Person enthält, die das Emittenten-Konto für das Unternehmen führen soll.

In dem ersten Fall, in dem das einschlägige rechtsverbindliche Beweisdokument durch den Effekten Depot-Kontoauszug, das dem Besitzer eines solchen Kontos gehört, in dem die Aktien der jeweiligen Gesellschaft eingetragen sind, dargestellt wird, ist ein solcher Auszug aus dem Wertpapierdepot einzutreiben: Die betreffende Aktiengesellschaft wird jedoch in der Regel nicht im Besitz eines solchen Wertpapier-Depots sein oder Zugang zu ihm haben, da das Konto für den direkten Eigentümer der Aktien (den Aktionär) und nicht für das Unternehmen gehalten wird. Deshalb ist ein solches Beweisdokument in Form des Effekten Depot-Kontoauszuges entweder direkt von dem relevanten identifizierten Aktionär durch die Mechanismen der Identifizierung von Verwahrstellen, die mit dem Wertpapierregistrierungssystem verknüpft sind, das durch die zentrale Verwahrstelle in dem betreffenden Mitgliedstaat verwaltet wird, anzufordern.

Im zweiten Fall sollte ein dem unter dem vorherigen Punkt beschriebenen Ansatz ähnliches Verfahren in Zusammenhang mit den registrierten entmaterialisierten Aktien angewandt werden, wenn es gilt, Informationen über den direkten Eigentümer von entmaterialisierten Inhaberaktien herauszufinden.

iii. Aktiengesellschaft mit Papier-Inhaberaktien: Depotauszug oder Depotvertrag über die Papier-Inhaberaktien

Wenn eine Aktiengesellschaft Papierinhaberaktien hat, wird das Eigentum an diesen Aktien nicht einfach ermittelt, es sei denn, das Unternehmen oder seine Aktionäre die Aktien in ein unwiderrufliches Depot geben und so eine De-facto-Immobilisierung solcher Aktien in die Wege leiten. In einem solchen Fall wird der Inhaber dieser Aktien erkennbar. Es wird dann möglich, die Tatsache, dass diese Aktien in ein Depot gegeben wurden, für ihn/sie sowie sein/ihr Eigentum an diesen Inhaber-Papieraktien in unwiderruflichem Depot durch eine Bestätigung einer Bank oder eines Notars zu beweisen.

Praktisch gesehen, hat der Ermittler zunächst in dem Gründungsdokument (in den Gründungsdokumenten) zu prüfen, dass die betreffende Aktiengesellschaft Papierinhaberaktien ausgegeben hatte, und möglicherweise, ob das Gründungsdokument die Möglichkeit vorsieht, die Aktien in ein Depot zu geben und das Eigentum durch eine Bestätigung der Hinterlegung oder ein ähnliches Dokument zu beweisen. Zweitens sind die Identifikationsinformationen über die Person einzutreiben, die die Hinterlegung der Papierinhaberaktien für das Unternehmen sicherstellt. Drittens ist aus dem Inhalt des Depotvertrags herauszufinden, ob ein solches Depot widerruflich (physische Zertifikate können aus dem Depot herausgenommen werden und möglicherweise dort zurückgegeben werden) oder unwiderruflich ist (physische Zertifikate können überhaupt nicht aus dem Depot herausgenommen werden). Unabhängig von der Art des Depots sind relevante Informationen über den abgeschlossenen Depotvertrag einzutreiben, das heißt, wer die Parteien eines solchen Vertrages sind, wann der Depotvertrag unterzeichnet wurde, ob es der einzige bestehende Depotvertrag ist oder ob andere Depotverträge existieren können, wie der Depotvertrag rückgängig gemacht werden kann usw.

- Wenn ein solches Depot widerruflich ist, gilt es Folgendes zu überprüfen:
 - Die Zeitdauer (von – bis), über die die physischen Zertifikate, die die Papier-Inhaberaktien repräsentieren, sich in dem Depot befanden, und, wenn sie sich außerhalb des Depots befanden, und dann
 - Wer die physischen Zertifikate in das Depot gab und, gegebenenfalls, wer sie herausnahm,
 - Wenn ein solches Depot unwiderruflich ist, gilt es Folgendes zu überprüfen:
 - Ab wann sich die physischen Zertifikate, die die Papierinhaberaktien repräsentieren, in dem Depot befanden; und
 - Wer die physischen Zertifikate ins Depot gab.
- b. Bestimmte Investmentfirmen, die Investmentfonds mit entmaterialisierten Aktien oder Anteilen einschließen

Allgemeine Überlegungen. Entmaterialisierte Anteile an Investmentfonds – ob unter gemeinsamen Investment-Systemen betrieben oder außerhalb solcher Systeme – folgen in der Regel einem ähnlichen, wenn auch nicht völlig identischen Regime wie entmaterialisierte Aktien, in Bezug auf die Identifizierung ihres Eigentümers (ihrer Eigentümer).

i. Investmentfirma, die einen Fonds mit entmaterialisierten Anteilen einschließt

Einheiten, die einen Anteil an Fonds beweisen, befinden sich üblicherweise im gemeinsamen Besitz ihrer Eigentümer, das heißt Investoren eines solchen Fonds. Praktisch gesehen ist die Form der entmaterialisierten Anteile im Gründungsdokument der Investment-Firma oder des Fonds, das sie verwaltet, zu prüfen. Da in den Wertpapierdepots, in die die entmaterialisierten Anteile gutgeschrieben wurden, anstelle der Namen der Anleger der Name der den Fonds verwaltenden Investmentfirma angezeigt wird, wird die Identifizierung der Investoren nur durch die Investmentfirma möglich sein, das heißt mittels einer Anforderung an das Register der Investoren, das solche Investmentgesellschaft normalerweise verpflichtet ist mit ihrer Verwahrstelle zu führen, die üblicherweise auch das Emittenten-Konto unterhält. Ein solches

Register dient als das einschlägige rechtsverbindliche Beweisdokument, das den Anteil an einem Investmentfonds, der durch entmaterialisierte Anteile repräsentiert ist, beweist.

ii. Investmentfirma, die eine Gesellschaft mit entmaterialisierten Aktien einschließt

Eine Investment-Firma, die eine Gesellschaft einschließt – in der Regel eine Aktiengesellschaft mit entmaterialisierten Aktien – unterscheidet sich aus der Sicht des Beweises einer Beteiligung in einer solchen Gesellschaft und ihrer Eigentümer in keiner Weise von einer Standard-Aktiengesellschaft mit ausgegebenen verbuchten Aktien. Der Prozess der Identifizierung der Eigentümer dieser Aktien wird somit von ihrer Form abhängen, das heißt, ob diese entmaterialisierten Aktien in einer eingetragenen Form (im Aktionärsregister eingetragen) oder in entmaterialisierter Form ausgegeben werden.

1.3. Beweisdokumente zur Ausgabe von Anteilen durch die juristische Person oder die Rechtsvereinbarung ohne Rechtspersönlichkeit

Wenn die Beteiligung an einer Aktiengesellschaft und ihr/ihre Eigentümer weder durch einen Auszug aus dem öffentlichen Register, der rechtlich verbindliche Informationen über den Aktionär (Aktionäre) und ihren Anteil (ihre Anteile) beinhalten würde, noch durch einen Auszug aus einem Wertpapierdepot oder Register von Aktionären, die entmaterialisierte Aktien halten, verwaltet von der Verwahrstelle, bewiesen werden können, und wenn es auch nicht möglich ist, die Beteiligung und ihre/ihren Eigentümer durch einen durch eine dritte Person – wie zum Beispiel eine Bank oder einen Notar, der Papierinhaberaktien in einem unwiderruflichen Depot verwahrt – ausgestellten Auszug zu beweisen, müssen sie mittels eines Dokuments, das von der Gesellschaft oder einer gemeinnützigen juristischen Person selbst ausgegeben wurde, bewiesen werden. Die Glaubwürdigkeit solcher von sich aus ausgegebenen Beweisdokumente wird logischerweise niedriger sein als die Glaubwürdigkeit eines Dokuments, das von einer Behörde oder einer dritten Person ausgestellt wurde, da es leicht manipuliert werden kann, insbesondere, wenn ein solches von sich aus ausgestelltes Dokument nicht für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird.

Das Hauptdokument, das kontinuierlich Aktionäre/Anteilsinhaber oder Mitglieder einer Gesellschaft oder einer gemeinnützigen juristischen Person nachweisen kann, ist die Liste der Aktionäre/Anteilsinhaber oder Mitgliederliste, manchmal auch Register der Aktionäre oder Mitglieder genannt. Ob es eine solche Liste oder Register der Aktionäre oder Mitglieder in Bezug auf die betreffende Gesellschaft gibt, kann entweder aus dem Gründungsdokument oder einem ähnlichen grundlegenden Dokument der betreffenden juristischen Person oder aus der die Gesellschaft oder die gemeinnützige juristische Person betreffenden Gesetzgebung herausgefunden werden. Ein solche Gesetzgebung kann vorsehen, dass selbst wenn es im Gründungsdokument keine Bestimmung gibt, nach der eine Liste oder ein Register der Aktionäre oder Mitglieder von der juristischen Person geführt wird, eine solche juristische Person ein Register ihrer Aktionäre oder evtl. Mitglieder zu führen habe; diese Liste oder Register sollten in der Regel an der Stelle des eingetragenen Sitzes der juristischen Person hinterlegt werden.

In Anbetracht der oben genannten allgemeinen Überlegungen – wenn die Liste oder Register der Aktionäre oder Mitglieder vom Prüfer angefordert wird um als Beweisdokument über die Beteiligung (Beteiligungen) in einer juristischen Person, die eine solche Liste ausgegeben oder registriert hat, zu dienen – sollte der Prüfer von dieser juristischen Person auch eine Erklärung anfordern, dass die Liste oder Register der Aktionäre oder Mitglieder die folgenden Eigenschaften besitzt:

- Die Liste oder das Register ist die einzig existierende Liste oder Register,
- Die Liste oder das Register sind aktuell und vollständig,
- Die Liste oder das Register sind wahrheitsgemäß und zutreffend.

Sobald eine solche Erklärung erhalten wurde, wenn eine solche Liste oder solches Register als glaubwürdig anzusehen ist, sollten sie folgende Angaben beinhalten:

- Informationen über Beteiligung und ihre Eigentümer (Aktionäre/Mitglieder), die es ermöglichen, die Menge und die Art der Anteile sowie ihrer Eigentümer zu identifizieren,
- Angaben über alle vorangegangenen Aktionäre oder Mitglieder in kontinuierlicher lückenloser Reihenfolge.

a. **Aktiengesellschaft mit Papier-Namensaktien: Liste oder Register der Anteilsinhaber**

Als Beweisdokument für die Aktiengesellschaft mit Papier-Namensaktien wird die Liste oder das Register der Aktionäre dienen: Es sollte in der Regel an der Adresse des eingetragenen Sitzes der Aktiengesellschaft hinterlegt werden. Wenn als Beweisdokument beantragt, sollte es von einer Erklärung dieser Gesellschaft begleitet werden, dass diese Liste oder dieses Register, das einzig relevante Register der Aktionäre sei und dass es wahrheitsgemäß, zutreffend und aktuell ist.

b. **Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder andere Gesellschaft mit registrierten Papier-Teilhaber-Zertifikaten/Urkunden: Liste der Besitzer der Teilhaber-Zertifikate/Urkunden**

Als Beweisdokument für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH/HesmbH) oder eine andere Gesellschaft mit Anteilhaber Papier-Namensaktien-Zertifikaten/Urkunden wird die Liste oder das Register der Aktionäre oder Zertifikat/Urkunden-Anteilhaber dienen: Es sollte in der Regel an der Adresse des eingetragenen Sitzes der Aktiengesellschaft hinterlegt werden. Wenn als Beweisdokument beantragt, sollte es von einer Erklärung dieser Gesellschaft begleitet werden, dass diese Liste die einzig relevante Liste der Eigentümer der Anteilhaber Zertifikate/Urkunden sei und dass es wahrheitsgemäß, zutreffend und aktuell ist.

c. **Genossenschaft und Europäische Genossenschaft (SCE): Mitgliederliste der Genossenschafter**

Aufgrund ihrer Beschaffenheit als juristische Person mit einer variablen Anzahl von Mitgliedern, sowohl die Genossenschaft – gegründet gemäß den nationalen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten – als auch die Europäische Genossenschaft (European cooperative company, SCE) müssen ein Register ihrer Mitglieder, einschließlich der Identifizierung des Mitglieds der Genossenschaft, sowie der Informationen über die Art und Weise seiner/ihrer Beteiligung führen. Dieses Mitgliederregister mag öffentlich verfügbar sein oder auch nicht; es muss zumindest an der eingetragenen Adresse des Sitzes der Genossenschaft oder der Europäischen Genossenschaft (SCE) hinterlegt werden. Der Ermittler sollte immer ein solches Mitgliederregister anfordern, einschließlich einer Erklärung, dass ein solches Mitgliederregister das einzig relevante Mitgliederregister ist, dass es wahrheitsgemäß, zutreffend und aktuell ist.

d. Vereinigung der Personen: Mitgliederregister

Vereinigung der Personen können durch nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten verpflichtet werden (oder auch nicht), Überblick über ihre Mitglieder zu haben, und zwar entweder in Form eines durch die Vereinigung geführten Registers der Mitglieder, oder mithilfe anderer Mittel. Ein solches Mitgliederregister, falls geführt, kann – oder auch nicht – öffentlich gemacht werden. Wenn es nicht öffentlich zugänglich ist, sollte das Mitgliederregister zumindest an der Adresse des eingetragenen Sitzes der Vereinigung der Personen hinterlegt werden. Die Informationen über die Art und Weise, wie das Mitgliederregister zu führen ist, sollten im Gründungsdokument enthalten werden (Satzung). Wenn die in der EU ansässigen Vereinigungen den Anforderung der vierten Geldwäschebekämpfungsrichtlinie gerecht werden wollen, die von sämtlichen juristischen Personen verlangen, dass sie ihre wirtschaftlichen Eigentümer und ihre wirtschaftliche Beteiligung kennen, müssen solche Vereinigungen ein Mitgliederregister führen, so dass sie Kenntnis über ihre direkten Mitglieder haben und von diesen direkten Eigentümern weitere Informationen über die indirekten Mitgliedern (Eigentümern) bis hin zu den wirtschaftlichen Eigentümern erlangen können. Der Ermittler sollte immer ein solches Mitgliederregister anfordern, einschließlich einer Erklärung, dass ein solches Mitgliederregister das einzig relevante Mitgliederregister ist, dass es wahrheitsgemäß, zutreffend und aktuell ist.

e. Vereinigung des Vermögens, Trust: Liste der Begünstigten und/oder Gründungsakt

Das Beweisdokument hinsichtlich der Settlor/Gründer, der Begünstigten, Treuhänder und anderer Mitglieder eines Trusts oder der Gründer einer Vereinigung des Vermögens:

- In Bezug auf eine Vereinigung des Vermögens – der Gründungsakt, der sich beim Settlor/Gründer eines Trusts oder in dem Register der gemeinnützigen juristischen Personen befinden wird, oder
- In Bezug auf die Begünstigten eines Trusts, ernannt durch einen Begünstigten – ein Dokument, das von ihm ausgestellt wurde, das in der Regel auch bei ihm hinterlegt wird.

Nach der Einführung der Register von Trusts sollte es möglich sein, aus diesen Registern zumindest ein Gründungsdokument eines Trusts – das als das Beweisdokument hinsichtlich der Begünstigten eines Trusts dienen könnte (oder auch nicht) – und möglicherweise auch bestimmte Ernennungsdokumente zu erhalten. Es wird jedoch nicht die Liste der Begünstigten enthalten, wenn diese durch den Treuhänder ausgestellt wurde, sofern diese Möglichkeit nach nationalem Recht besteht.

f. Bestimmte Investmentfirmen, die Investmentfonds mit den in Papierform dokumentierten Anteilen einschließen

Allgemeine Überlegungen. Investment-Firmen einer gesellschaftsartigen oder fondsähnlichen Form können Papier-Zertifikate ausstellen, die entweder Anteile an einer Aktiengesellschaft oder Anteile an einem Investmentfonds oder Aktien darstellen.

- i. Investmentfirma, die einen Investmentfonds mit den in Papierform dokumentierten Anteilen einschließt

Um Beteiligungen von Inhabern in Investmentfonds, insbesondere in einem geschlossenen Investmentfonds, ausgegeben in Papierform, zu beweisen, ist die Liste dieser Aktionäre, geführt durch die Investmentgesellschaft, von dieser Investmentgesellschaft einzutreiben.

- ii. Investmentfirma, die eine Gesellschaft mit Papier-Namensaktien oder Zertifikaten einschließt

Um Beteiligungen von Aktionären/Anteilsinhabern an einer Investment-Firma, die eine Gesellschaft einschließt, die Papier-Namensaktien ausgegebenen hat, zu beweisen, sind die in Teil A.II.1.3.a. erwähnten Dokumente – Aktiengesellschaft mit Namensaktien – zu erhalten.

1.4. Weitere Beweisdokumente zu Beteiligungen oder zur Mitgliedschaft in juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit

Allgemeine Überlegungen. Wenn es nicht möglich ist, die Beteiligung und ihre Eigentümer (Aktionäre/Anteilsinhaber oder Mitglieder) mithilfe relevanter Beweisdokumente, die den Eigentümer eines solchen Anteils kontinuierlich nachweisen, zu beweisen, gibt es dennoch die Möglichkeit, einen solchen Eigentümer und seine/ihre Beteiligung zumindest zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit nachzuweisen, das heißt zum Zeitpunkt der Gründung einer juristischen Person oder Rechtsvereinbarung ohne Rechtspersönlichkeit, oder zu dem Zeitpunkt, wenn eine Versammlung der Aktionäre oder Mitglieder stattfand, oder zum Stichtag eines Geschäftsjahres. Die Beweisdokumente hinsichtlich der Beteiligung und deren Eigentümer, die den Beweis in einer solchen einmaligen Art und Weise erbringen, sind Beweisdokumente zum Gesellschaftscharakter, ausgestellt seitens der betroffenen juristischen Person (**a. Beweisdokumente zum Gesellschaftscharakter**). Diese Dokumente von Gesellschaftscharakter werden oft beispielsweise in der Datei/Akte der Gesellschaft in dem Unternehmensregister zur Verfügung stehen. Neben solchen Beweisdokumenten von Gesellschaftscharakter kann es auch Dokumente vom Vertragscharakter geben, die spezielle Arten von Anteilsinhabern zu einem bestimmten Zeitpunkt beweisen, geben: Im Gegensatz dazu werden solche Dokumente in der Regel nicht öffentlich zugänglich sein, und manchmal werden sie nicht einmal für die betroffene Firma zur Verfügung stehen, sondern nur für die Aktionäre der betroffenen Gesellschaft oder die Mitglieder der gemeinnützigen juristischen Person (**a. Beweisdokumente zum Vertragscharakter**).

a. Beweisdokumente zum Gesellschaftscharakter

Allgemeine Überlegungen. Der Inhalt und die Form der Beweisdokumente von Gesellschaftscharakter ist meistens in den Rechtsinstrumenten auf EU und nationaler Ebene festgelegt. Es gibt zwei Arten von Dokumenten von Gesellschaftscharakter, die die Beteiligung und ihre Eigentümer in einer juristischen Person, insbesondere in einer Gesellschaft nachweisen können: Die von Gesellschaftsrecht definierten Dokumente (die Satzung oder die Statuten, Protokolle von Generalversammlungen, Berichte über Unternehmensgruppen und Unterlagen, die Fusionen, Veräußerungen oder Umwandlung der Rechtsform belegen) und Dokumente, die von den Rechnungslegungsvorschriften definiert sind (Jahresabschluss, Konzernabschluss und jährlicher Bericht).

i. Die Satzung und Gesellschaftsverträge und andere Arten von Gründungsdokumenten

Alle Subjekte in der Eigentumsstruktur, einschließlich der juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen ohne Rechtspersönlichkeit, müssen über ein Gründungsdokument oder Dokumente in Form der Satzung, der Statuten, Gründungsakt, Körperschaftsvertrag oder eines anderen Gründungsdokuments (nachstehend das Gründungsdokument genannt) verfügen. Das Gründungsdokument muss in Schriftform, manchmal sogar in Form einer notariellen Urkunde sein. Immer enthalten alle Gründungsdokumente zumindest Informationen entweder über Beteiligung an einem Subjekt in der Eigentumsstruktur – ihren Umfang, Art, Menge usw. – oder über den Eigentümer einer solchen Beteiligung.

Was die Informationen über die Beteiligung an dem Subjekt in der Eigentumsstruktur angeht, könnte das Gründungsdokument als Beweis für die folgenden Informationen über die Art und Weise der Beteiligung dienen:

- Aktiengesellschaften: Anzahl, Art, Form, Nennwert der Aktien, die die Beteiligung an der Gesellschaft darstellen, und manchmal auch Informationen über das Register der Aktionäre und die besondere Art der Aktien, in der Regel über diejenigen Aktien ohne Stimmrecht, jedoch nur mit dem Recht auf Gewinn (Dividende);
- Andere Gesellschaften, die keine Aktiengesellschaften sind: Art der Beteiligung, ob die Beteiligungen durch Anteilhaber Zertifikate/Urkunden, auf der Liste der Eigentümer der Anteilhaber Zertifikate/Urkunden oder auf den Listen der Aktionäre oder Gesellschafter repräsentiert sind oder nicht;
- Vereinigung der Personen: Art und Umfang der Rechte der Mitglieder und in bestimmten Situationen auch über die Mitgliederliste;
- Vereinigungen des Vermögens: Art und Umfang der Rechte der Gründer;
- Trusts: Art und Umfang der Rechte der individuellen, im Trust involvierten Personen.

In Bezug auf die Informationen über die Anteilseigner kann das Gründungsdokument als Beweisdokument in den folgenden Fällen dienen:

- Aktiengesellschaften, einschließlich der Europäischen Gesellschaften: Manchmal mit Bezug auf die ersten Aktionäre/Anteilsinhaber;
- Andere Gesellschaften, die keine Aktiengesellschaften sind: Zumindest mit Hinsicht auf die ersten Anteilseigner, manchmal auch hinsichtlich der nachfolgenden Anteilseigner;
- Vereinigung der Personen: Manchmal mit Bezug auf die ersten Mitglieder;
- Vereinigungen des Vermögens: In Bezug auf die Gründer, d.h. die ersten Anteilseigner; wenn der Anteil nicht übertragbar ist, verfolgen sie die Anteilseigner kontinuierlich;
- Trusts: In Bezug auf Treuhänder, Protektoren, möglicherweise auch Empfänger, manchmal die ersten, manchmal auch auf die nachfolgenden.

Das Gründungsdokument ist üblicherweise öffentlich zugänglich in der Datei/Akte der juristischen Person in dem Unternehmensregister, wo sie gegründet ist; wenn dies nicht der Fall ist, muss es an der Adresse des eingetragenen Sitzes der juristischen Person hinterlegt sein. Der Ermittler sollte immer den Inhalt des Gründungsdokuments eines Subjekts in der Eigentumsstruktur überprüfen, um die relevanten Informationen über die Art und Weise der Beteiligung und eventuell auch über die Anteilseigner nachzuweisen – in den meisten Fällen nur über die ersten Anteilseigner, in Bezug auf bestimmte Vereinigungen des Vermögens, bestimmte Mitglieder-basierte Gesellschaften, sowie – hinsichtlich bestimmter Trusts – auch in Bezug auf die nachfolgenden Anteilseigner.

ii. Protokolle und Berichte von Sitzungen der Gesellschafter von Gesellschaften oder der Mitglieder von juristischen Personen

Jede juristische Person, einschließlich sowohl der Gesellschaften, als auch der gemeinnützigen juristischen Person, sollte mindestens eine Generalversammlung oder Mitgliederversammlung pro Jahr halten, um zumindest den Jahresabschluss dieser Gesellschaft oder gemeinnützigen juristischen Person zu billigen. Die Anforderungen, die ein Protokoll einer Generalversammlung oder einer Mitgliederversammlung zu erfüllen hat, sind in den meisten Ländern im Gesetz verankert: Eine dieser üblichen Anforderungen hinsichtlich des Protokolls einer solchen Sitzung ist die Aktionärsliste oder die Liste der Mitglieder (Anteilseigner), die anwesend waren. Diese Liste muss im Protokoll der Sitzung oder im Anhang zu einem solchen Protokoll enthalten sein, einschließlich der Identifikationsdaten der anwesenden Mitglieder oder Aktionäre, samt den Information, ob sie an der Sitzung auf eigene Rechnung teilnahmen, oder ob sie vertreten waren; wenn vertreten, sollten sowohl die Namen der Vertreter als auch der vertretenen Aktionäre/Anteilsinhaber auf dieser Liste erscheinen. Die Identität der anwesenden Aktionäre oder Mitglieder, einschließlich der Vertreter der vertretenen Aktionäre, sollte von der Person, die als Vorsitzende der Sitzung gewählt oder ernannt wurde, überprüft werden. Die Form eines solchen Protokolls hängt oft von der Art der während einer solchen Sitzung gefassten Entscheidung ab: In bestimmten Fällen wird daher das Protokoll der Sitzung die Form einer notariellen Niederschrift haben, wohingegen in anderen Fällen ist eine einfache Form ausreichend.

Ein Protokoll einer Haupt- oder Mitgliederversammlung, das eine Liste der anwesenden Aktionäre oder Mitglieder enthält, kann als Beweis dafür dienen, dass bestimmte Aktionäre oder Mitglieder eine Beteiligung an der betreffenden Gesellschaft oder gemeinnützigen juristischen Person zu dem Zeitpunkt inne hatten, wenn die Versammlung stattfand, oder zum so genannten Stichtag, d.h. einem Datum vor der Versammlung, wenn Aktionäre, die an der Versammlung teilzunehmen beabsichtigten, dazu aufgefordert wurden, ihren Aktienanteil in dem betroffenen Unternehmen unter Beweis zu stellen, so dass sie während der angekündigten Generalversammlung effektiv abstimmen könnten. Die Zuverlässigkeit des Protokolls der Generalversammlung, soweit es Informationen über direkte Aktionäre/Anteilsinhaber oder Mitglieder enthält, wird höher sein, wenn ein solches Protokoll die Form einer notariellen Urkunde hat. Die Protokolle der General- oder Mitgliederversammlung sollen in der Regel öffentlich in der Datei/Akte der juristischen Person in dem öffentlichen Register zur Verfügung stehen, wo diese juristische Person gegründet ist; wenn dies nicht der Fall ist, sollte die juristische Person Originale dieser Protokolle an der Adresse ihres Sitzes aufbewahren.

iii. Konzernberichte

Einige nationale Gesetze des Gesellschaftsrechts verpflichten Unternehmensgruppen unter bestimmten Voraussetzungen, ein Konzernbericht⁸⁴ über die beherrschenden und beherrschten Subjekte (sowohl direkte als auch indirekte) zu erstellen, in diesem Bericht mögliche Vertragsbeziehungen zwischen den beherrschenden und beherrschten Unternehmen aufzuzeigen und diesen Konzernbericht öffentlich zugänglich zu machen, in der Regel mittels der Datei/Akte von mindestens einer der Gesellschaften innerhalb der Gruppe in dem öffentlichen Register, wo solche Gesellschaft gegründet ist. Daher wird ein solcher öffentlich zugängliche Konzernbericht zumindest ein unvollständiges Bild von der Eigentumsstruktur der Unternehmen, die Bestandteil eines solchen Konzernberichts sind, enthalten. Da ein solcher Bericht auch vertragliche Beziehungen zwischen den beherrschenden und beherrschten Gesellschaften enthalten sollte, mag es Hinweise auf die Existenz von Aktionärsvereinbarungen enthalten und gemeinsames Handeln bestimmter Aktionäre in bestimmten Gesellschaften begründen.

Die Informationen über die Eigentumsstruktur in einem solchen Konzernbericht sind allerdings nur zu dem Zeitpunkt, zu dem er verfasst wurde, oder den er umfasst, wirksam. Da er weder einer unabhängigen Überprüfung unterzogen, noch durch die einschlägigen Beweise erhärtet werden muss, mag er nicht immer ein zuverlässiges, eine bestimmte Eigentumsstruktur unter Beweis stellendes Beweisdokument darstellen: Die in einem solchen Bericht angegebene Höhe der Beteiligung und deren Eigentümer sollten immer gegenüber den einschlägigen gesetzlichen Beweisen geprüft werden.

iv. Jahresabschlüsse und Konzernjahresabschlüsse

Grundsätzlich alle Gesellschaften müssen einen Jahresabschluss, der das gesamte Geschäftsjahr des Unternehmens abdeckt, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmen mag oder nicht, erstellen und veröffentlichen. Der Jahresabschluss muss durch die General- oder Mitgliederversammlung genehmigt und spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, das der Jahresabschluss umfasst, folgt, für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden: Der Jahresabschluss wird üblicherweise in der Datei/Akte einer Gesellschaft in dem öffentlichen Register veröffentlicht; der eingereichte Jahresabschluss muss jedoch nicht von allen öffentlichen Registern direkt zum Download bereit stehen – in bestimmten Unternehmensregistern erscheint nur ein Indiz dafür, dass der Jahresabschluss zu einem bestimmten Zeitpunkt eingereicht wurde, der Jahresabschluss als solcher kann jedoch nur auf regelmäßigen Postwege erhalten werden.

Falls der Jahresabschluss kein Abschluss einer konsolidierten Gruppe ist, muss es weder Informationen über direkte oder indirekte Eigentümer einer Gesellschaft, noch Informationen über die Höhe ihres Anteils enthalten. Dennoch fordern bestimmte Mitgliedstaaten die in ihrer Rechtsprechung gegründeten Gesellschaften dazu auf, Informationen über direkte Eigentümer mit einem Anteil von mehr als 20% in einer Anmerkung im Jahresabschluss zu erwähnen; zugleich können bestimmte Gesellschaften in dem Jahresabschluss die Informationen über direkte oder indirekte Eigentümer und die Höhe des Anteils aus eigener Initiative veröffentlichen, und zwar auch wenn sie dazu keine gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

⁸⁴ Zum Beispiel Tschechien, die Slowakei oder Deutschland.

Praktisch gesehen ist es immer wert zu prüfen, ob der veröffentlichte Jahresabschluss Informationen über direkte oder indirekte Eigentümer der Gesellschaft, die einen solchen Bericht veröffentlichte, enthält. Wenn er jedoch Informationen über direkte oder indirekte Eigentümer enthält, beziehen sich solche Informationen nur auf den letzten Tag des Geschäftsjahres, das der Jahresabschluss umfasst. Darüber hinaus – auch wenn sie durch Audit geprüft wurden – sind Informationen über direkte oder indirekte Eigentümer nicht immer zuverlässig, da es für den Auditor schwierig sein kann, die Richtigkeit der Angaben über direkte oder indirekte Eigentümer gegenüber den einschlägigen und rechtlich verbindenden Dokumenten zu überprüfen.

Im Gegensatz zu dem „normalen“ Jahresfinanzbericht muss der Konzernabschluss einer Gruppe von Unternehmen zumindest eine Liste der Gesellschaften enthalten, die die Gruppe bilden (auf der Grundlage der Beteiligung von mehr als 20%), hinsichtlich der der Jahresabschluss veröffentlicht wird. Dennoch, ähnlich wie bei dem normalen Jahresabschluss, werden die Informationen über die direkten oder indirekten Eigentümer (die Eigentumsstruktur) – wenn sie in einem solchen Jahresbericht enthalten sind – nur zum letzten Tag des Jahres, das der Jahresbericht betrifft, wirksam sein.

Praktisch gesehen sollte ein Ermittler immer prüfen, ob ein jährlicher Bericht nicht in dem öffentlichen Register in der Datei/Akte der Gesellschaft in einem solchen Unternehmensregister enthalten ist; normalerweise sollte der Jahresbericht auf diese Weise spätestens zum Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht werden, das dem Jahr folgt, das der Jahresbericht umfasst.

Die Zuverlässigkeit der in dem konsolidierten Jahresabschluss enthaltenen Informationen über die direkten oder indirekten Eigentümer und deren Beteiligung an der Gesellschaft (die Eigentumsstruktur) wird zu einem gewissen Grad höher sein, wenn ein solcher Bericht von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft wird, als ob dies nicht der Fall wäre. Doch selbst wenn der Jahresabschluss – ob konsolidiert oder nicht – von einem Wirtschaftsprüfer geprüft ist, sollte die Zuverlässigkeit der Informationen über die direkten oder indirekten Eigentümer und deren Beteiligung nicht überschätzt werden, da der Wirtschaftsprüfer in den meisten Fällen nur solche Informationen, und zwar gegenüber den ihm/ihr von der geprüften Stelle selbst vorgelegten Dokumenten prüfen wird; nur sehr selten wird er/sie die Informationen über direkte oder indirekte Eigentümer und deren Beteiligung an der Gesellschaft gegenüber Dokumenten überprüfen, die rechtlich verbindliche Informationen in dieser Hinsicht enthalten.

v. Jährlicher Bericht

Bestimmte Gesellschaften müssen unter bestimmten Umständen – zum Beispiel, wenn sie verpflichtet sind, ihren Jahresabschluss prüfen zu lassen – einen jährlicheren Bericht erstellen. In der Regel muss der jährliche Bericht über die Datei/Akte der Gesellschaft in dem öffentlichen Register öffentlich gemacht werden. Der jährliche Bericht kann auch den Jahresabschluss enthalten, einschließlich des Konzernjahresabschlusses. Wenn also eine Gesellschaft verpflichtet ist, einen konsolidierten Jahresabschluss zu veröffentlichen oder Teil einer Gruppe ist, die verpflichtet ist einen konsolidierten Jahresabschluss zu veröffentlichen, auch der jährliche Bericht wird zumindest die Liste der Gesellschaften enthalten müssen, die die konsolidierte Gruppe bilden, hinsichtlich der der „konsolidierte“ jährliche Bericht erstellt wird. Andernfalls wird der Umstand, ob die Gesellschaft im jährlichen Bericht ihre direkten oder indirekten Eigentümer veröffentlichen, von der nationalen Gesetzgebung des Landes

abhängen, wo sie gegründet ist; auch wenn dies die nationale Regelung nicht erfordert, kann die Gesellschaft ihre direkten oder indirekten Eigentümer oder Tochtergesellschaften in einem solchen Jahresbericht angeben. Ähnlich wie bei dem Jahresabschluss, werden die Informationen über die direkten oder indirekten Eigentümer (die Eigentumsstruktur) – wenn sie in einem solchen Jahresbericht enthalten sind – nur zum letzten Tag des Jahres, das der Jahresbericht betrifft, wirksam sein. Seine Glaubwürdigkeit, einschließlich der Glaubwürdigkeit von Informationen über die Eigentumsstruktur, wird in gewissem Umfang höher sein – wenn auch nicht entscheidend – wenn ein solcher jährliche Bericht von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft sein wird. Praktisch gesehen sollte ein Ermittler immer prüfen, ob ein jährlicher Bericht nicht in dem öffentlichen Register in der Datei/Akte der Gesellschaft in einem solchen Unternehmensregister enthalten ist; normalerweise sollte der Jahresbericht auf diese Weise spätestens zum Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht werden, das dem Jahr folgt, das der Jahresbericht umfasst.

vi. Beweisdokumente zu Fusionen, Veräußerungen oder Umwandlungen von juristischen Personen von einer Form in eine andere

Beweisdokumente hinsichtlich Fusionen, Veräußerungen oder Umwandlung von juristischen Personen von einer Form in eine andere oder zumindest Informationen über die Tatsache, dass eine solche Fusion, Veräußerung oder Umwandlung stattfand, stehen üblicherweise in dem Gesellschaftsregister in Bezug auf das betroffene Unternehmen zur Verfügung. Aufgrund der notwendigen Mitwirkung der Aktionäre oder Mitglieder der Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person in einem solchen Unterfangen können solche Dokumente die Identität eines Aktionärs oder Mitglieds einer juristischen Person, die Gegenstand einer Fusion, Veräußerung oder Umwandlung der Rechtsform ist, und zwar zu jenem Zeitpunkt, zu dem dieser Rechtsvorgang stattfindet, beweisen.

b. Beweisdokumente zum Vertragscharakter und andere Dokumente

Allgemeine Überlegungen. Wie bereits angedeutet, kann die Beteiligung an einer Gesellschaft auch mittels eines Aktes von Vertragscharakters festgelegt werden. Die Existenz eines solchen Vertragsdokuments wird in der Regel nicht in einem der durch die Gesellschaft veröffentlichten öffentlichen Dokumente, wie in dem jährlichen Bericht, Jahresabschluss oder in dem Konzernbericht, angezeigt. Daher gilt es, bei der untersuchten juristischen Person oder dem relevanten Gesellschaftssubjekt in der Eigentumsstruktur nachzufragen, ob sie über die Existenz solcher Vertragsunterlagen wissen, und sollte dies der Fall sein, ob sie über ein Original oder zumindest eine notarielle Kopie solcher Verträge verfügen. Noch schwieriger könnte es sein, über die Existenz eines Wechsels zu erfahren, der darauf abzielt, i) einen Aktionär dazu zu bewegen, bei der Ausübung seiner/ihrer Stimmrechte die Anweisungen eines anderen Aktionärs (in dessen Gunsten der Wechsel ausgestellt wurde) zu befolgen oder ii) den formellen (rechtlichen) Eigentümer dazu zu bewegen, bei der Ausübung derselben Stimmrechte die Anweisung einer dritten Person zu befolgen, und somit in beiden Fällen es dem Empfänger des Wechsels ermöglicht, als versteckter beherrschender Eigentümer oder wirtschaftlicher Endeigentümer zu handeln.

i. Dokumente von Vertragscharakter

Die Existenz der folgenden Vertragsunterlagen, die eine Beteiligung an einer juristischen Person, insbesondere einer Gesellschaft festlegen, ist entweder im jährlichen Bericht, im Jahresabschluss oder im Konzernbericht zu überprüfen, oder ist bei der untersuchten juristischen Person oder dem relevanten Gesellschaftssubjekt in der Eigentumsstruktur über

die Existenz eines solchen Vertragsdokumentes in Bezug auf diese Person oder dieses Subjekt nachzufragen:

- Stillschweigende Aktionärsvereinbarung,
- Sicherheitenvereinbarung, deren Objekt Aktien oder Beteiligung an einer juristischen Person, insbesondere einer Gesellschaft, sind, abgeschlossen mit einem anderen Subjekt als einer Bank oder einem Finanzinstitut, unter der Stimmrechte oder ihre wirksame Ausübung auf den Sicherungsnehmer übertragen sind,
- Aktionärsvereinbarung (über die Ausübung der Stimmrechte in einer Gesellschaft),
- Vereinbarung über die Umkehr der Kontrollrechte (in einer Gesellschaft),
- Vereinbarung über direkte Vertretung (Beauftragung oder Vollmacht) oder Vereinbarung über indirekte Vertretung.

Mit Ausnahme der Vereinbarung über direkte oder indirekte Vertretung des Anteilseigners (Aktionär/Anteilsinhaber oder Mitglied), werden die ersten vier Vereinbarungen in der Regel durch Aktionäre (Anteilseigner) in einer Gesellschaft geschlossen, wobei nur relativ selten sie unter Mitgliedern einer gemeinnützigen juristischen Person geschlossen werden: In Bezug auf eine gemeinnützige juristische Personen sind solche Vereinbarungen in Bezug auf eine Vereinigung der Personen zu erwarten, die zugleich die „haltende gemeinnützige juristische Person“ ist.

Mit Ausnahme der Vereinbarung über die Umkehr der Kontrollrechte und der Vereinbarung über die direkte oder indirekte Vertretung des Anteilseigners (Aktionär/Anteilsinhaber oder Mitglied) sollte die untersuchte juristische Person oder das relevante Gesellschaftssubjekt in der Eigentumsstruktur üblicherweise über eines der Originale oder zumindest eine notarielle Kopie solcher Vereinbarungen verfügen, sofern sie existieren. Der Ermittler sollte deshalb das Original oder eine notarielle Kopie einer stillschweigenden Aktionärsvereinbarung, Sicherheitenvereinbarung oder Aktionärsvereinbarung anfordern, falls das Bestehen einer solchen Vereinbarung festgelegt ist.

In Bezug auf die Vereinbarung über die Umkehr der Kontrollrechte werden in der Regel nur die durch eine solche Vereinbarung betroffenen Aktionäre, nicht die betreffende Gesellschaft die Kenntnis über eine solche Vereinbarung haben. Wenn möglich, sollte der Ermittler deshalb bei jenen Aktionären über die Existenz einer solchen Vereinbarung nachfragen, wenn die Umstände auf die Möglichkeit hinweisen, dass eine solche Vereinbarung existieren könnte.

Die Vereinbarung über die direkte oder indirekte Vertretung des Anteilseigners (Aktionär/Anteilsinhaber oder Mitglied) wird in der Regel der betroffenen juristischen Personen nicht zur Verfügung stehen, jedoch zumindest die Person, die den Vorsitz über die Aktionärsversammlungen oder die Sitzungen der Mitglieder innehat, sollte darüber informiert sein, dass bestimmte Aktionäre oder Mitglieder in diesen Sitzungen vertreten sind. Solche Vertreter der Aktionäre oder Mitglieder müssen der Person, die den Vorsitz über Aktionärsversammlungen oder Sitzungen der Mitglieder innehat, eine Vollmacht oder eine Beauftragung oder einen Bevollmächtigungsvertrag vorweisen, so dass die vorsitzende Person überprüfen kann, welche Aktionäre/Mitglieds sie bei der Sitzung vertreten.

Falls es die oben genannten Vereinbarungen gibt, sollte der Ermittler um ihre Originale ansuchen.

ii. Zahlungsinstrumente, insbesondere Wechsel

Eine ähnliche, jedoch noch komplexere Situation kann beim bargeldlosen Zahlungsinstrument entstehen, wie einem Wechsel, der von einem Aktionär zugunsten eines anderen Aktionärs, oder von einem formellen (rechtlichen) Eigentümer zugunsten einer dritten Person angenommen wurde, durch den der Empfänger des Wechsels den Aktionär zwingen kann, nach seine/ihren Anweisungen zu handeln. Weder die untersuchte juristische Person, noch das relevante Gesellschaftssubjekt in der Eigentumsstruktur wird über Informationen über die Existenz solcher Zahlungsinstrumente zwischen dem Anteilseigner (den Anteilseignern) und dem Aktionär (den Aktionären) verfügen. Man kann über die Existenz solcher Wechsel, die als Mittel zur wirksamen Kontrolle der Ausübung der Rechte eines Aktionärs gegenüber einem anderen Aktionär oder gegenüber dem formellen (rechtlichen) Eigentümer zugunsten einer versteckten dritten Person dient, nur dadurch erfahren, wenn man diese Aktionäre über die Existenz eines solchen Wechsels fragt.

1.5. Vielfalt der Beweisdokumente zu den Beteiligungen an juristischen Personen

Beweisdokumente hinsichtlich der Beteiligung an juristischen Personen oder Rechtsvereinbarung mit Rechtspersönlichkeit und ihrer Eigentümer haben unterschiedliche Rechtskraft. Im Gegensatz zu Dokumenten, die die Existenz und grundlegende Informationen zur Identifizierung eines Subjekts in der Eigentumsstruktur beweisen, wo es normalerweise nur ein einziges Dokument gibt – ein Auszug aus dem entsprechenden öffentlichen Register –, kann es in Bezug auf Beweisdokumente hinsichtlich der Beteiligung und ihrer Eigentümer mehr als ein Beweisdokument geben. Sollte es mehrere Beweisdokumente hinsichtlich der Beteiligung an einem Subjekt in der Eigentumsstruktur oder dessen Eigentümer geben, ist eine Beurteilung hinsichtlich ihrer Rechtskraft (Verbindlichkeit) durchzuführen: Als Ergebnis sollte nur das Dokument mit der höchsten Rechtskraft das einschlägige rechtsverbindliche Beweisdokument sein. Zum Beispiel in Bezug auf die tschechischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wenn sie keine Aktienscheine ausgegeben haben, ist der Auszug aus dem Register das rechtlich verbindliche Beweisdokument hinsichtlich der Beteiligung und ihrer Eigentümer; im Gegensatz dazu, wenn die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Beteiligungszertifikate ausgestellt hat, ist das maßgebliche Dokument nicht der Auszug aus dem Gesellschaftsregister, sondern die Gesellschafterliste oder das Beteiligungszertifikat als solches. In ähnlicher Weise im Fall einer Aktiengesellschaft mit einem einzelnen Aktionär ist der Auszug aus dem Handelsregister, der den Namen des Aktionärs enthält, kein grundlegendes Beweisdokument, da dieses von der Liste der Aktionäre und dem Anteilhaber-Zertifikat/Urkunde – wenn die Aktiengesellschaft Papieraktien emittiert hatte – oder die durch den Custodian verwaltete Liste der Aktionäre oder den Auszug aus dem Aktionärsdepot – wenn die Aktiengesellschaft entmaterialisierte Aktien emittiert hatte – dargestellt wird.

1.6. Beweisdokumente zu den Anteilen an ausländischen Subjekten in der Eigentumsstruktur und deren Anteilseignern

Ein Nachweis von Informationen über die Beteiligung an inländischen Subjekten in der Eigentumsstruktur und ihre/ihren Eigentümer wird immer einfacher als bei ausländischen Subjekten in der Eigentumsstruktur sein, da der Ermittler in der Regel mit nationalen Vorschriften über die Identifizierung und Beweis von Beteiligungen in Subjekten in der

Eigentumsstruktur und deren Eigentümern ebenso wie mit der Funktionsweise der einschlägigen öffentlichen Register besser vertraut sein wird. Im inländischen Kontext haben Ermittler auch manchmal die Möglichkeit, Informationen und Auszüge aus den öffentlichen Registern über dedizierte IT-Systeme einfacher abzurufen. Nachweise über Informationen über die Beteiligung an inländischen Subjekten in der Eigentumsstruktur und ihre/ihren Eigentümer in ausländischen Subjekten werden entweder komplexer sein – jedoch trotzdem durch direkten Zugang zu den relevanten Registern möglich – oder nur mittels der etablierten Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit, oder gar nicht möglich sein. Als letztes Mittel, dank der neuen Verpflichtung für alle juristischen Personen in der EU ihre wirtschaftlichen Eigentümer und wirtschaftliche Beteiligung (Eigentumsstruktur) zu kennen, wo immer sich solche wirtschaftlichen Eigentümer und Eigentumsstruktur befinden, wird es möglich sein, von der juristischen Person zu verlangen, dass sie Informationen und Beweise über die Beteiligungen und ihre Eigentümer in ausländischen Gesellschaftssubjekten in der Eigentumsstruktur liefert; in einem solchen Fall werden die relevanten nationalen Behörden die Richtigkeit dieser Informationen und Dokumente verifizieren müssen.

2. Beweisfindung hinsichtlich der Informationen über Anteileigentum an ausländischen Subjekten in der Eigentumsstruktur und den (die) Anteilseigner

Ein Nachweis von Informationen über die Beteiligung an inländischen Subjekten in der Eigentumsstruktur und ihre/ihren Eigentümer wird immer einfacher als bei ausländischen Subjekten in der Eigentumsstruktur sein, da der Ermittler in der Regel mit nationalen Vorschriften über die Identifizierung und Beweis von Beteiligungen in Subjekten in der Eigentumsstruktur und deren Eigentümern ebenso wie mit der Funktionsweise der einschlägigen öffentlichen Register besser vertraut sein wird. Im inländischen Kontext haben Ermittler auch manchmal die Möglichkeit, Informationen und Auszüge aus den öffentlichen Registern über dedizierte IT-Systeme einfacher abzurufen. Nachweise über Informationen über die Beteiligung an inländischen Subjekten in der Eigentumsstruktur und ihre/ihren Eigentümer in ausländischen Subjekten werden entweder komplexer sein – jedoch trotzdem durch direkten Zugang zu den relevanten Registern möglich – oder nur mittels der etablierten Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit, oder gar nicht möglich sein. Als letztes Mittel, dank der neuen Verpflichtung für alle juristischen Personen in der EU ihre wirtschaftlichen Eigentümer und wirtschaftliche Beteiligung (Eigentumsstruktur) zu kennen, wo immer sich solche wirtschaftlichen Eigentümer und Eigentumsstruktur befinden, wird es möglich sein, von der juristischen Person zu verlangen, dass sie Informationen und Beweise über die Beteiligungen und ihre Eigentümer in ausländischen Gesellschaftssubjekten in der Eigentumsstruktur liefert; in einem solchen Fall werden die relevanten nationalen Behörden die Richtigkeit dieser Informationen und Dokumente verifizieren müssen.

3. Die Beschaffung und Überprüfung von Informationen und Beweisen über die Subjekte in der Eigentumsstruktur einer juristischen Person mit Sitz in der EU, die das Transparency ID oder Das TAXPARENT-Kennzeichen erhalten hat

In naher Zukunft wird es einfach sein, direkte Informationen und Nachweise über die Eigentümer und die Gesellschaftssubjekte in der Eigentumsstruktur einer juristischen Person mit Sitz in der EU zu erhalten, die eine Transparency ID (und/oder das TAXPARENT-Kennzeichen) erhalten hat. Wenn eine bestimmte juristische Person eine Transparenz-ID erhalten will, muss sie ihre Eigentumsstruktur bis hin zu dem wirtschaftlich Eigentümer (den wirtschaftlichen Eigentümern) nach dem Praktischer Leitfaden für die Offenlegung der

Eigentumsstrukturen und wirtschaftlichen Eigentümer⁸⁵ öffentlich offen legen. Der Praktische Leitfaden ist in vier Teile gegliedert: Zuerst werden im ersten Teil die wichtigsten Begriffe definiert; der zweite Teil schildert den Inhalt der Erklärung zur Gesellschaftseigenumsstruktur und den wirtschaftlichen Eigentümern, wobei der dritte Teil die Anforderungen an die Beweisdokumente beschreibt, die zum Nachweis der Informationen über juristische Personen und sonstige Einrichtungen und Beteiligungen herangezogen werden können. Der letzte Teil fügt Regeln zur Aktualisierung der offenbarten und bewiesenen Eigentumsstrukturen hinzu.

3.1. Identifizierung durch Erklärung

Die Eigentums- und Kontrollstruktur einer Gesellschaft wird mittels einer Erklärung zur Gesellschaftseigenumsstruktur und den wirtschaftlichen Eigentümern identifiziert. Das Ziel dieser Erklärung ist es festzulegen, welche Informationen und Beweise von jeder Person innerhalb der Eigentums- und Kontrollstruktur gefordert werden sollten. Die Eigentumsstruktur besteht aus zwei Bestandteilen: Juristische Personen und sonstige Rechtsvereinbarungen einerseits – unter dem gemeinsamen Begriff Subjekt in der Eigentumsstruktur gruppiert – und Beteiligung andererseits. Gesellschaftssubjekte in der Eigentumsstruktur können entweder eigenständige Geschäfts-Körperschaften, wie Gesellschaften mit beschränkter Haftung, gemeinnützige juristische Personen, wie Verbände oder Stiftungen, oder Trust-artige oder fondsähnliche Strukturen, wie Trusts oder Fonds sein.

Ein wirtschaftlicher Eigentümer kann entweder eine natürliche Person oder ein öffentlicher wirtschaftlicher Endeigentümer sein. Der öffentliche wirtschaftliche Endeigentümer ist eine Einheit des öffentlichen Rechts, wie zum Beispiel eine internationale Organisation, der Staat, regionale, kommunale, lokale Organisationen oder andere Selbstregulierungsorgane, in der weder eine andere juristische Person, noch Rechtsvereinbarung einen Anteil oder eine andere relevante Beteiligung hat. Der öffentliche wirtschaftliche Endeigentümer kann eine internationale Organisation, der Staat, eine territoriale Verwaltungseinheit, Berufskammer (wie zum Beispiel eine Rechtsanwaltskammer) oder die autonomen öffentlichen Institutionen (z.B. Universitäten) sein.

Die Identifizierung der Subjekte in der Eigentumsstruktur und der wirtschaftlichen Eigentümer ist nicht ausreichend. Weder die verpflichteten Einheiten, noch die öffentlichen Register der wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne der Richtlinie 2015/849 können sich mit bloßen Ehrenerklärungen darüber begnügen, wer die wirtschaftlichen Eigentümer sind, welcher Art sie sind, sowie was das Ausmaß ihres direkten oder indirekten wirtschaftlichen Interesses sei. Das Erfordernis des Beweises der Eigentumsstruktur und der wirtschaftlichen Eigentümer ergibt sich aus Art. 30 Abs. 4 der Richtlinie 2015/849, die vorsieht, dass die Angaben, die im zentralen Register aufbewahrt werden, angemessen, präzise und aktuell sein müssen; Erwägungsgrund 14 sieht weiter vor, dass die Mitgliedstaaten beschließen können, dass es die Verpflichteten sind, die für die Ausfüllung des Registers verantwortlich sind, wobei die Offenlegung der Art und des Umfangs des direkten und indirekten wirtschaftlichen Interesses der wirtschaftlichen Eigentümer wird bewiesen müssen.

3.2. Beweis

Wenn eine Anleitung hinsichtlich der Offenlegung der Unternehmensstruktur und der wirtschaftlichen Eigentümer einen tatsächlichen Beitrag leisten soll, muss sie klarstellen,

⁸⁵ Abrufbar unter www.transparencyid.com

mittels welcher Dokumente die Informationen über die Eigentumsstruktur, einschließlich des Nachweises der Einheiten innerhalb dieser Struktur und der Interessen und der wirtschaftlichen Eigentümer nachgewiesen werden sollte. Die Existenz einer juristischen Person, einschließlich der Informationen über ihren Namen, Registrierungsnummer, Anschrift und sein Leitungs- oder Aufsichtsorgans, kann jederzeit durch einen Auszug aus einem öffentlichen Register nachgewiesen werden. Keine juristische Person kann ohne den Eintrag in einem öffentlichen Register bestehen. Ein Anteil an einer juristischen Person, den Gesetze der meisten Länder als Beteiligung⁸⁶ oder ein Mitgliedschaftsrecht⁸⁷ qualifizieren, wird in fast allen Ländern mittels eines Papierdokuments oder einer elektronischen Aufzeichnung bewiesen. Eine Beteiligung an einer juristischen Person kann vor allem durch einen Auszug aus einem öffentlichen Register nachgewiesen werden; je nach der Art der juristischen Person mag jedoch ein solcher Beteiligungsnachweis nicht immer verfügbar sein.

Wenn die Informationen über den Anteil nicht aus einem Auszug aus einem öffentlichen Register verfügbar sind, kann der Anteil an einem Unternehmen durch seine Beteiligungen nachgewiesen werden: Wenn ein Unternehmen über entmaterialisierte Aktien verfügt, wird der Anteil durch einen Auszug aus dem Wertpapierdepot durch den Inhaber des Kontos nachzuweisen, der zugleich der Eigentümer der Aktie sein wird. Im Gegensatz dazu, wenn ein Unternehmen über Papier-Namensaktien verfügt, sind die Aktienanteile durch eine Aktionärsliste zu beweisen, der eine Kopie des Anteilhaber-Zertifikats/Urkunde und eine Ehrenerklärung, dass die Kopien Originalgetreu sind, hinzufügen ist; wenn ein Unternehmen Papierinhaberaktien hat, bei denen das Eigentum nicht ohne weiteres ermittelt werden kann, sollte es diese Aktien in ein unwiderrufliches Depot setzen – eine De-facto-Immobilisierung solcher Aktien –, da sonst ihre Eigentümer nicht identifizierbar sein werden. Der Eigentümer und sein Eigentum dieser Inhaber-Papieraktien im unwiderruflichem Depot wird dann durch eine Bestätigung einer Bank, dass diese Aktien in ein Depot gegeben wurden, bewiesen.

In Bezug auf gemeinnützige juristische Person wird der Mitgliedschaftsanteil darin, genauer gesagt die Mitgliedschaft, entweder durch die Statuten oder eine Mitgliederliste nachgewiesen. In Bezug auf Trust-artige oder fondsähnliche Rechtsvereinbarungen wird der Nachweis über den Anteil an einer solchen Rechtsvereinbarung durch die eine solche Rechtsvereinbarung gründende notarielle Urkunde und eine Kopie der Liste der Begünstigten erbracht.

Im Zusammenhang mit dem Beweis des Anteils an einer juristischen Person und anderen Rechtsvereinbarungen kann es dann zu Schwierigkeiten kommen, wenn es notwendig sein wird, eine Beteiligung an einer juristischen Person oder Trust-artigen oder fondsähnlichen Rechtsvereinbarung, die außerhalb der Europäischen Union gegründet ist, zu beweisen. Daher sollten im Falle von Dokumenten, die von nicht-öffentlichen Einheiten ausgegeben werden, d.h. von einer außerhalb der EU gegründeten juristischen Person in der Eigentumsstruktur oder von einem Nicht-EU-Custodian oder einer Bank, zusätzliche Dokumente verlangt werden: Von der außerhalb der EU gegründeten juristischen Person verlangt der Praktische Leitfaden zusätzlich i) ein Verzicht (Waiver) auf die Vertraulichkeitserklärung in Bezug auf das betreffende Wertpapierdepot oder das Papierinhaberaktien-Depot und ii) eine Ermächtigung dazu, Informationen in Bezug auf das Wertpapierdepot bei der Bank einzutreiben, die das entsprechende Beweisdokument ausgestellt hat. Das Weiteren ist von einem außerhalb der EU gegründeten Wertpapierdepot-Custodian oder einer Verwahrstelle, die ein solches Beweisdokument ausgestellt hat, eine Mitwirkungsverpflichtung mit den

⁸⁶ Gesellschaften und sonstige Rechtsvereinbarungen.

⁸⁷ Betrifft gemeinnützige juristische Personen.

Behörden der EU-Mitgliedstaaten, unterzeichnet von einem beauftragten Bankangestellten, anzufragen, um die Verifizierung der von der juristischen Person innerhalb der EU eingereichten Beweisdokumente in Bezug auf juristische Personen und Beteiligungen im Rahmen ihrer Eigentumsstruktur außerhalb der EU möglich zu machen.

Die letzte Frage, die es zu lösen gilt, ist, wie man überprüfen kann, ob der wirtschaftliche Eigentümer, der eine natürliche Person ist, der wahre wirtschaftliche Eigentümer oder der wirtschaftliche Endeigentümer ist, oder ob er oder sie nur ein formeller rechtlicher wirtschaftlicher Eigentümer ist, der in Wirklichkeit im Namen einer anderen Person handelt. Wenn der identifizierte und nachgewiesene Endeigentümer der wirtschaftliche Eigentümer ist, sollte in der oben genannten Erklärung zur Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers angegeben werden, ob der wirtschaftliche Endeigentümer ein Anwalt oder ein professioneller Kandidat ist. Diese Angabe würde dabei helfen, eventuellen Betrug aufzudecken, da die Situation, wo der erklärte wirtschaftliche Endeigentümer ein Anwalt oder professioneller Kandidat ist, darauf hindeuten könnte, dass der erklärte wirtschaftliche Endeigentümer im Namen einer anderen Person handeln könnte: Die tatsächliche Überprüfung dieser Tatsache könnte jedoch nicht innerhalb des Identifizierungs- und Beweisprozesses stattfinden, sondern auf einer Case-by-Case-Basis, und zwar durch die Behörden der Mitgliedstaaten, falls Verdacht eines Betrugs aufkommt, der den Behörden die Gelegenheit geben würde, den Anwalt von der Geheimhaltung zu entbinden. Eine solche Erklärung würde trotzdem den eventuell betrügerischen Anwalt oder professionellen Kandidaten zumindest einer Verletzung der ethischen Regeln aussetzen. Innerhalb der anderen Option, in Bezug auf den formellen Endeigentümer, der im Namen einer anderen Person – des wirtschaftlichen Eigentümers – handeln würde, sollte es in der oben genannten Erklärung angegeben werden, dass ein solcher formeller (rechtlicher) Endeigentümer nicht ein wirtschaftlicher Eigentümer ist, und zugleich sollte dieser wirtschaftliche Eigentümer mithilfe eines Vertretungsvertrags, Vollmacht oder eines anderen Dokument, auf derer Grundlage der rechtliche Endeigentümer im Namen des wirtschaftlichen Eigentümers handelt, identifiziert werden. Falls der angegebene wirtschaftliche Eigentümer in Wirklichkeit auch nur ein Vertreter, der im Namen einer weiteren Person handelt, sollte dieser Prozess wiederholt werden, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, da der wahre wirtschaftliche Eigentümer erreicht werden würde.

3.3. Aktualisierung, Ausnahmen und andere Aspekte

Die Bestrebungen zur Offenlegung und zum Nachweis der Eigentumsstruktur der juristischen Personen würden wenig Sinn machen, wenn diese Strukturen nicht regelmäßig aktualisiert würden. Sowohl die Eigentumsstrukturen als auch die wirtschaftlichen Eigentümer können sich im nächsten Moment ändern, nachdem die Offenlegung erfolgt ist. Wenn die offengelegten Informationen über die Eigentumsstrukturen und wirtschaftlichen Eigentümer der Wirklichkeit entsprechen sollen, müssen sie in einer Art und Weise aktualisiert werden, dass sie die Realität widerspiegeln; zugleich muss jedoch diese Aktualisierung nicht zu umständlich für die betroffenen juristischen Personen sein.

Um sicherzustellen, dass eventuelle Leitlinien über Offenlegung und Beweis des wirtschaftlichen Eigentums nützlich sind, ist daher die Frage der Aktualisierung der offengelegten Eigentumsstrukturen und des wirtschaftlichen Eigentümers (der wirtschaftlichen Eigentümer) zu lösen. Bei der Aktualisierung kann es zu zwei Situationen kommen: Erstens eine Situation, wenn in einem bestimmten Zeitraum keine Änderungen der Eigentumsstruktur stattfanden, und zweitens, mit einer umgekehrten Situation, wenn in diesem Zeitraum eine oder mehrere Änderungen in den Eigentumsstrukturen aufgetreten sind. Eine effektive und zugleich effiziente Lösung dieser Situationen erfordert einen

differenzierten Ansatz: Für Situationen, in denen keine Änderungen aufgetreten sind, sind weniger Beweise notwendig als für diejenigen Situationen, in denen es zu Veränderungen kam. Konkret, wo im letzten Kalenderquartal eine Änderung des Eigentums der Beteiligung an dem Subjekt in der Eigentumsstruktur auftrat, sollten die Erklärung und die Beweisdokumente am Ende dieses Kalenderquartals aktualisiert werden. Wenn es mehr aufeinanderfolgende Änderungen im Laufe des Kalenderquartals gibt, sollten alle diese Änderungen am Ende des betreffenden Kalenderquartals auf einmal aufgenommen werden. Dies bedeutet, dass die Eigentumsstruktur höchstens viermal pro Jahr wird aktualisiert werden müssen. Falls es während des Kalenderjahres zu keiner Änderung in der Eigentumsstruktur kam, sollte die juristische Person diese Tatsache bestätigen und aktuelle Beweisdokumente zur Eigentumsstruktur zur Verfügung stellen.

In den Leitlinien sollten Voraussetzungen zur Befreiung der Offenlegungs- und Nachweispflicht vorgesehen werden. Grundsätzlich können zwei Ausnahmen vorgesehen werden. Die erste bezieht sich auf Anteile, die an einem geregelten Markt und innerhalb multilateraler Handelssysteme erworben wurden, die Offenlegungspflichten unterliegen, die im Einklang mit dem Unionsrecht sind oder entsprechenden internationalen Normen unterliegen, die eine angemessene Transparenz der Eigentümerinformationen, laut der Definition des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß der Richtlinie 2015/849,⁸⁸ gewährleisten. Die zweite Ausnahme ist nicht direkt in einer gesetzlichen Bestimmung festgelegt, sondern ergibt sich aus den EU-weiten sowie nationalen Aufsichtsregeln, die die Lizenzierung von Finanz- und Kreditinstituten, Versicherungsgesellschaften, Finanzvermittlern, Investment- und Pensionsfirmen usw. regeln. Nicht nur müssen die Eigentumsstrukturen und die wirtschaftlichen Eigentümer identifiziert werden, sie unterliegen zugleich auch der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörden, was den Ursprung ihres Anfangskapitals und die Glaubwürdigkeit der beherrschenden Personen, einschließlich etwaiger Änderungen, betrifft.

⁸⁸ Art. 3 Abs. 6 Richtlinie 2015/849.

III. SCHRITT 6: DIE MARKIERUNG VON SUBJEKTEN IN DER EIGENTUMSSTRUKTUR UND DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER ALS BEHERRSCHENDER UND NICHT BEHERRSCHENDER SUBJEKTE

Zum Schluss der Offenlegung der ersten Ebene der Eigentumsstruktur ist es sinnvoll, die grundlegenden Informationen über die Anteile an der untersuchten juristischen Person von mehr als 25% und über ihre Eigentümer, sowie die Informationen über die Beweisdokumente hinsichtlich des Anteils und der Eigentümer, niederzuschreiben. Zugleich ist es auch nützlich, beherrschende und nicht beherrschende Eigentümer zu trennen: In Bezug auf die direkten beherrschenden Eigentümer wird der Prozess zur Identifizierung und zum Beweis des Anteils und der Eigentümer dieses Anteils an der Person des beherrschenden Eigentümers – wie in den Schritten 1 bis 6 beschrieben – in der gleichen Weise wie in Bezug auf die untersuchte juristische Person durchgeführt werden müssen.

NACHTRAG – DIREKTES ABRUFEN VON INFORMATIONEN UND BEWEISEN ÜBER DIE EIGENTUMSSTRUKTUREN UND DIE WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER DER JURISTISCHEN PERSONEN

Allgemeine Überlegungen. Wie in der Einleitung erwähnt, werden die Kosten für die Suche nach Informationen und Beweisdokumenten hinsichtlich der Eigentumsstrukturen und der wirtschaftlichen Eigentümer nicht unbedeutend sein. Darüber hinaus wird es nicht immer möglich sein, die gesamte Eigentumsstruktur auf der Grundlage von öffentlich zugänglichen Informationen und Beweisen offenzulegen. Um die Kosten weiter zu reduzieren und die Effektivität der Ermittlung oder Offenlegung der Eigentumsverhältnisse und der wirtschaftlichen Eigentümer zu erhöhen, könnten Informationen und Beweise aus Registern oder Datenbanken für direkten Abruf zur Verfügung stehen, wo juristische Personen diese Informationen und Beweise über die Eigentumsstrukturen und wirtschaftlichen Eigentümer eingeben würden.

1. Das zukünftige Direkt-Abrufsystem von Informationen und Beweisen über die Eigentumsstrukturen auf der Grundlage der Zertifizierung

Allgemeine Überlegungen. Wenn jeder Wirtschaftsbeteiligter einfach die Unternehmensstruktur seiner potenziellen Geschäftspartner überprüfen könnte, können Transaktionskosten verringert werden. Die nicht unerheblichen Sorgfaltsprüfungskosten, die durch die Notwendigkeit entstehen, die wahre Identität der Person (Personen), welche die Gesellschaft beherrschen oder besitzen und mit denen das Unternehmen einen Vertrag zu schließen beabsichtigt, könnten zu einem großen Teil vermieden werden. Diese Einsparungen würden zu einem verstärkten Vertrauen in das Geschäftsumfeld beitragen, wobei sie einen Beitrag zur Förderung ökonomischen Wachstums leisten würden.⁸⁹ Darüber hinaus würde eine größere Transparenz der Unternehmen Verluste aus Wirtschaftskriminalität reduzieren. Da die in Wirtschaftskriminalität verwickelten Personen und Subjekte in der Regel Einheiten und Rechtsvereinbarungen, durch die sie ihre illegalen Aktivitäten unternehmen, im allerersten Moment schließen, wenn sie aufgedeckt werden könnten, würde die Offenlegung von Unternehmensstrukturen von selbst zum Verschwinden eines erheblichen Umfangs solcher Kriminalität führen. Wirtschaftskriminalität würde weiter reduziert werden, da dank der Offenlegung der Unternehmensstruktur ein wesentlicher Teil der Strafverfolgung von Taten, die heutzutage deswegen unmöglich ist, da Informationen über die Unternehmensstrukturen insbesondere aus Nicht-EU-Ländern nicht verfügbar sind, erfolgreich erbracht werden könnte. Last but not least würde das Risiko der Offenlegung höchstwahrscheinlich zahlreiche Fälle von Korruption und Interessenskonflikt verhindern.

1.1. Zertifizierung von Eigentumsstrukturen dank dem Transparency ID

Ein gemeinsames Zertifizierungssystem durch die Transparency ID? Ein gemeinsames Zertifizierungssystem zur Überprüfung von Unternehmens- und Kontrollstrukturen (wirtschaftliches Eigentum) und wirtschaftlichen Eigentümern wird das Problem der Duplizität der Informationen über wirtschaftliches Eigentum und die wirtschaftlichen Eigentümer in den künftigen Registern der wirtschaftlichen Eigentümer (sowie die damit

⁸⁹ Transparency & Trust – Enhanced Transparency of Company Beneficial Ownership, Department for Business, Innovation & Skills, Impact Assessment, 25 Juni 2014, S. 11.

verbundene Notwendigkeit der Harmonisierung unterschiedlicher Informationen über identische Unternehmensgruppen und wirtschaftliche Eigentümer in verschiedenen nationalen Registern der wirtschaftlichen Eigentümer) lösen.⁹⁰ Die Transparency ID und der Praktischer Leitfaden wurden auf der Grundlage von Untersuchungen der Ursachen des Panama-Papers-Skandals entwickelt, die zeigten, dass eine Reihe von Finanzinstituten nicht ordnungsgemäß Due Diligence in Bezug auf die Eigentumsstrukturen und den wirtschaftlichen Eigentümer (wirtschaftliche Eigentümer) durchführt. Während der Analyse der Ursachen hat es sich herausgestellt, dass es keine klare Definition dessen gibt, was eine Gesellschaftseigentumsstruktur ist und keine praktischen Mittel, wie man die Gesellschaftseigentumsstruktur und den wirtschaftlichen Eigentümer (die wirtschaftlichen Eigentümer) von konkreten Unternehmen effektiv und effizient überprüfen könnte. Darüber hinaus, bei der Analyse der Umsetzung von Registern des wirtschaftlichen Eigentums in den EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der AML-Richtlinie, beschwerten sich die zuständigen nationalen Behörden über das gleiche Problem, wenn sie versucht haben, diese Register einzuführen. Ähnliche Schwierigkeiten wurden auch von Wirtschaftsprüfern und den zuständigen Behörden berichtet, die für die Überprüfung der Eigentumsstrukturen und des wirtschaftlichen Eigentümers (der wirtschaftlichen Eigentümer) in Bezug auf Empfänger von öffentlichen Aufträgen und EU-Mitteln in den Mitgliedstaaten, in denen diese Kontrollen obligatorisch sind, zuständig sind.

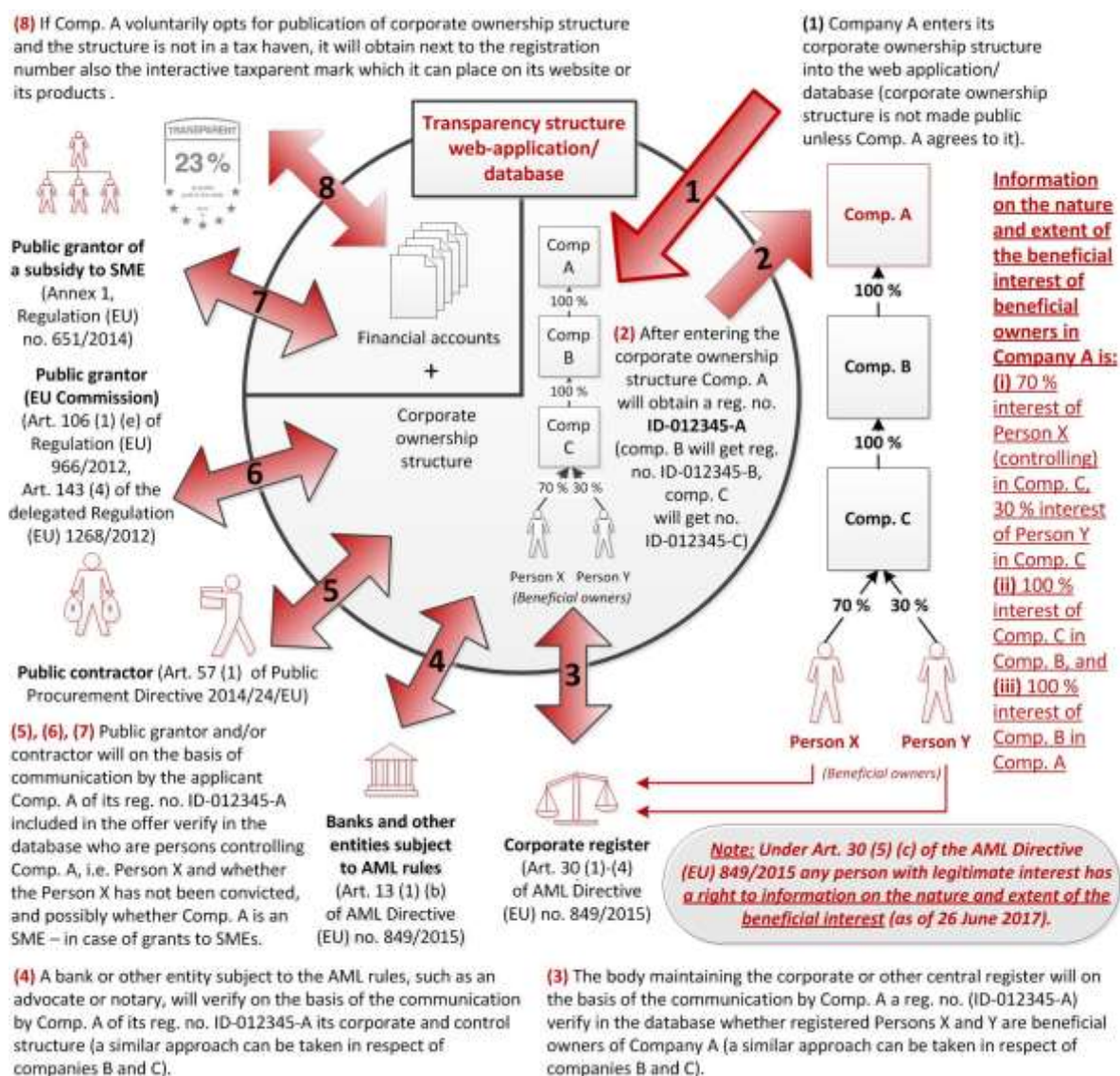
Wozu dient die Zertifizierung? Der Zweck der Transparency ID ist die Einhaltung von Art. 13 Abs. 1 Buchst. b), d), und Art. 30 Abs. 1, 2, 4 der AML-Richtlinie, weiter von Art. 57 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Vergaberichtlinie, Art. 106 Abs. 4 und Art. 143 Abs. 2 der EU-Finanzordnungen 966/2012 und 1268/2012 und der Leitlinien zur Umsetzung von Sanktionen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU zu zertifizieren.

Vorteile. Das Transparency-ID-Zertifizierungssystem schafft Klarheit und Rechtssicherheit in Bezug auf den Inhalt der Eigentumsstruktur und der Beweisdokumente. Es ist kompatibel mit den FATF-Leitlinien. Es ist jedoch detaillierter und dank diesem Umstand lässt es sich praktisch auf alle Arten von Eigentumsstrukturen anwenden, und zwar unabhängig von dem Land, wo sich diese Eigentumsstrukturen befinden. Der entscheidende Vorteil der Zertifizierung der Eigentumsstruktur und des wirtschaftlichen Eigentümers (der wirtschaftlichen Eigentümer) mithilfe der Transparency ID ist die Effektivität – die Eigentumsstruktur und der wirtschaftliche Eigentümer (die wirtschaftlichen Eigentümer) werden nicht nur in einer strukturierten Art und Weise identifiziert, sondern auch durch die entsprechenden Unterlagen bewiesen, wodurch die Möglichkeit von Betrug zu einem irreduziblen Minimum verringert wird.

Kosten. Die Kosten der Identifizierung und des Nachweises der Gesellschaftsstrukturen werden immer von der Größe des betreffenden Unternehmens abhängen. Während die Kosten für die Offenlegung und das Dokumentieren der Unternehmensstruktur bei größeren multinationalen Unternehmen mit einer komplexeren Unternehmensstruktur höher ausfallen können, werden diese Kosten zugleich durch die „Economies of Scale“ reduziert, denn große Unternehmen über spezialisierte Mitarbeiter verfügen, die die erforderlichen Unterlagen für die Offenlegung einfach zur Verfügung stellen können; zugleich wären die Kosten für Unternehmen mit einer weniger komplexen Unternehmensstruktur proportional niedriger.

⁹⁰ Die geplante Verknüpfung von Unternehmensregistern, gegebenenfalls auch samt der Vernetzung von Registern der wirtschaftlichen Eigentümer, wird dieses Problem nicht lösen. Ganz im Gegenteil wird es dieses Problem noch verschärfen, da es das Problem der Duplizität und unterschiedlicher Informationen über dieselben Subjekte aufzeigen wird.

Kostensenkung. Das Transparency-ID-Zertifizierungssystem reduziert die mit der Überprüfung der Eigentumsstrukturen und des wirtschaftlichen Eigentümers (der wirtschaftlichen Eigentümer) verbundenen Kosten für die Unternehmen: Für die Unternehmen, wenn eine Unternehmensgruppe über eine komplizierte Eigentumsstruktur verfügt, ist es möglich, dass nur ein Unternehmen innerhalb der Struktur die ganze Erklärung für die gesamte Gruppe erbringt. Dies wird die Kosten für die Unternehmen, insbesondere für diejenigen mit einer komplizierten und grenzüberschreitenden Struktur, wesentlich verringern. Zum Beispiel würde ein Unternehmen mit Niederlassungen in allen 28 Mitgliedstaaten, deren wirtschaftlicher Eigentümer (wirtschaftliche Eigentümer) oder Unternehmen in der Kette des wirtschaftlichen Eigentums sich ändern würde, müsste nicht mehr die gleichen Informationen über eine solche Änderung in den 28 verschiedenen öffentlichen Registern anmelden; ein solches Unternehmen könnte eine einzige Einreichung über eine Web-Application, die das gemeinsame Zertifizierungssystem unterstützt, vornehmen. Die für die Verwaltung von Registern der wirtschaftlichen Eigentümer zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, die für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen oder Subventionen verantwortlichen öffentlichen Behörden, sowie Finanzinstitute und DNFBPs könnten diese Informationen der oben genannten Web-Application entnehmen, nachdem die Transparency ID bei der betreffenden juristischen Person identifiziert würde; zuvor müsste diese Person das Zertifizierungsprogramm abschließen, wonach sie die Transparency ID erhalten würde. Zweitens wird die Transparency ID den Finanzinstituten eine einfache Möglichkeit darstellen, die Eigentumsstruktur und die wirtschaftlichen Eigentümer ihrer Kunden zu überprüfen, die die Transparency ID erhalten haben, da diese werden die Struktur nur einmal präsentieren müssen (weder separat gegenüber jedem Finanzinstitut und anderen Einrichtungen laut den AML-Regeln, noch gegenüber jeder zuständigen Behörde); zugleich werden die Finanzinstitute es nützlich finden, dass Strukturen und die wirtschaftlichen Eigentümer in der einschlägigen Transparency-ID-Web-Application aktualisiert werden. Drittens könnte die Transparency-ID-Web-Application/Datenbank denjenigen Behörden, die die Register der wirtschaftlichen Eigentümer verwalten, dabei behilflich sein, das Problem der Duplizität von Informationen in Registern über die wirtschaftlichen Eigentümer bei grenzüberschreitend tätigen Unternehmen zu lösen und die in den nationalen Registern unterschiedlich eingegebenen Informationen über wirtschaftliche Eigentümer zu harmonisieren.



(Englisch)

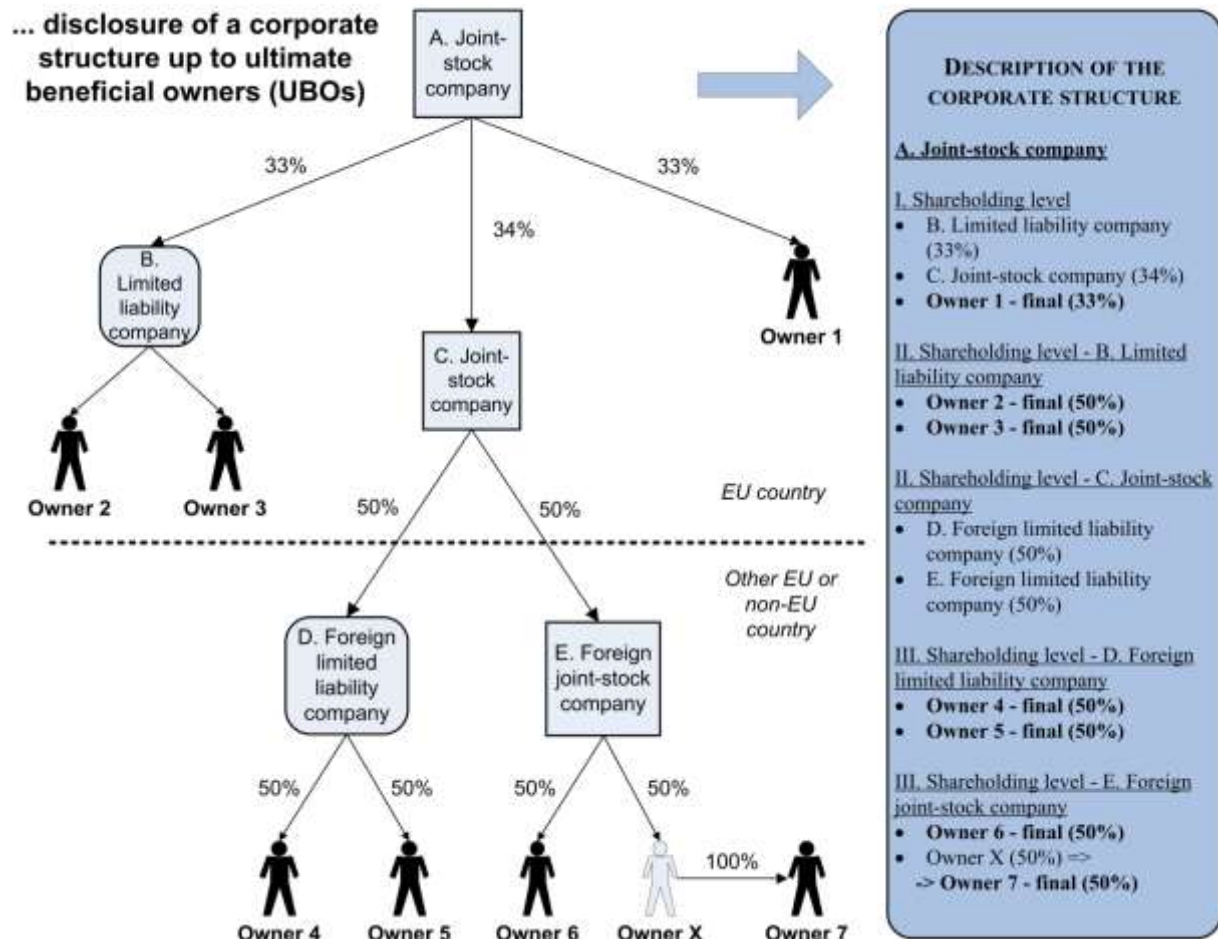
Die Aufgaben der Behörden und der finanziellen und anderen Institutionen erleichtern. Die Transparency ID und der Praktische Leitfaden werden den Behörden und den finanziellen und anderen Institutionen helfen. Der praktische Leitfaden wird Behörden dabei helfen in öffentlichen Ausschreibungen und bei der Vergabe von EU-Mitteln Eigentumsstruktur bis hin zu dem wirtschaftlichen Eigentümer (den wirtschaftlichen Eigentümern) zu überprüfen. Er wird auch Banken und anderen Nicht-Finanzinstituten und Berufen dabei helfen, ordnungsgemäß ihre Pflicht zu erfüllen, das Unternehmenseigentum und seine wirtschaftlichen Eigentümer zu identifizieren. Darüber hinaus wird es Registergerichten oder ähnlichen Einrichtungen helfen zu überprüfen, ob ein erklärter wirtschaftlicher Eigentümer eines Unternehmens der eigentliche wirtschaftliche Eigentümer ist, und auch wie hoch sein wirtschaftliches Interesse ist.

1.2. Zertifizierung von Eigentumsstrukturen (Mutter-, Tochtergesellschaft, Sicherungsnehmer) dank dem TAXPARENT-Kennzeichen

Praktische Umstände des Transparency-ID-Zertifizierungssystems. Das Unternehmen, das die Transparency ID zu erhalten wünscht, hat eine Erklärung, in der seine

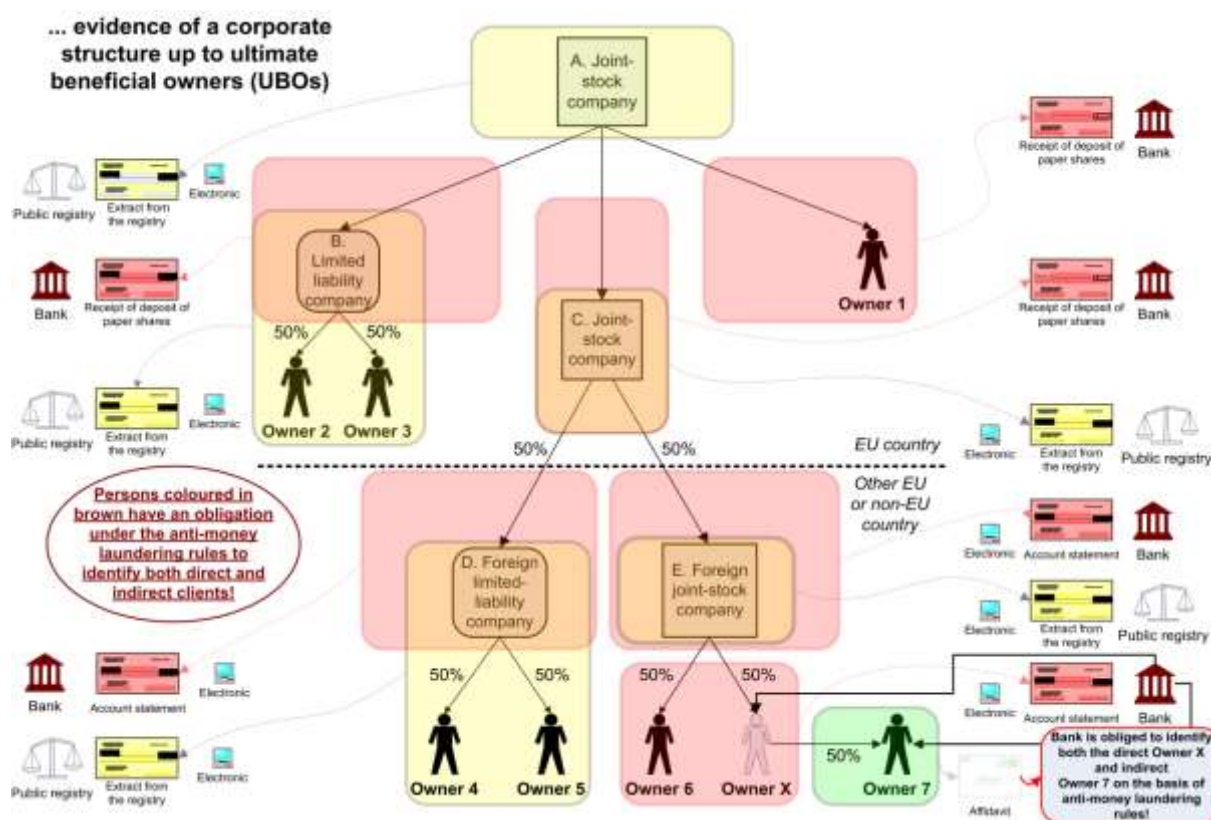
Eigentumsstruktur und der wirtschaftliche Eigentümer (die wirtschaftlichen Eigentümer) beschreiben werden, und die Beweisdokumente einzuräumen. Erstens sollen die Unternehmen ihre Unternehmensstruktur bis hin zu den wirtschaftlichen Eigentümern offenlegen. Diese Offenlegung sollte die Offenlegung der wirtschaftlichen Endeigentümer mit einbeziehen

(English)



Zweitens, wenn die Informationen über die Unternehmens- und Kontrollstruktur zuverlässig sein sollen, müssen sie durch entsprechende Unterlagen belegt werden.

(Englisch)



Damit die offengelegten und bewiesenen Unternehmens- und Kontrollstrukturen ein aktuelles Bild darstellen, müssen sie regelmäßig aktualisiert werden.

a. Zertifizierung der Eigentumsstruktur von Gesellschaften zum Zweck der Bestimmung, ob eine Gesellschaft ein KMU ist

Offenlegung von zusätzlichen KMU-Informationen, neben der Eigentumsstruktur und der wirtschaftlichen Eigentümer. Die Zertifizierung eines KMU-Status eines Unternehmens erfordert neben der Überprüfung der Transparenz der Eigentumsstruktur – die Überprüfung der Präsenz der Partnerschaft oder verbundene Unternehmen – auch eine Überprüfung von bestimmten anderen Informationen, wie der Mitarbeiteranzahl, des Umsatzes und der Bilanz, die üblicherweise in dem Jahresabschluss enthalten sind, wie in der Empfehlung der Europäischen Kommission 2003/361/EG betreffend die Definition der Kleinstunternehmen, sowie der kleinen und mittleren Unternehmen⁹¹ definiert und im Detail in dem dazugehörigen Benutzerhandbuch zur KMU-Definition⁹² interpretiert ist.

b. Zertifizierung des Eigentums für körperschaftsteuerliche Zwecke

Offenlegung des effektiven Körperschaftsteuersatzes, neben der Offenlegung der Eigentumsstruktur und der wirtschaftlichen Eigentümer. Sobald die Transparenz der

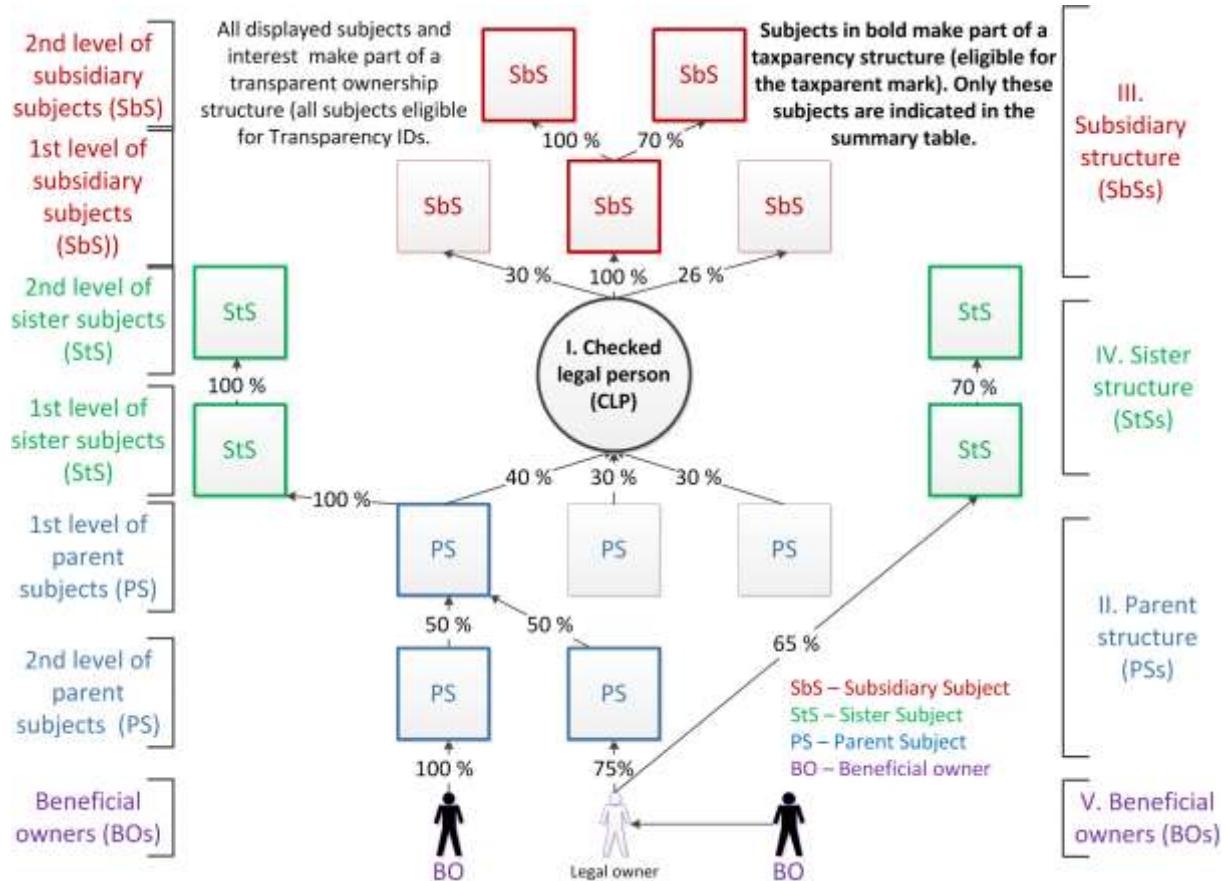
⁹¹ K(2003) 1422.

⁹² http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/conferences/state-aid/sme/smedefinitionguide_en.pdf

Unternehmensstrukturen erreicht wird, ist der zweite Schritt zu machen: Herauszufinden, wie hohe Körperschaftssteuer die Unternehmensgruppe in den einzelnen Ländern in Bezug auf ihre globalen Gewinne zahlt. Wenn wir die globalen Unternehmensstrukturen von Unternehmen kennen, können wir auch einfach ihren globalen effektiven Körperschaftsteuersatz (global effective corporate tax rate, GECTR) herausfinden. Die Taxparent-Lösung wandelt diese öffentlich verfügbaren Angaben in eine Reihe von Informationen um, die für die Verbraucher einfach verständlich sein würden. Sobald alle Einheiten innerhalb der Eigentumsstruktur der multinationalen Unternehmen offengelegt sind – sei es für die Öffentlichkeit oder nur für die Augen der Behörden –, muss ihr effektiver Steuersatz, der die Höhe der bezahlten Körperschaftssteuer und die Höhe der Gewinne (je nach Rechtsprechung) sowie ihren Umsatzerlös (auch je nach Rechtsprechung) einschließt, angegeben werden. Diese Informationen können den Jahresabschlüssen entnommen werden, die in den öffentlichen oder kommerziellen Unternehmensregistern veröffentlicht werden. Die maßgebliche Information aus dieser Reihe ist der globale effektive Körperschaftsteuersatz (GECTR): Ein Betrag in Prozent, der der Summe der in jeder Jurisdiktion gezahlten Steuern auf das Ergebnis von allen Unternehmen innerhalb der Gruppe entspricht, dividiert durch die Summe der von den gleichen Unternehmen der Gruppe erzielten Gewinne, wobei die beiden Angaben auf Jahresbasis ausgedrückt werden. Die übrigen Informationen zeigen, dass das Unternehmen über eine transparente Unternehmensstruktur verfügt – wobei dies die notwendige Voraussetzung für die Bestimmung des GECTR-Steuersatzes ist –, und wie viel das Unternehmen insgesamt an Körperschaftssteuer in allen EU-Mitgliedstaaten, wo es agiert, bezahlt hat.

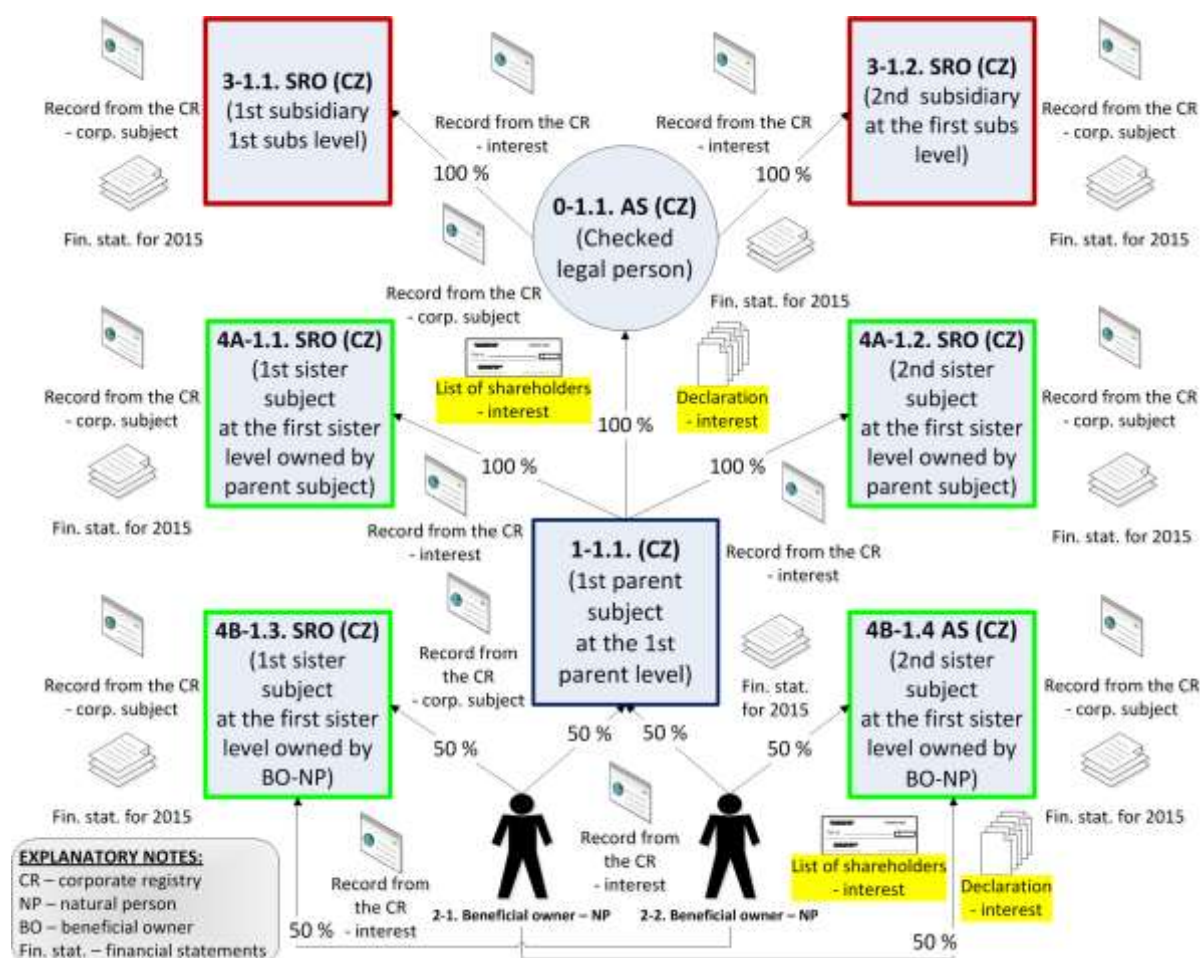
Veranschaulichung eines allgemeinen Beispiels der Offenlegung einer Gesellschafts-Eigentumsstruktur – Mutter- Tochter, und -Schwestergesellschaft – für die Zwecke der Transparenz in Bezug auf die Unternehmenssteuer

(Englisch)



Darstellung eines Beispiels der Offenlegung einer Gesellschaftseigenumsstruktur – Mutter-, Tochter-, Schwestergesellschaft – einer konkreten Unternehmensgruppe für die Zwecke der Körperschaftsteuertransparenz (*die gelb markierten Dokumente können aus den verfügbaren öffentlichen Quellen nicht erlangt werden und sind von der untersuchten (registrierenden) juristischen Person anzufordern und durch sie zu liefern*)

(*Englisch*)



Die Zertifizierung der sozialen Verantwortung durch Körperschaftssteuer, mittels dem TAXPARENT-Kennzeichen. Vorteile. Diejenigen Unternehmen, die sowohl transparent sind, was ihre Eigentumsstruktur betrifft, als auch den Anteil ihres Gewinns an den Staat entrichten, den sie entrichten sollten, sollten durch positive Regeln dazu motiviert werden, dies auch weiterhin zu tun. Rechtmäßiges Handeln sollte sich in einem greifbaren Wettbewerbsvorteil widerspiegeln, der es den ehrlichen Unternehmen ermöglichen würde ihr öffentliches Image zu verbessern. Daher wird das TAXPARENT-Kennzeichen ehrlichen Unternehmen dabei helfen, Verbraucher zu gewinnen, die ihre Produkte kaufen. Welches Unternehmen das TAXPARENT-Kennzeichen bekommt, wird einen Wettbewerbsvorteil eines besseren Rufs bei den Verbrauchern haben, da es in der Lage sein wird, ihnen die Tatsache zu „verkaufen“, dass es transparent ist und seinen fairen Anteil der Körperschaftssteuer zahlt. Zweitens wird das TAXPARENT-Kennzeichen gleiche Wettbewerbsbedingungen für KMU schaffen. Das Kennzeichen zu bekommen wird für die kleinen Unternehmen mit einfachen Unternehmensstrukturen leicht ausfallen. Es wird etwas mehr zeitintensiv für größere Unternehmen mit einer komplexeren Eigentumsstruktur sein.

Das Kennzeichen zu bekommen wird dennoch nicht diskriminierend und im Verhältnis zur Größe des Unternehmens sein. Drittens, wenn die Behörden, die öffentliche Mittel gewähren, damit beginnen könnten, zu verlangen, dass private Unternehmen, die öffentliche Aufträge und Zuschüsse beantragen, über das TAXPARENT-Kennzeichen verfügen, würde die Korruption und Staatsvereinnahmung reduziert werden. Um eine intensivere Reduktion zu erreichen, könnte eine ähnliche Anforderung auf Unternehmensgruppen angewendet werden, die Verträge mit öffentlichen Einrichtungen schließen oder aktiv in bestimmten sensiblen Bereichen sind, wie Glücksspiel, Kernbrennstoff oder Abfallbeseitigung, die Bereitstellung von Offshore-Dienstleistungen usw.

Die Einhaltung der Berichtspflichten, die von Land zu Land verschieden sind. Der Vorschlag zur Änderung der Rechnungslegungsrichtlinie⁹³ sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die obersten Mutterunternehmen, die ihren jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften unterliegen und konsolidierte Nettoumsatzerlöse von über 750 000 000 EUR aufweisen, sowie Unternehmen, die ihren jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, keine verbundenen Unternehmen sind und Nettoumsatzerlöse von über 750 000 000 EUR aufweisen, dazu verpflichten, alljährlich einen Ertragsteuerinformationsbericht zu erstellen und zu veröffentlichen. Der Ertragsteuerinformationsbericht wird der Öffentlichkeit am Tag seiner Veröffentlichung auf der Website des Unternehmens zugänglich gemacht.⁹⁴ Der Ertragsteuerinformationsbericht enthält Informationen über sämtliche Tätigkeiten des Unternehmens und des obersten Mutterunternehmens, insbesondere auch über die Tätigkeiten aller in den konsolidierten Abschluss für das betreffende Geschäftsjahr eingehenden verbundenen Unternehmen. Diese Informationen umfassen Folgendes:

- a) eine kurze Beschreibung der Art der Tätigkeiten;
- b) die Zahl der Beschäftigten;
- c) den Betrag der Nettoumsatzerlöse, einschließlich des Umsatzes mit nahestehenden Unternehmen und Personen;
- d) den Betrag des Gewinns oder Verlusts vor Ertragsteuern;
- e) den Betrag der noch zu zahlenden Ertragsteuer (für das laufende Jahr), die den laufenden Steueraufwendungen für zu versteuernde Gewinne oder Verluste im betreffenden Geschäftsjahr von Unternehmen und Zweigniederlassungen mit Steuersitz im jeweiligen Steuergebiet entspricht⁹⁵;
- f) den Betrag der gezahlten Ertragsteuer, die dem Betrag der im betreffenden Geschäftsjahr von Unternehmen und Zweigniederlassungen mit Steuersitz im jeweiligen Steuergebiet entrichteten Ertragsteuern entspricht; und
- g) den Betrag der einbehaltenen Gewinne⁹⁶.

⁹³ Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen (COM(2016) 198 final).

⁹⁴ Art. 48b Abs. 1.

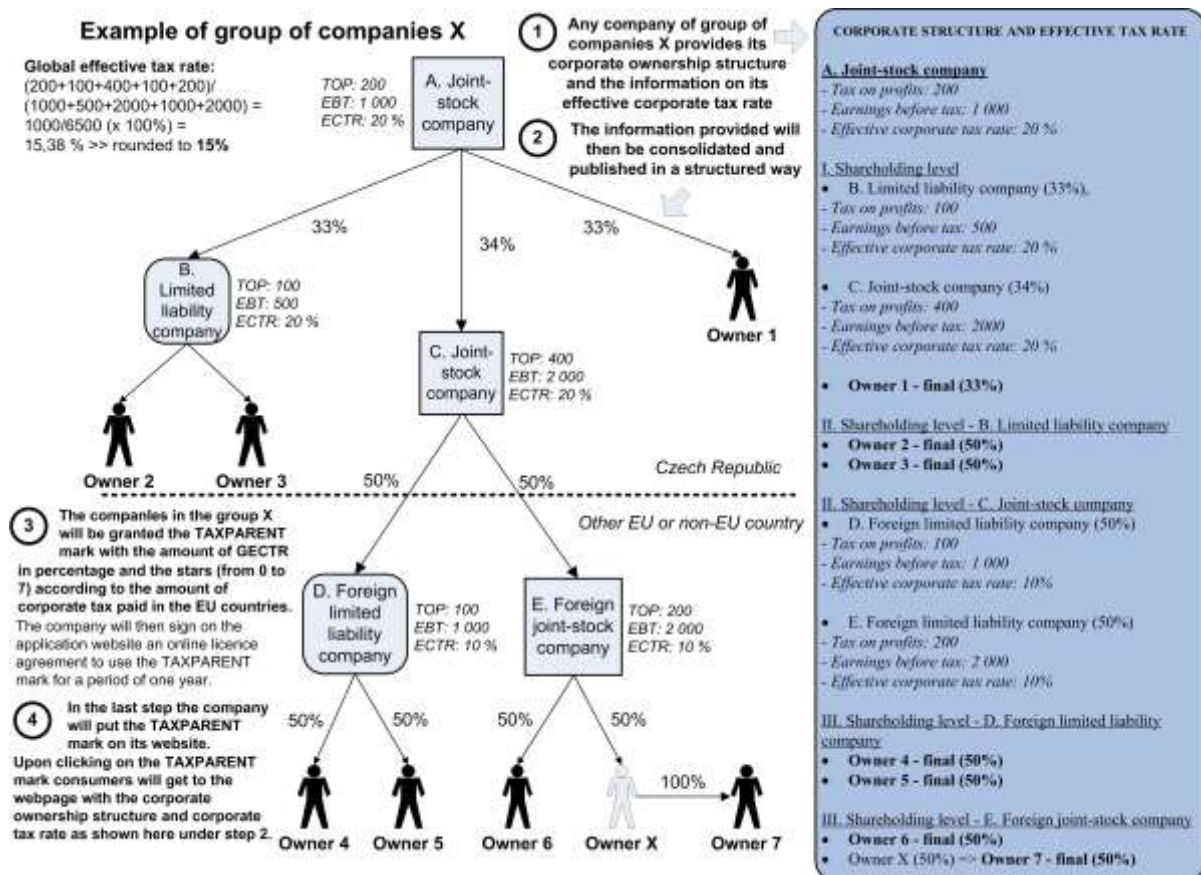
⁹⁵ Die laufenden Steueraufwendungen beziehen sich nur auf die Tätigkeiten eines Unternehmens im laufenden Geschäftsjahr und beinhalten keine latenten Steuern oder Rückstellungen für ungewisse Steuerverbindlichkeiten.

⁹⁶ Art. 48c.

Der Ertragsteuerinformationsbericht wird gemäß den mit Kapitel 2 der Richtlinie 2009/101/EG in Einklang stehenden Rechtsvorschriften eines jeden Mitgliedstaats zusammen mit den in Artikel 30 Absatz 1 der entsprechenden Richtlinie genannten Dokumenten und gegebenenfalls zusammen mit den in Artikel 9 der Richtlinie 89/666/EWG des Rates genannten Unterlagen der Rechnungslegung veröffentlicht und bleibt mindestens fünf Jahre in Folge auf der Website zugänglich⁹⁷.

Mittels eines einfachen, meist Web-basierten und im folgenden Abschnitt beschriebenen Zertifizierungsprozesses würde das Unternehmen ein interaktives TAXPARENT E-Gütesiegel erhalten, das das Unternehmen auf seine Website stellen sollte: Wenn ein Besucher es anklickt, wird die Unternehmensstruktur und den GECTR-Steuersatz der Gesellschaft und der Gruppe, der sie angehört, angezeigt. das TAXPARENT-Kennzeichen wird für den Zeitraum von einem Jahr bis zur Veröffentlichung der neuen Rechnungslegungsunterlagen im nächsten Jahr gewährt werden. Nach Einhaltung aller Informationen gemäß Art. 48a würde das Unternehmen ein goldenes TAXPARENT-Kennzeichen erhalten. Dieses goldene Kennzeichen könnte auch denjenigen Unternehmen gewährt werden, die diese Informationen freiwillig in ihre veröffentlichten Jahresabschlüsse aufnehmen würden – obwohl es in der Zukunft keine Verpflichtung mehr geben wird, im Anhang zur Jahresrechnung die oben genannten landesspezifischen Berichtsinformationen anzuführen.

Darstellung zur Eigentumsstruktur und zur Offenlegung von Körperschaftssteuer-relevanten Informationen (*Englisch*)



⁹⁷

2. Weitere Möglichkeiten der Informationsbeschaffung hinsichtlich der Eigentumsstrukturen (ARACHNE (Orbis, World Compliance))

Allgemeine Überlegungen. Obwohl die EU-Institutionen zur Ermittlung von einigen Informationen über die Unternehmens- und Kontrollstrukturen und/oder über den wirtschaftlichen Eigentümer Systeme wie ARACHNE, ORBIS oder andere verwenden, sind die in diesen Systemen enthalten Informationen weitgehend unzureichend, da sie sich nur auf einen Pool von Informationen stützen, die in freiwillig offengelegten Finanzunterlagen von üblicherweise „sauberen“ Unternehmen, die nichts zu verheimlichen haben, veröffentlicht wurden. Daher wird weder das ARACHNE, noch das ORBIS-System in Bezug auf diese nicht geringfügige Anzahl von Unternehmen von Nutzen sein.